

Einladung

Stadt Erlangen

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

10. Sitzung • Mittwoch, 15.11.2017 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

**Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)**

- | | | |
|------|--|------------------------------|
| 7. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 7.1. | Besetzung der im Stellenplan 2017 genehmigten 0,5-Planstelle zur Verstärkung der Bürgerbeteiligung | 13/209/2017
Kenntnisnahme |
| 7.2. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/211/2017
Kenntnisnahme |
| 8. | Jubiläen und Empfänge der Stadt Erlangen | 13/194/2017
Beschluss |
| 9. | Zuschüsse zu Vereinsjubiläen | 13/208/2017
Gutachten |
| 10. | Kulturzentrum E-Werk GmbH: Zuschusserhöhung und Fördervertrag | 41/068/2017
Beschluss |
| 11. | Erhöhung der Platzgelder für Schausteller der Erlanger Bergkirchweih | II/223/2017
Beschluss |
| 12. | Kostenbeteiligung der Stadt Erlangen zur Finanzierung der Erlanger Bergkirchweih | II/224/2017
Beschluss |
| 13. | Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen | 30/071/2017
Gutachten |
| 14. | Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen (Taxitarifordnung) | 30/072/2017
Gutachten |
| 15. | Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch die Stadt Erlangen an die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 | 30/073/2017
Gutachten |

- | | | |
|-----|---|---------------------------|
| 16. | Übernahme der Kinderfeuerwehr vom Verein der Freiwilligen Feuerwehr Eltersdorf in die städtische Zuständigkeit | 37/037/2017
Beschluss |
| 17. | Erweiterung der Hauptfeuerwache um eine Fahrzeughalle mit vier Stellplätzen und Funktionsräumen/Atemschutzübungsstrecke; Vorentwurf nach DA-Bau 5.4 | 242/230/2017
Beschluss |

Haushaltsberatungen 2018

Beratung und Behandlung der Anträge zum Haushalt 2018

18. Stellenplan 2018

- | | | |
|-------|--|---------------------------|
| 18.1. | Haushalt 2018; Prioritätenliste für Stellenplan 2018 - Liste A - Referat OBM | 113/042/2017
Gutachten |
| 18.2. | Haushalt 2018; Prioritätenliste für Stellenplan 2018 - Liste A - Referat I | 113/041/2017
Gutachten |
| 18.3. | Haushalt 2018; Prioritätenliste für Stellenplan 2018 - Liste A - Referat II | 113/040/2017
Gutachten |
| 18.4. | Haushalt 2018; Prioritätenliste für Stellenplan 2018 - Liste A - Referat III | 113/039/2017
Gutachten |

19. Wortanträge zum Haushalt 2018

- | | | |
|-------|---|--------------------------|
| 19.1. | Haushalt 2018 - Arbeitsprogramm des Bürgermeister- und Presseamtes;
"Weiterentwicklung der Beteiligung im Stadtteil"
Antrag der SPD-Fraktion Nr. 104/2017 | 13/210/2017
Beschluss |
|-------|---|--------------------------|

- | | | |
|-----|---|--------------------------|
| 20. | Anträge zu den Fachamtsbudgets für die der HFPA als Fachausschuss zuständig ist (siehe aufbereitete Antragsunterlagen zum Haushalt 2018) | 20/025/2017
Beschluss |
|-----|---|--------------------------|

21. Anträge zu den Arbeitsprogrammen

- | | | |
|-------|---|-----------------------------|
| 21.1. | Förderung Altstadt-Riksha und Verein "Initiative Erlangen e. V.";
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Nr. 107/2017 vom 16.10.2017 | II/WA/010/2017
Beschluss |
|-------|---|-----------------------------|

22. Fachamtsbudgets, Stellenpläne und Arbeitsprogramme 2018

- | | | |
|--------|---|---------------------------|
| 22.1. | Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2018 des Bürgermeister- und Presseamtes (Amt 13) siehe Arbeitsprogramm 2018 in gebundener Form ab Seite 11 | 13/207/2017
Beschluss |
| 22.2. | Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2018 der Personalvertretung -siehe Arbeitsprogramm 2018 in gebundener Form ab Seite 25 | PR/001/2017
Beschluss |
| 22.3. | Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2018 des Amtes für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz | 39/008/2017
Beschluss |
| 22.4. | Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2018 der Stadtkämmerei mit der Abt. Wirtschaftsförderung und Arbeit sowie der Stabstelle Beteiligungsmanagement
- siehe Arbeitsprogramme 2018 in gebundener Form ab Seite 39 - | 20/024/2017
Beschluss |
| 22.5. | Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2018 des Personal- und Organisationsamtes, siehe Arbeitsprogramm 2018 in gebundener Form ab Seite 3 | 113/043/2017
Beschluss |
| 22.6. | Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2018 des Rechtsamtes (Amt 30), siehe Arbeitsprogramm in gebundener Form ab Seite 79 | 30/069/2017
Beschluss |
| 22.7. | Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2018 des Bürgeramtes (33) | 33/016/2017
Beschluss |
| 22.8. | Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2018 des Standesamtes - siehe Arbeitsprogramm 2018 in gebundener Form ab Seite 117 | 34/013/2017
Beschluss |
| 22.9. | Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2018 des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz (Amt 37) - siehe Arbeitsprogramm 2018 in gebundener Form ab Seite 123 | 37/036/2017
Beschluss |
| 22.10. | Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2018 des eGovernment-Centers, siehe Arbeitsprogramme 2018 in gebundener Form | 17/018/2017
Beschluss |

23. Beratung und Behandlung der sonstigen Anträge zum Haushalt 2017 für die der HFPA zuständig ist

- | | | |
|-------|---|--------------------------|
| 23.1. | Anträge zum Ergebnishaushalt außerhalb der Fachamtsbudgets (siehe aufbereitete Antragsunterlagen zum Haushalt 2018) | 20/022/2017
Beschluss |
|-------|---|--------------------------|

- | | | |
|-------|---|--------------------------|
| 23.2. | Anträge zum Finanzhaushalt/Investitionsprogramm für die der HFPa als Fachausschuss zuständig ist (siehe aufbereitete Antragsunterlagen zum Haushalt 2018) | 20/023/2017
Beschluss |
| 24. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 8. November 2017

STADT ERLANGEN

In Vertretung

gez. Susanne Lender-Cassens

2. Bürgermeisterin

Es wird darum gebeten, die bereits verteilten Haushaltsunterlagen zur Sitzung mitzubringen.

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/209/2017

Besetzung der im Stellenplan 2017 genehmigten 0,5-Planstelle zur Verstärkung der Bürgerbeteiligung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2017	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Im Stellenplan 2017 wurde bei Amt 13 eine halbe Planstelle zur Verstärkung der Bürgerbeteiligung geschaffen. Bereits bisher vorhanden war eine Planstelle (9 Std. gesperrt), die neben dem Thema Bürgerbeteiligung auch die Themen Unterstützung von Vereinen und ehrenamtlich Tätigen, u.a. auch der Stifterinitiative sowie allgemeine Spendenakquise umfasste.

Aus der bisher vorhandenen Stelle wurden die zuletzt genannten Themen herausgelöst und in der neuen halben Planstelle zusammengefasst, die derzeit ausgeschrieben ist. Als Stellenwert wurde aufgrund der Arbeitsplatzbeschreibung auf S17 festgelegt.

Das Thema Bürgerbeteiligung wird nun auf einer Planstelle konzentriert und von der bisherigen Planstelleninhaberin umfassend bearbeitet. Aufgrund der neu geschaffenen halben Planstelle stehen für dieses wichtige Thema nun 30 Stunden zur Verfügung.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/211/2017

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2017	Ö	Kennntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kennntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 3. November 2017 auf; sie enthält die Informationen der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Anlagen: Übersicht 11/2017

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
Zuständigkeitsbereich HFPa
Stand: 3. November 2017

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
040/2015	11.3.2015	CSU	Ehrungsantrag	Ref. I/52 OBM/13	In den Ältestenrat 2016 vertagt
020/2017	13.02.2017	ÖDP	Barrierefreiheit in der Erlanger Stadtverwaltung und bei Wahlen: Leichte Sprache und barrierefreie Zugänge	Ref. OBM/13	Die Ziffern 1,2 und 4 wurden bereits in der Stadtratssitzung vom 23.02.2017 behandelt. Zwischenbericht zu Ziffer 3 im HFPa am 21.06.2017 und im SGA am 22.06.2017, Ziffer 3 ist weiter in Bearbeitung
043/2016	03.05.2016	SPD, FDP, GL	Antrag zum Ältestenrat – Gedenktafeln	Ref. OBM/13	Satz 1 in der Sitzung des ÄR am 15.06.2016 erledigt, Satz 2 derzeit in Bearbeitung.
001/2015	07.01.2015	Alle Fraktionen und Parteien	Antrag zum Ältestenrat: Schaffung eines „Ortes der Erinnerung“ an die Ermordung von Menschen mit psychischer Erkrankung der Heil- und Pflegeanstalt Erlangen	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
095/2016	27.09.2016	CSU	Touristische Nutzung des Erlanger Hafens verbessern	II/ETM	Wurde am 22.03.2017 im HFPa aufgelegt, aber abgesetzt
014/2017	19.01.2017	SPD/Grüne Liste	Nachhaltige Stadtfinanzen: Finanzanlagen der Stadt Erlangen	II/20 mit II/BTM	Wurde am 22.3.2017 im HFPa aufgelegt, aber nicht behandelt Gespräch mit finanzpolitischen Sprechern am 29.6.2017
018/2017	07.02.2017	CSU	Brucker Kirchweihbaum	32-3	In Bearbeitung
153/2016	18.10.2016	CSU	Haushalt 2017: Aufgabenrevision Jugendamt	III/11, IV/51	Wurde im HFPa am 16.11.2016 vertagt, bis nach Fertigstellung des BKPV-Prüfungsberichts

Vorlage Ältestenrat

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/194/2017

Jubiläen und Empfänge der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Ältestenrat	11.10.2017	N	Empfehlung	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Anwendung der Richtlinien für Feierlichkeiten der Stadt Erlangen (Stand 02.10.2017, Anlage 1) wird empfohlen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadt Erlangen führt zahlreiche Feierlichkeiten, Jubiläen und Empfänge durch. Verschiedene Anlässe werden hierdurch gebührend begangen und verdiente Jubilare entsprechend gewürdigt. Viele der Veranstaltungen kommen ehrenamtlich tätigen Personen zu Gute und stellen einen unverzichtbaren Baustein zur Förderung des Ehrenamtes dar.

Das Revisionsamt hat einzelne Veranstaltungskategorien geprüft und in einem Abschlussbericht vorgeschlagen, dass Richtlinien erarbeitet werden.

Der Vorsitzende sowie ein Mitglied des Revisionsausschusses regte in der Sitzung des Ausschusses am 05.07.2017 an, dass Regelungen erarbeitet werden und in den Ältestenrat eingebracht werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Entwurf der Richtlinien wird im Ältestenrat empfohlen.

Eine Verabschiedung der Richtlinien erfolgt nach einer Empfehlung im Ältestenrat aus Gründen der Transparenz im HFPA, öffentlicher Teil.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Richtlinien sollen gewährleisten, dass das Spannungsverhältnis zwischen einer gelungenen Veranstaltung einerseits und dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sachgerecht aufgelöst wird.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- ☒ werden für die Erstellung von Richtlinien nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
- ☐ bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Richtlinien zu Feierlichkeiten der Stadt Erlangen (Stand 02.10.2017)

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Ältestenrat am 11.10.2017

Ergebnis/Beschluss:

Die Anwendung der Richtlinien für Feierlichkeiten der Stadt Erlangen (Stand 02.10.2017, Anlage 1) wird empfohlen.

mit 10 gegen 0 Stimmen

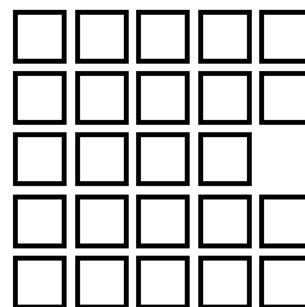
Dr. Janik
Vorsitzende/r

Friedel
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Richtlinien für Feierlichkeiten der Stadt Erlangen

Stand 02.10.2017

Die Stadt Erlangen veranstaltet Empfänge und ähnliche Veranstaltungen um Anlässe wie Geburtstage und Jubiläen entsprechend zu begehen und zu würdigen. Viele der Veranstaltungen kommen ehrenamtlichen Personen zu Gute und dienen damit auch der Förderung des Ehrenamts.

Bei der Durchführung der Veranstaltungen werden folgende Richtlinien beachtet:

1. Empfänge anlässlich von Geburtstagen

- 1.1 Die Stadt Erlangen richtet für folgende Personen einen Empfang anlässlich ihres Geburtstages aus:
 - aktive und ehemalige kommunale Wahlbeamte
 - ehrenamtliche Stadtratsmitglieder
 - Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger
 - Träger des Goldenen Ehrenrings der Stadt Erlangen
- 1.2 Empfänge können anlässlich des 50., 60., 65. und allen folgenden Geburtstagen im 5jährigen Abstand ausgerichtet werden. Auf einen Empfang kann verzichtet werden.
- 1.3 Ein Empfang für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder soll erst nach einer Mitgliedschaft von mindestens 5 Jahren im Stadtrat ausgerichtet werden.

2. Verabschiedungen

- 2.1 Oberbürgermeister, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie ehrenamtliche Stadtratsmitglieder werden im Rahmen der Stadtratsschlusssitzung verabschiedet.
- 2.2 Bei einem Ausscheiden während der laufenden Stadtratswahlperiode erfolgt die Verabschiedung der unter 2.1 genannten Personen im geeigneten Rahmen.
- 2.3 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder werden zum Ende ihrer Wahlzeit im geeigneten Rahmen verabschiedet.

3. Sonstige Veranstaltungen

- 3.1 Darüber hinaus können auch zu anderen Anlässen, z.B. Ehrungen, Jubiläen, Empfänge für Oberbürgermeister, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, sowie ehrenamtlichen und berufsmäßige Stadtratsmitglieder ausgerichtet werden.
- 3.2 Empfänge oder ähnliche Veranstaltungen können auch für andere Personen, die sich um die Stadt Erlangen verdient gemacht haben, ausgerichtet werden.

4. Form der Empfänge und Veranstaltungen

- 4.1 Die Empfänge und Veranstaltungen können gemeinsam mit Fraktionen, Vereinen und Vereinigungen ausgerichtet werden. Eine Kostenteilung wird angestrebt.
- 4.2 Umfang, Ablauf, Ort und Form des Empfanges bzw. der Veranstaltung werden mit dem zu Ehrenden abgesprochen. Auf seine Wünsche wird soweit möglich eingegangen.

5. Ausnahmen

Über Ausnahmen entscheidet der Oberbürgermeister und informiert die Fraktionen im Erlanger Stadtrat, z.B. im Fraktionsvorsitzendengespräch.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/208/2017

Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Erlanger Vereine, Verbände, Einrichtungen und Kirchen erhalten anlässlich des 25jährigen Bestehens und bei weiteren Jubiläen im Abstand von 25 Jahren eine Jubiläumszuwendung. Die Zuwendung beträgt 10,00 Euro pro Jahr des Bestehens, höchstens jedoch 1.000,00 Euro.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das langjährige Engagement von Vereinen, Verbänden, Einrichtungen und Kirchen wird zusätzlich zu möglichen anderen jährlichen oder einmaligen Zuschüssen anerkannt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Stadtrat beschließt die entsprechenden Zuschüsse. Analog werden die Sportförderrichtlinien geändert, um eine Gleichbehandlung aller Erlanger Vereine, Verbände, Einrichtungen und Kirchen zu gewährleisten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Zuwendung wird auf einer Jubiläumsveranstaltung durch eine städtische Vertreterin oder einen städtischen Vertreter überreicht und im Anschluss auf das Konto des Vereins überwiesen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	Ca. 2.000 €	bei Sachkonto: 530101
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt, Mehrausgaben können aus der Budgetrücklage des Amtes gedeckt werden.
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/41

Verantwortliche/r:
Amt für Soziokultur

Vorlagennummer:
41/068/2017

Kulturzentrum E-Werk GmbH: Zuschusserhöhung und Fördervertrag

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	08.11.2017	Ö	Beschluss	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Zuschuss für die Kulturzentrum E-Werk GmbH wird von 691.200,- € im Jahr 2017 um 303.000,- € auf 994.200,- € ab 2018 angehoben.

Im ersten Halbjahr 2020 führen die Stadt und die Gesellschaft Gespräche über die weitere Zuschussentwicklung und die weitere Vertragsgestaltung.

Der Fördervertrag wird wie vorgelegt beschlossen.

II. Begründung

Mit dem Beschluss des Stadtrats vom 27.07.2017 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Erlangen und der Kulturzentrum E-Werk GmbH zu entwickeln und zur Beschlussfassung vorzulegen, in der die Aufgaben, die Zuschuss Höhe sowie die vom E-Werk zu erwartenden Einsparungen und Einnahmeverbesserungen enthalten sind. Der Vertrag soll eine Laufzeit von 3 Jahren haben.

Es wird vorgeschlagen, den Zuschuss für die Kulturzentrum E-Werk GmbH von 691.200,- € im Jahr 2017 um 303.000,- € auf 994.200,- € ab 2018 anzuheben.

Die vorgeschlagene Zuschusserhöhung berücksichtigt:

- Einsparungen und Einnahmeverbesserungen des E-Werks in Höhe von jährlich 57.000,- €
- Zu erwartende Tarifsteigerungen von 2 % pro Jahr
- Eine Steigerung des Lohnniveaus von bisher 82 % auf 85 % TVöD
- Eine Stärkung der soziokulturellen Angebote wie im Gutachten vorgeschlagen
- Die Einführung tarifkonformer Nachtzuschläge

Vorschlag Zuschusserhöhung ab 2018 bis 2020:

	Zuschuss 2017:	691.200,00 €
Berücksichtigung einer angenommenen Tarifierhöhung um 2 % 2018		40.000,00 €
Stärkung der soziokulturellen Angebote (Empfehlung Gutachten) ab 2018 ff. für das ganze Jahr (in 2017 bereits für 6 Monate berücksichtigt)		25.000,00 €

Das E-Werk kann 2017 einmalig durch Einsparungen und Einnahmeerhöhungen 80.000,- beitrugen. Ab 2018 sind Einsparungen und Einnahmeerhöhungen in Höhe von 57.000,- jährlich möglich. Die Differenz in Höhe von 23.000,- wird daher als weiterer Zuschuss benötigt.	23.000,00 €
Einführung tarifkonformer Nachzuschläge	55.000,00 €
Anpassung des Lohnniveaus auf 85 % TVöD	80.000,00 €
Gesamtzuschusserhöhung 2018	223.000,00 €
Gesamtzuschuss 2018	914.200,00 €
Berücksichtigung einer angenommenen Tarifierhöhung um 2 % 2019	40.000,00 €
Berücksichtigung einer angenommenen Tarifierhöhung um 2 % 2020	40.000,00 €
Gesamt-Zuschusserhöhung	303.000,00 €
Gesamtzuschuss E-Werk ab 2018	994.200,00 €

Es wird vorgeschlagen, die Zuschusserhöhung in Höhe von 303.000,- € bereits ab 2018 voll umzusetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Zuschusserhöhung unterstellt Tarifsteigerungen in Höhe von 2 % im Mittel. Die Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst der letzten Jahre bewegten sich tatsächlich eher im Bereich um 2,5 %. Mit der vollumfänglichen Umsetzung der Zuschusserhöhung bereits 2018 wird die Differenz etwas ausgeglichen.

Darüber hinaus wäre dies ein Ausgleich für die Folgen der Einschränkungen der Besucherzahl während des Neubaus des Schalthauses der ESTW. Während des Neubaus bis voraussichtlich Sommer 2018 entfällt der nördliche Notausgang aus dem Saal. Infolgedessen müssen die Besucherzahlen bei Gesamt-Haus-Veranstaltungen um 360 Besucher auf 1.924 verringert werden. Dies betrifft voraussichtlich ca. 12 Groß-Veranstaltungen und führt nach den Schätzungen des E-Werks zu Einnahmeverlusten in Höhe von 50.000,- € bis 60.000,- €.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	303.000,- €	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

Anlagen: Fördervertrag

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Fördervertrag

zwischen der Stadt Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister

- Stadt -

und

der im Handelsregister eingetragenen E-Werk Kulturzentrum GmbH, Fuchsenwiese 1,
91054 Erlangen, vertreten durch den Geschäftsführer

- Gesellschaft -

werden zum Zweck des Betriebes des Kulturzentrums E-Werk auf der Grundlage des
Gesellschaftsvertrages vom 16. März 2000 folgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Zweck der Vereinbarung ist die Regelung der Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendarbeit, der Bildung, der Kultur, der Völkerverständigung und der Freizeitgestaltung in der Stadt Erlangen durch das Kulturzentrum E-Werk.
- (2) Ziele des Vertrages sind:
 - Handlungs- und Rechtssicherheit für die Vertragsparteien
 - die Vertiefung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Stadt Erlangen und der E-Werk Kulturzentrum GmbH
 - die langfristige Gewährleistung der Umsetzung der im Fördervertrag beschriebenen Ziel- und Schwerpunktsetzungen
 - Transparenz für die Entscheidungsgremien der Vertragspartner
- (3) Die E-Werk Kulturzentrum GmbH erfüllt die in § 2 näher beschriebenen Schwerpunkte in parteipolitisch und religiös neutraler Weise.

§ 2 Schwerpunkte

Grundsätzlich verfolgt die Gesellschaft folgende Schwerpunkte einer soziokulturellen
Kulturarbeit:

- Angebot eines umfassenden Kulturprogramms, hierbei besonders auch Kulturveranstaltungen abseits des Mainstreams
- Förderung der lokalen und regionalen Musikszene durch regelmäßige Auftrittsmöglichkeiten
- Förderung der kulturellen Bildung (künstlerisch-ästhetische Bildung und politisch-soziale Bildung) durch entsprechende Veranstaltungen und Angebote
- Förderung der sozialen, kulturellen und politischen Teilhabe
- Vernetzung mit anderen Kulturinstitutionen und kulturellen Initiativen und Vereinen
- Stärkung von Strukturen zur Förderung von Selbsthilfe, Selbstorganisation und ehrenamtlichem Engagement
- Förderung des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher kultureller und sozialer Herkunft

- Bereitstellung niedrigschwelliger und kostengünstiger kultureller und sozialer Angebote, gerade auch für bildungsferne Schichten und für alle Altersgruppen
- Bereitstellung von Räumen für soziokulturelle Zwecke
- Perspektivische Weiterentwicklung zum soziokulturellen Zentrum für die Innenstadt
- Vernetzung mit anderen Kulturanbietern und der Gastronomie der nördlichen Altstadt mit dem Ziel einer Belebung derselben

Die Gesellschaft verfolgt dabei gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Zuschussgewährung und -prüfung

- (1) Die Stadt fördert die Gesellschaft in den Jahren 2018 bis 2020 jährlich mit einem institutionellen Zuschuss in Höhe von 994.200,- €. Damit werden die Zahlung von Nachzuschlägen und eine Tarifierhöhung der Gehälter auf 85 % des TVÖD erreicht. Darüber hinaus sollen Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst in diesem Zeitraum umgesetzt werden.
- (2) Die E-Werk Kulturzentrum GmbH leistet zur Konsolidierung durch Einsparungen und Einnahmeerhöhungen einen Beitrag in Höhe von 57.000,- € jährlich.
- (3) Der jährliche Zuschuss an die Gesellschaft wird in vier gleich hohen Raten zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. auf ein Konto der Gesellschaft überwiesen.
- (4) Der jährliche Zuschuss wird gewährt und überprüft auf der Grundlage der Nebenbestimmungen der Stadt Erlangen für Zuschüsse in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Erweiterung des Geschäftsbereiches

Ändert die Gesellschaft dauerhaft ihren Geschäftsbereich, wie im Gesellschaftsvertrag unter § 2 Abs. 2 grundsätzlich aufgezeigt, sind Gespräche mit der Stadt aufzunehmen, um die Grundlage des Zuschusses neu zu bestimmen.

§ 5 Änderung der Vermögensbindung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, § 16 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages (Übertragung des Vermögens bei Auflösung der Gesellschaft) nur mit Zustimmung der Stadt zu ändern.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Er gilt bis zum 31. Dezember 2020. Im ersten Halbjahr 2020 führen die Stadt und die Gesellschaft Gespräche über die weitere Zuschussentwicklung und die weitere Vertragsgestaltung.

Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Stadt und die Gesellschaft verpflichten sich, vor einer beabsichtigten Kündigung eine eingehende Aussprache über die Gründe zu führen.

Erlangen, den

Stadt Erlangen
Oberbürgermeister

E-Werk Kulturzentrum GmbH
Geschäftsführer

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/23-3

Verantwortliche/r:
Liegenschaftsamt

Vorlagennummer:
II/223/2017

Erhöhung der Platzgelder für Schausteller der Erlanger Bergkirchweih

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2017	Ö	Beschluss	
Beteiligte Dienststellen				
Amt 14				

I. Antrag

Auf Vorschlag der Verwaltung wird ab 01.12.2017

Alternative A – keine Erhöhung der Platzgelder für Schausteller der Erlanger Bergkirchweih,
Alternative B – eine Erhöhung der Platzgelder für Schausteller pauschal um 5 %, der Imbisse und Spirituosen im Bereich I um 30 %, Bereich II um 20 % und Bereich III um 15 %,
Alternative C - eine Erhöhung der Platzgelder für Schausteller pauschal um 10 %, der Imbisse und Spirituosen im Bereich I um 30 %, Bereich II um 20 % und Bereich III um 15 %,

beschlossen.

II. Begründung

Mit Beschluss des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses vom 21.09.2005 wurde die noch heute geltende Platzgeldtabelle beschlossen. Die Festlegung sieht die Berechnung der Platzgelder nach Geschäftsart und Standort (Bereich) vor. Vom Revisionsamt wurde eine Überprüfung der Platzgelder für die Schausteller im Prüfungsbericht vom 17. September 2015 gefordert.

Die direkt zuordenbaren Kosten der Erlanger Bergkirchweih werden bisher von den Wirten und Schaustellern getragen. Die Beteiligung der Schausteller über das Platzgeld ist in der Platzgeldtabelle von 2005 festgelegt. Das Teilnahmeentgelt ist wiederum von allen Wirten, egal ob städtische oder private Flächen bewirtschaftet werden, zu entrichten. Wirte die städtische Kellerflächen nutzen, müssen zusätzlich ein Platzüberlassungsentgelt bezahlen. Nicht abgerechnet werden die Personalkosten der städtischen Mitarbeiter aus dem Bereich Märkte, Kirchweihen sowie die Investitionskosten in das Gelände (aktuell z.B. die Erneuerung der Geländer).

In den letzten Jahren sind die Kosten zur Durchführung der Erlanger Bergkirchweih stark angestiegen. Seit dem Beschluss vom 21.09.2005 erfolgte keine Anpassung der Platzgelder für Schausteller mehr.

Die von den Wirten zu tragenden Kosten werden im Gegensatz zu den Schaustellern jährlich angepasst. Die Aufteilung erfolgt in Platzüberlassungsentgelt und Teilnahmeentgelt. Das Teilnahmeentgelt wird nach Quadratmetern berechnet. Grundlage für das Platzüberlassungsentgelt ist die für die Dauer der Erlanger Bergkirchweih gepachtete städtische Fläche. Bis 2012 wurde das Platzgeld nach Sitzplätzen berechnet. Seit 2013 erfolgt dies nach Quadratmetern und ist deshalb bis einschließlich 2012 nicht direkt vergleichbar.

Aus nachfolgenden Beispielen zur Entwicklung der Kosten bei den Wirten ist zu erkennen, dass von 2006 bis 2017 sowohl beim Platzgeld als auch Teilnahmeentgelt erhebliche Erhöhungen erfolgten.

Jahr	Platzüberlassungsentgelt pro qm	Teilnahmeentgelt pro qm
2006	10,35 €	Nicht vergleichbar
2013	15,59 €	5,02 €
2015	16,86 €	6,21 €
2017	23,91 €	6,86 €

Die direkt zurechenbaren Gesamtkosten für die Bergkirchweih 2006 beliefen sich auf insgesamt 215.072,25 €. Im Jahr 2015 betrugen die Kosten 371.874,97 €. Dies bedeutet in zehn Jahren eine Kostensteigerung um fast 73 %.

Die Berechnung des Platzgeldes zum einen nach Standort und zum anderen nach Geschäftsart hat sich als sinnvoll bewährt und sollte so auch beibehalten werden. Nachdem bei den Schaustellern seit 2005, somit seit über zehn Jahren, keine Anpassung mehr erfolgte, scheint eine pauschale Erhöhung von mindestens 5 % oder 10 % zumutbar.

Bei Imbissen und Spirituosen könnte eine Erhöhung je nach Standort zwischen 15 und 30 % erfolgen. Diese Erhöhung scheint angesichts der zu erzielenden Umsätze im Bereich Speisen und alkoholische Getränke gerechtfertigt.

Die in der Anlage aufgezeigten Erhöhungen der Platzgelder, sind kaufmännisch auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet.

Als Entlastung für die Schausteller würde mit einer Erhöhung auch die Fälligkeit des Platzgeldes verändert. Ab 2018 teilt sich die Fälligkeit des Platzgeldes dann in 50 % bis spätestens einen Monat vor Beginn und 50 % bis spätestens Mittwoch während der Erlanger Bergkirchweih auf. Bisher muss das Platzgeld zu 100% vor Beginn der Kirchweih eingezahlt sein.

Konkrete Auswirkung der Platzgelderhöhung können den Berechnungsbeispielen entnommen werden.

Geschäft	Bereich	Bisher	Erhöhung 5 %	Erhöhung 10 %
Kinderkarussell 12 m	I	2.148 €	2.256 €	2.364 €
	II	1.848 €	1.944 €	2.028 €
	III	1.596 €	1.680 €	1.752 €
Fahrgeschäft 22 m	I	10.120 €	10.626 €	11.132 €
	II	8.646 €	9.086 €	9.504 €
	III	7.392 €	7.766 €	8.140 €
Süßwaren mit Eis 8 m	I	1.112 €	1.168 €	1.224 €
	II	960 €	1.008 €	1.056 €
	III	832 €	872 €	912 €
Geschicklichkeitsspiel 5 m	I	805 €	845 €	885 €
	II	695 €	730 €	765 €
	III	600 €	630 €	660 €

Geschäft	Bereich	Bisher	Erhöhung	Betrag
Imbiss 6 m	I	1.338 €	30 %	1.740 €
	II	1.152 €	20 %	1.380 €
	III	990 €	15 %	1.140 €
Spirituosen/Bar 10 m	I	2.520 €	30 %	3.280 €
	II	2.160 €	20 %	2.590 €
	III	1.860 €	15 %	2.140 €

Im Platzgeld der Schausteller sind folgende Kosten, teilweise anteilig, enthalten:
 Stellplatz des Geschäftes, Wasseranschluss und Wasserverbrauch, Bustransfer der Schausteller, Miete der Notstromaggregate, Toiletten, Reinigung des Bergkirchweihgeländes, Abfallentsorgung,

Wertstoffhof, Ordnungs- und Kontrolldienst, Bewachung Festgelände, Bewachung Wohnwagenparkplatz Baiersdorfer Straße, Stromanschluss Wohnwagenparkplatz Baiersdorfer Straße, Abstellplatz Hartmannplatz, Feuerwache und Rettungsdienste.

Zur Information (nicht Bestandteil des Beschlusses):

Zusätzlich zu den Platzgeldern sind von den Schaustellern noch Kosten für Stromanschluss 168,00 € zzgl. Verbrauch an die Erlanger Stadtwerke AG sowie für das Parken von Wohn- und Packwägen am Festgelände oder an der Baiersdorfer Straße in Höhe von 50,00 € pro Achse, an die Stadt Erlangen zu entrichten. Das Parken am Festplatz Hartmannstraße ist kostenfrei.

Eine erneute Überprüfung der Höhe der Platzgelder für die Schausteller der Erlanger Bergkirchweih soll in vier Jahren erfolgen.

Künftig wären die direkt zuordenbaren Kosten der Bergkirchweih aufgeteilt so zu tragen:

- durch die Schausteller über die (neuen) Platzgelder,
- ein weiterer Teil durch die Wirte mittels Teilnahmeentgelt und Platzüberlassungsentgelt
- sowie – NEU! – ein weiterer Teil durch den Veranstalter/Stadt Erlangen (siehe hierzu separate Beschlussvorlage Nr. II/224/2017).

Während das Platzgeld der Schausteller für ein paar Jahre festgeschrieben wäre, ändern sich dagegen jährlich die Entgelte für die Wirte.

Fazit:

Die Varianten sind ein Vorschlag; sie sind eine Überlegung der Verwaltung (und beruhen selbstredend nicht auf Ausschreibungsergebnissen). Diese Überlegung ist geleitet von:

- Jeder der Beteiligten Stadt-Wirte-Schausteller muss einen Beitrag leisten.
- Die Belastungsverteilung erfolgt nicht nach dem Prinzip „jeder zahlt den gleichen Betrag“, sondern soll sich an der jeweiligen Leistungsfähigkeit orientieren. Die Beurteilung dieser Leistungsfähigkeit ist natürlich eine subjektive Einschätzung.

Für den Fall, dass die Variante B beschlossen wird, würden sich die Platzgelder von rd. 161 T€ auf 177 T€ erhöhen, also eine Erhöhung um 16 T€. Unter der weiteren Annahme, dass die Stadt in 2018 eine Kostenbeteiligung von 50 T€ und in 2019 um 80 T€ beschließt (siehe separate Vorlage), würden die Entgelte für die Wirte von 2017 auf 2019 um rd. 80 T€ ansteigen.

Anlagen:

Tabelle Alternative B

Tabelle Alternative C

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Alternative B: Erhöhung im Bereich I um 30% , im Bereich II um 20% , im Bereich III um 15% bei Imbiss und Spirituosen; 5% bei allen anderen.
Ausnahme Riesenrad.

Geschäftsart	Platzgelder je Frontmeter ohne MWST			Platzgelder je Frontmeter ohne MWST		
	seit 2005 geltende Platzgelder			" +30%/+5%"	" +20%/+5%"	" +15%/+5%"
	Bereich I	Bereich II	Bereich III	Bereich I	Bereich II	Bereich III
Fahrgeschäfte						
Fahrgeschäft	€ 460,00	€ 393,00	€ 336,00	€ 483,00	€ 413,00	€ 353,00
Kettenkarussell	€ 344,00	€ 294,00	€ 252,00	€ 361,00	€ 309,00	€ 265,00
Autoskooter	€ 275,00	€ 236,00	€ 203,00	€ 289,00	€ 248,00	€ 213,00
Kinderfahrgeschäft/-karussell	€ 179,00	€ 154,00	€ 133,00	€ 188,00	€ 162,00	€ 140,00
Kinderschaukel + Kasperltheater	€ 93,00	€ 81,00	€ 71,00	€ 98,00	€ 85,00	€ 75,00
Reitbahn	€ 158,00	€ 136,00	€ 118,00	€ 166,00	€ 143,00	€ 124,00
Belustigungsgeschäfte						
Belustigung / Geisterbahn / Schaugeschäft	€ 321,00	€ 275,00	€ 236,00	€ 337,00	€ 289,00	€ 248,00
Gesichtsbemalung/Wahrsagerin/Scheren-	€ 137,00	€ 118,00	€ 102,00	€ 144,00	€ 124,00	€ 107,00
Geschicklichkeits- und Ausspielungsgeschäfte						
Automaten/Greifer	€ 355,00	€ 304,00	€ 260,00	€ 373,00	€ 319,00	€ 273,00
Elektronikschießen/Basketball	€ 191,00	€ 164,00	€ 141,00	€ 201,00	€ 172,00	€ 148,00
Schießen/Fotoschießen	€ 159,00	€ 137,00	€ 118,00	€ 167,00	€ 144,00	€ 124,00
Verlosung gewerblich	€ 278,00	€ 238,00	€ 204,00	€ 292,00	€ 250,00	€ 214,00
Verlosung karitativ	€ 10,00	€ 10,00	€ 10,00	€ 11,00	€ 11,00	€ 11,00
Fadenziehen/Wurfspiele/ Geschicklichkeitsspiele	€ 161,00	€ 139,00	€ 120,00	€ 169,00	€ 146,00	€ 126,00
Verkaufsgeschäfte						
Spielwaren	€ 139,00	€ 120,00	€ 104,00	€ 146,00	€ 126,00	€ 109,00
Verkauf (T-Shirts, Tabak u.ä.)	€ 147,00	€ 127,00	€ 110,00	€ 154,00	€ 133,00	€ 116,00
Süßwaren mit Eis	€ 139,00	€ 120,00	€ 104,00	€ 146,00	€ 126,00	€ 109,00
Süßwaren ohne Eis	€ 120,00	€ 104,00	€ 90,00	€ 126,00	€ 109,00	€ 95,00
alkoholfrei Getränke	€ 120,00	€ 104,00	€ 90,00	€ 126,00	€ 109,00	€ 95,00
Imbiss	€ 223,00	€ 192,00	€ 165,00	€ 290,00	€ 230,00	€ 190,00
Heringsbraterei	€ 128,00	€ 111,00	€ 96,00	€ 134,00	€ 117,00	€ 101,00
Spirituosen/Bar	€ 252,00	€ 216,00	€ 186,00	€ 328,00	€ 259,00	€ 214,00

Alternative C: Erhöhung im Bereich I um 30% , im Bereich II um 20% , im Bereich III um 15% bei Imbiss und Spirituosen; 10 % bei allen anderen.
Ausnahme Riesenrad.

Geschäftsart	Platzgelder je Frontmeter ohne MWST			Platzgelder je Frontmeter ohne MWST		
				" +30%/+10% "	" +20%/+10% "	" +15%/+10% "
	Bereich I	Bereich II	Bereich III	Bereich I	Bereich II	Bereich III
Fahrgeschäfte						
Fahrgeschäft	€ 460,00	€ 393,00	€ 336,00	€ 506,00	€ 432,00	€ 370,00
Kettenkarussell	€ 344,00	€ 294,00	€ 252,00	€ 378,00	€ 323,00	€ 277,00
Autoskooter	€ 275,00	€ 236,00	€ 203,00	€ 303,00	€ 260,00	€ 223,00
Kinderfahrgeschäft/-karussell	€ 179,00	€ 154,00	€ 133,00	€ 197,00	€ 169,00	€ 146,00
Kinderschaukel + Kasperltheater	€ 93,00	€ 81,00	€ 71,00	€ 102,00	€ 89,00	€ 78,10
Reitbahn	€ 158,00	€ 136,00	€ 118,00	€ 174,00	€ 150,00	€ 130,00
Belustigungsgeschäfte						
Belustigung / Geisterbahn / Schaugeschäft	€ 321,00	€ 275,00	€ 236,00	€ 353,00	€ 303,00	€ 260,00
Gesichtsbemalung/Wahrsagerin/Scherenschnitt/Protraitzeichnen	€ 137,00	€ 118,00	€ 102,00	€ 151,00	€ 130,00	€ 112,00
Geschicklichkeits- und Ausspielungsgeschäfte						
Automaten/Greifer	€ 355,00	€ 304,00	€ 260,00	€ 391,00	€ 334,00	€ 286,00
Elektronikschießen/Basketball	€ 191,00	€ 164,00	€ 141,00	€ 210,00	€ 180,00	€ 155,00
Schießen/Fotoschießen	€ 159,00	€ 137,00	€ 118,00	€ 175,00	€ 151,00	€ 130,00
Verlosung gewerblich	€ 278,00	€ 238,00	€ 204,00	€ 306,00	€ 262,00	€ 224,00
Verlosung karitativ	€ 10,00	€ 10,00	€ 10,00	€ 11,00	€ 11,00	€ 11,00
Fadenziehen/Wurfspiele/ Geschicklichkeitsspiele	€ 161,00	€ 139,00	€ 120,00	€ 177,00	€ 153,00	€ 132,00
Verkaufsgeschäfte						
Spielwaren	€ 139,00	€ 120,00	€ 104,00	€ 153,00	€ 132,00	€ 114,00
Verkauf (T-Shirts, Tabak u.ä.)	€ 147,00	€ 127,00	€ 110,00	€ 162,00	€ 140,00	€ 121,00
Süßwaren mit Eis	€ 139,00	€ 120,00	€ 104,00	€ 153,00	€ 132,00	€ 114,00
Süßwaren ohne Eis	€ 120,00	€ 104,00	€ 90,00	€ 132,00	€ 114,00	€ 99,00
alkoholfrei Getränke	€ 120,00	€ 104,00	€ 90,00	€ 132,00	€ 114,00	€ 99,00
Imbiss	€ 223,00	€ 192,00	€ 165,00	€ 290,00	€ 230,00	€ 190,00
Heringsbraterei	€ 128,00	€ 111,00	€ 96,00	€ 141,00	€ 122,00	€ 106,00
Spirituosen/Bar	€ 252,00	€ 216,00	€ 186,00	€ 328,00	€ 259,00	€ 214,00

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/233

Verantwortliche/r:
Liegenschaftsamt

Vorlagennummer:
II/224/2017

Kostenbeteiligung der Stadt Erlangen zur Finanzierung der Erlanger Bergkirchweih

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2017	Ö	Beschluss	
Beteiligte Dienststellen				

I. Antrag

1. Für die Durchführung der Bergkirchweih ab 2018 wird

Alternative A – keine Kostenübernahme für 2018

Alternative B – eine jährliche Kostenübernahme in Höhe von 30.000 €

Alternative C – eine jährliche Kostenübernahme in Höhe von 40.000 €

Alternative D – eine jährliche Kostenübernahme in Höhe von 50.000 €

durch die Stadt Erlangen zur Finanzierung der Erlanger Bergkirchweih beschlossen

2. Für die Durchführung der Bergkirchweih ab 2019 wird

Alternative E – keine jährliche Kostenübernahme ab 2019

Alternative F – eine jährliche Kostenübernahme in Höhe von 50.000 €

Alternative G – eine jährliche Kostenübernahme in Höhe von 80.000 €

Alternative H – eine jährliche Kostenübernahme in Höhe von 100.000 €

durch die Stadt Erlangen zur Finanzierung der Erlanger Bergkirchweih beschlossen.

II. Begründung

Die Kosten zur Durchführung der Erlanger Bergkirchweih sind in den letzten Jahren stark angestiegen. Seit 2017 steigen die Kosten für die Sicherheitsvorkehrungen deutlich an.

Die sog. direkt zuordenbaren Kosten der Erlanger Bergkirchweih werden bisher zu 100% von den Wirten und Schaustellern getragen. Die Beteiligung der Schausteller ist in der vom HFGA beschlossenen Platzgeldtabelle geregelt.

Die Wirte werden mit Teilnahmeentgelt und Platzüberlassungsentgelt beteiligt. Die bisherige Kalkulation der Platzüberlassungs- und Teilnahmeentgelte der Wirte erfolgt in einem zwei Jahresversatz. Dadurch können tatsächlich alle Ausgaben des Grundlagenjahres berücksichtigt werden. Konkret bedeutet dies, dass z.B. für die Erlanger Bergkirchweih 2017 die Kalkulation auf Grundlage der Kosten von 2015 erfolgte.

Die Entwicklung der letzten Jahre können der Tabelle entnommen werden.

Jahr	Gesamtkosten	Kosten Sicherheitsdienst	Platzüberlassungs-entgelt	Teilnahmeentgelt
2006	215.072,25 €	6.869,50 €	10,35 €	Nicht vergleichbar
2013/2011	297.368,59 €	12.246,42 €	15,59 €	5,02 €
2014/2012	303.779,17 €	36.331,72 €	16,32 €	5,20 €
2015/2013	319.232,75 €	41.846,17 €	16,86 €	6,21 €
2016/2014	354.870,36 €	50.107,69 €	23,36 €	6,83 €
2017/2015	371.874,97 €	62.280,02 €	23,91 €	6,86 €

2018/2016	429.211,19 €	60.076,14 €	N. N.	N. N.
2019/2017	525.899,19 €	177.812,58 €	N. N.	N. N.

Da die Platzgelder der Schausteller festgeschrieben sind, wurden die Kostenerhöhungen der letzten Jahre ausschließlich durch die Wirte über das Teilnahmeentgelt und das Platzüberlassungsentgelt getragen.

In 2016 kam es zu einer erheblichen Erhöhung der Kosten begründet insbesondere durch die Ausweitung der Vorhaltung der Rettungsdienste sowie deren Kostenerhöhung, erhöhten Wasserverbrauch auf Grund eines Wasserschadens, Mehrung der Toilettenanlagen (Essenbacher Straße), umfassenden Reparatur- und Beschilderungsarbeiten durch das Tiefbauamt, Schaffung einer Fluchtwegebeschilderung, etc..

Aufgrund der hohen abstrakten Gefährdungslage wurden zur Bergkirchweih 2017 die Sicherheitsrechtlichen Vorgaben umfassend erhöht. Dies hatte für die Sicherheitsdienste einen Kostenanstieg auf 149.422,34 € zur Folge. Würden zusätzlich zu den allgemeinen Kostenerhöhungen auch die Ausgaben für die Sicherheitsmaßnahmen vollständig auf die Schausteller und Wirte umgelegt werden, käme es bei den Wirten zu einer enormen Erhöhung des Platzüberlassungsentgeltes.

Die Aufteilung der direkt zuordenbaren Kosten der Erlanger Bergkirchweih ist deshalb neu zu regeln. Aus Sicht der Verwaltung ist neben den Entgelten der Wirte und Schausteller zusätzlich ein Beitrag der Stadt als Veranstalter erforderlich.

Für die Erlanger Bergkirchweih 2018 bestehen bei Gesamtausgaben in 2016 in Höhe von 429.211,19 € folgende Kalkulationsbeispiele:

Zuschuss Stadt	Erhöhung Schausteller	Einnahmen durch Schausteller	Teilnahmeentgelt Wirte pro qm	Platzüberlassungsentgelt Wirte pro qm
0	0	161.000 €	7,69 €	40,63 €
	5 %	177.000 €	7,69 €	36,52 €
	10 %	182.000 €	7,69 €	35,24 €
30.000 €	0	161.000 €	7,14 €	34,96 €
	5 %	177.000 €	7,14 €	30,85 €
	10 %	182.000 €	7,14 €	29,57 €
40.000 €	0	161.000 €	6,89 €	33,29 €
	5 %	177.000 €	6,89 €	29,18 €
	10 %	182.000 €	6,89 €	27,90 €
50.000 €	0	161.000 €	6,89 €	30,72 €
	5 %	177.000 €	6,89 €	26,62 €
	10 %	182.000 €	6,89 €	25,34 €

Für die Erlanger Bergkirchweih 2019 bestehen bei Gesamtausgaben in 2017 in Höhe von 525.899,19 € folgende Kalkulationsbeispiele:

Zuschuss Stadt	Erhöhung Schausteller	Einnahmen durch Schausteller	Teilnahme-entgelt Wirte pro qm	Platzüberlassungs-entgelt Wirte pro qm
0	0	161.000 €	12,00 €	49,65 €
	5 %	177.000 €	12,00 €	45,54 €
	10 %	182.000 €	12,00 €	44,26 €
50.000 €	0	161.000 €	9,90 €	44,52 €
	5 %	177.000 €	9,90 €	40,41 €
	10 %	182.000 €	9,90 €	39,13 €
80.000 €	0	161.000 €	8,64 €	41,44 €
	5 %	177.000 €	8,64 €	37,33 €
	10 %	182.000 €	8,64 €	36,05 €
100.000 €	0	161.000 €	7,80 €	39,39 €
	5 %	177.000 €	7,80 €	35,28 €
	10 %	182.000 €	7,80 €	34,00 €

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30 und IV/43

Verantwortliche/r:
Rechtsamt, Volkshochschule

Vorlagennummer:
30/071/2017

Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	09.11.2017	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen (Entwurf vom 19.10.2017, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

Seit 2013 stellt das Finanzamt durch Feststellungsbescheid fest, ob die Satzung einer gemeinnützigen Körperschaft den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen entspricht. Die Volkshochschule Erlangen wurde vom Finanzamt Erlangen mit Schreiben vom 22.05.2017 aufgefordert, die bisherige Satzung der Volkshochschule, in der Fassung vom 22.05.2015, so abzuändern, dass sie den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts genügt. Die Gemeinnützigkeit ist Voraussetzung für die Befreiung von der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer und auch für den Empfang steuerbegünstigter Spenden.

Insbesondere wurde § 3 der Satzung beanstandet, da aus dem Wortlaut des § 3 der bisherigen Satzung nicht klar hervorgeht, was im Falle einer Auflösung der Volkshochschule bzw. bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke mit dem Vermögen der Volkshochschule Erlangen passiert.

§ 3 der Satzung wurde entsprechend den Anforderungen des Finanzamtes und der Mustersatzung geändert, damit die Satzung der Volkshochschule Erlangen nun den steuerlichen Bestimmungen gemäß den §§ 51ff. der Abgabenordnung entspricht.

Mit Schreiben vom 28.09.2017 hat das Finanzamt Erlangen bestätigt, dass der neue Satzungsentwurf nun den steuerlichen Bestimmungen entspricht.

Anlagen: Anlage 1: Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen
Anlage 2: Synopse

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen vom 23. Juli 1993 i. d. F. vom 5. Mai 2015 (Amtsblatt der Stadt Erlangen Nr. 16 vom 5. August 1993 und Amtliche Seiten Nr. 10 vom 21. Mai 2015)

Art. 1

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende Änderungssatzung:

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 Satz 1 wird ein neuer Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Zweck der Volkshochschule ist die Förderung von Volks- und Berufsbildung.“
- b) Der bisherige Abs. 1 Satz 2 wird Abs. 1 Satz 3.
- c) Nach Abs. 3 Satz 2 wird folgender neuer Satz eingefügt:
„Die Stadt Erlangen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Volkshochschule.“
- d) Der bisherige Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei Auflösung der Volkshochschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Erlangen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das restliche Vermögen der Volkshochschule fällt an die Stadt Erlangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Synopse

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u> Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
§ 3 Gemeinnützigkeit (1) Die Volkshochschule der Stadt Erlangen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung. Die Volkshochschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art sowie durch kulturelle und sportliche Veranstaltungen i.S.d. § 4 Nr. 23 UStG. (3) Die Mittel der Volkshochschule dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. (4) Bei Auflösung der Volkshochschule sind die Vermögenswerte durch die Stadt Erlangen für gemeinnützige Zwecke nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung zu verwenden.	§ 3 Gemeinnützigkeit (1) Die Volkshochschule der Stadt Erlangen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung. Zweck der Volkshochschule ist die Förderung von Volks- und Berufsbildung. Die Volkshochschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art sowie durch kulturelle und sportliche Veranstaltungen i.S.d. § 4 Nr. 23 UStG. (3) Die Mittel der Volkshochschule dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Erlangen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Volkshochschule. (4) Bei Auflösung der Volkshochschule sind die Vermögenswerte durch die Stadt Erlangen für gemeinnützige Zwecke nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung zu verwenden. Bei Auflösung der Volkshochschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Erlangen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das restliche Vermögen der Volkshochschule fällt an die Stadt Erlangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; III/32

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Stadtplanungsamt
Abt. Verkehrswesen

Vorlagennummer:
30/072/2017

Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen (Taxitarifordnung)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.11.2017	Ö	Gutachten	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.11.2017	Ö	Empfehlung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.11.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht, Industrie- und Handelskammer Nürnberg

I. Antrag

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen (Taxitarifordnung) (Entwurf vom 23.10.2017, Anlage) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anpassung des örtlichen Taxitarifs an die Kostenentwicklung.

Annähernd einheitlicher Metropoltarif im Bereich der Städte Nürnberg, Fürth sowie Erlangen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Erhöhung des Fahrpreises

- für den 1. gefahrenen Kilometer von 3,30 Euro auf 3,50 Euro,
- für den 2. bis einschließlich 5. Kilometer von 1,75 Euro auf 1,80 Euro sowie
- ab dem 6. Kilometer von 1,50 Euro auf 1,55 Euro.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit Schreiben vom 19.9.2017 beantragt die Taxi Erlangen e. G. die Änderung des örtlichen Taxitarifs zum Januar 2018. Dazu soll der Fahrpreis für den 1. gefahrenen Kilometer von 3,30 Euro auf 3,50 Euro, für den 2. bis einschließlich 5. Kilometer von 1,75 Euro auf 1,80 Euro sowie ab dem 6. Kilometer von 1,50 Euro auf 1,55 Euro erhöht werden.

Im Rahmen dieses Antrags wurden die Industrie- und Handelskammer Nürnberg sowie das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht angehört und um Stellungnahme gebeten.

Das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht stimmt der beantragten Änderung zu.

Die Industrie- und Handelskammer Nürnberg hat ebenfalls keine Einwendungen. Sie betonte insbesondere, dass der neu beantragte Taxitarif, bezogen auf eine klassische IHK-Standardfahrt (5 Besetzkilometer und 4 Minuten Wartezeit), eine Steigerungsrate von 2,63 % gegenüber dem seit Januar 2017 geltendem Taxitarif ergebe. Eine Steigerung der Gesamtkosten (einschließlich der Personalkosten/Mindestlohn) eines Taxibetriebs sei seitdem unbestritten. Die beantragte Tarifierhöhung sei auch im Vergleich mit der Fahrpreisentwicklung der VAG als durchaus moderat anzusehen; dort sollen die Entgelte zum Jahreswechsel 2017/2018 um durchschnittlich 3,03 % angepasst werden. Auch im Vergleich mit anderen Städten werde ersichtlich, dass der beantragte Taxitarif in Erlangen unter dem Durchschnitt vergleichbarer Städte liege.

Zudem begrüßt die IHK, dass sich die Taxigenossenschaften in Nürnberg, Fürth und Erlangen untereinander mit dem Bestreben abstimmen, möglichst einheitliche Taxitarife vereinbaren zu können. So werde in Nürnberg voraussichtlich im Dezember ein nahezu gleichlautender Taxitarif beschlossen. Auch die Taxigenossenschaft in Fürth werde voraussichtlich im Jahre 2018 mit einem gleichlautenden Tarifantrag nachziehen.

Die Verwaltung schlägt aus folgenden Gründen vor, dem Antrag der Taxigenossenschaft zu entsprechen:

- Die beantragte Tarifierhöhung wird auch im Vergleich zu den Tarifierhöhungen der VAG als moderat eingestuft.
- Die beantragte Erhöhung ist im Hinblick auf die eingetretene Kostensteigerung als angemessen einzustufen.
- Mit der Erhöhung bleibt ein nahezu einheitlicher Taxitarif in Großraum Nürnberg - Fürth - Erlangen bestehen.

Haushaltsmittel

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------|
| ☒ | werden nicht benötigt |
| ☐ | sind vorhanden auf IvP-Nr. |
| | bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk |
| ☐ | sind nicht vorhanden |

Anlagen: Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen (Taxitarifordnung) vom 23.10.2017

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen (Taxitarifordnung) vom 19. Juni 2008 (Die amtlichen Seiten Nr. 13 vom 26. Juni 2008), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 26. Januar 2017 (Die amtlichen Seiten Nr. 2 vom 26. Januar 2017)

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.7.2017 (BGBl. I S. 2808), und § 10 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 12. September 2017 (GVBl. S. 490), erlässt die Stadt Erlangen folgende Verordnung:

Art. 1

§ 2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Fahrpreis beträgt

1. für den ersten gefahrenen Kilometer 3,50 Euro (je angefangene 57,14 Meter Fahrtstrecke 0,20 Euro);
2. für den zweiten bis einschließlich fünften Kilometer 1,80 Euro (je angefangene 111,11 Meter Fahrtstrecke 0,20 Euro);
3. für jeden weiteren Kilometer 1,55 Euro (je angefangene 129,03 m Fahrtstrecke 0,20 Euro)."

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30

Verantwortliche/r:
Rechtsamt

Vorlagennummer:
30/073/2017

Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch die Stadt Erlangen an die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.11.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.11.2017	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.11.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
61, BTM, EStW

I. Antrag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vorabbekanntmachung der Direktvergabe des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen im Stadtgebiet Erlangen einschließlich abgehender Linien und sonstiger Teildienste im Linienbündel an die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH als internen Betreiber im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 für die Zeit vom 03.12.2019 bis zum 02.12.2029 nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 und § 8a Abs. 2 PBefG gemäß Anlagen 1 a – h im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.
2. Die als Anlage 2 a - c beigefügten „Zweckvereinbarungen zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien zwischen der Stadt Erlangen und der Stadt Nürnberg“ sollen abgeschlossen werden.
3. Das im Sachbericht dargestellte weitere Vorgehen hinsichtlich erforderlicher Umgestaltungsmaßnahmen im Konzern der Erlanger Stadtwerke AG zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen der Direktvergabe des öffentlichen Personennahverkehrs an die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH als internen Betreiber wird gebilligt.
4. Zum Vertreter in der Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG wird Herr berufsmäßiger Stadtrat Thomas Ternes bestimmt. Er wird ermächtigt, folgende Beschlüsse zu fassen:
 - a) § 11 Abs. 4 Nr. 4 der Satzung der Erlanger Stadtwerke AG zum 1. Januar 2019 wird gestrichen.
 - b) Der zwischen der Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH und der EStW AG bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird zum 31.12.2018 beendet. Zum 01.01.2019 wird ein reiner Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen (Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zu 1:

Für die Direktvergabe ist eine Vorabbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union erforderlich, die auch der Qualitätssicherung nach dem PBefG dient. Hierdurch wird den Anforderungen des Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 und § 8a Abs. 2 PBefG genügt.

Zu 2:

Durch den Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien zwischen der Stadt Erlangen und der Stadt Nürnberg wird die Vergabezuständigkeit eindeutig zugeordnet und das Linienbündel der Direktvergabe auch in Bezug auf die grenzüberschreitenden Linien definiert. Durch die Absichtserklärung bekräftigen die Städte ihr Ansinnen, sich in Abstimmung mit den Finanzbehörden noch eine Optimierungsmöglichkeit bei der Ausgleichszahlungspflicht offen zu halten.

Zu 3-5:

Zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Direktvergabe des öffentlichen Personennahverkehrs an die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH als internen Betreiber sind bestimmte Umgestaltungsmaßnahmen des Erlanger Stadtwerke-Konzerns notwendig. Die Stadt Erlangen muss unter anderem die tatsächliche Kontrolle über die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH wie über eine eigene Dienststelle erhalten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen (Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zu 1:

Am 23.02.2017 hat der Stadtrat die Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 beschlossen. Auf diesen Beschluss wird hinsichtlich der Direktvergabe Bezug genommen. Im Rahmen der Vorabbenachrichtigung werden die Qualitätsanforderungen, die der Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH im öffentlichen Dienstleistungsauftrag vorgegeben werden sollen, festgelegt. Die Vorabbenachrichtigung ist so gestaltet, dass die städtischen Interessen an angemessenen verkehrlichen, umwelttechnischen und sozialen Standards und an einem hochwertigen ÖPNV-Angebot in vollem Umfang gewahrt bleiben. Diese Anforderungen wurden basierend auf dem Nahverkehrsplan entwickelt. Sie stellen gleichzeitig die Mindestanforderungen für einen eventuellen Antrag auf eine eigenwirtschaftliche Liniengenehmigung für das Linienbündel dar.

Für die europaweite Vorabbenachrichtigung im EU-Amtsblatt ist ein standardisiertes Formular vorgegeben (siehe Anlage 1a). Neben einer strikten Beachtung und Orientierung an den nationalen und europäischen Vorgaben wird der formale Teil der Vorabbenachrichtigung durch ein sogenanntes Ergänzendes Dokument (Anlage 1b) und mehrere Anlagen erweitert. Die umfangreichen Anlagen 1c – h (1c. Tabelle der aktuellen Liniengenehmigungen, 1d. Leistungsumfang ÖPNV-Netz Erlangen 2016 einschließlich Ergänzungen bis Dezember 2019, 1e. Fahrplankarten Tagesnetz, 1f. Fahrplankarten Nachtnetz, 1g. 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen, 1h. VGN-Vertragsmappe) werden in der Sitzungsvorlage nicht abgedruckt, sondern in der Sitzung zur Einsicht ausgelegt und den Fraktionen und Gruppierungen zusätzlich vorab per Mail zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen des Ergänzenden Dokuments zur Vorabbenachrichtigung werden neben dem verkehrlichen Leistungsumfang unter anderem auch die Qualitätsanforderungen an das Personal, den Fahrzeugeinsatz einschließlich Ausstattung und Standards, Anforderungen an die Ausstattung und Bestückung der Haltestellen, aber auch das Qualitätsmanagement, der Tarif und Vertrieb, Finanzmanagement und der Einsatz eines rechnergestützten Betriebssystems (RBL/ITCS) dokumentiert und als Grundlage für die Direktvergabe festgeschrieben. Zudem wird eine Weiterentwicklung des Verkehrsangebotes im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten festgesetzt.

Zu 2:

Die Zweckvereinbarungen (Anlagen 2a und 2b) regeln die Linienzuständigkeiten. Um ein einheitliches Linienbündel zu definieren, wird die Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs bei grenzüberschreitenden Linien übertragen. Hierdurch werden eine klare Abgrenzung der Aufgaben und eine einheitliche Vergabezuständigkeit erreicht.

Diese Zweckvereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken und der Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt. Der nächstmögliche Erscheinungstermin ist der 15.12.2017. Die Genehmigungen wurden seitens der Regierung in Aussicht gestellt.

Zu 3:

Im Rahmen der Direktvergabe muss die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH die Vorgaben der VO 1370/2007 bzw. die Inhouse-Kriterien nach dem allgemeinen Vergaberecht beachten. Für die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH bedeutet dies insbesondere, dass sie im Wesentlichen als interne Betreiberin die Voraussetzungen des Kontrollkriteriums (d.h.: Kontrolle des internen Betreibers durch die Behörde wie über eine eigene Dienststelle), der Gebietsbeschränkung (d.h.: Tätigwerden nur auf Gebiet der direkt vergebenden Behörde), des Reziprozitätskriteriums (d.h.: keine Teilnahme an wettbewerblichen Vergaben außerhalb des Gebietes der direkt vergebenden Behörde) und des Selbsterbringungsgebots (d.h.: überwiegende eigene Erbringung der Verkehrsleistung zu mindestens 2/3) erfüllen muss.

Zur Erfüllung des Kontrollkriteriums muss die Stadt Erlangen einen bestimmenden Einfluss über die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH erlangen. Hierzu wird ihr die Ausübung der Gesellschafterrechte bei der Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH auf der Grundlage einer Vollmacht übertragen und damit eine Kontrollausübung in der bestehenden Konzernstruktur geschaffen, die durch einschlägige Rechtsprechung abgesichert ist. Um dies zu ermöglichen, müssen gleichzeitig die satzungsmäßigen Durchgriffsrechte des Aufsichtsrates der Erlanger Stadtwerke AG auf die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH eingeschränkt, der bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen den beiden Gesellschaften aufgehoben und ein reiner Gewinnabführungsvertrag auf Grundlage der bereits eingeholten verbindlichen Auskunft der Finanzbehörden neu abgeschlossen werden. Beiden Maßnahmen hat der Aufsichtsrat der Erlanger Stadtwerke AG bereits zugestimmt. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen sie jedoch außerdem der Genehmigung der Hauptversammlung und damit der Zustimmung des Stadtrates.

Durch die Vorgabe der Gebietsbeschränkung und des Reziprozitätskriteriums im Rahmen der von der Stadt Nürnberg beabsichtigten Direktvergabe an die VAG, ist die VAG zudem im Rahmen ihrer eigenen Direktvergabe verpflichtet, möglichst sämtliche Dienstleistungen außerhalb ihres Verkehrsgebietes zum Dezember 2019 zu beenden. Als ersten Schritt hat sie daher auch ihre Geschäftsanteile an der gemeinsamen Fahrgesellschaft ESBG der Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH zum Kauf angeboten. Als weitere Maßnahmen stehen hier zudem die Beendigung der gegenseitigen Leistungsverträge mit der VAG und die Übernahme des in Erlangen noch bisher per Überlassung tätigen Personals durch die ESBG an. Für die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH bedeutet dies wiederum, dass sie sich nunmehr in den nächsten Jahren zu einem voll- und eigenständigen Verkehrsbetrieb entwickeln muss.

3. Prozesse und Strukturen (Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zeitplan für das weitere Vorgehen:

- Antrag auf Genehmigung der Zweckvereinbarung bei der Regierung von Mittelfranken
- Veröffentlichung der Genehmigung der Zweckvereinbarung im Amtsblatt am 15.12.2017
- Vorabbekanntmachung bis spätestens 22.12.2017
- 22.03.2018 Ablauf für eigenwirtschaftliche Anträge auf Liniengenehmigungen
- 22.06.2018 Ablauf Frist für Informationsanträge, ggf. anschl. Nachprüfungsverfahren
- Ab 23.12.2018 Ausführungsbeschluss zur Direktvergabe / rechtsverbindliche gesellschaftsrechtliche Umsetzung zur DV
- 02.06.2019 Ablauf Regelfrist für gemeinwirtschaftliche Anträge auf Liniengenehmigungen
- Bis 02.09.2019 Genehmigungserteilung
- 03.12.2019 Betriebsaufnahme

- Anlagen:**
1. a. Vorabbekanntmachung im Amtsblatt der EU
b. Ergänzendes Dokument zur Vorabbekanntmachung
c. – h. liegen in der Sitzung aus:
c. Tabelle der aktuellen Liniengenehmigungen
d. Leistungsumfang ÖPNV-Netz Erlangen 2016 einschließlich Ergänzungen bis Dezember 2019
e. Fahrplantabellen Tagesnetz
f. Fahrplantabellen Nachtnetz
g. 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen
h. VGN-Vertragsmappe
 2. a. Zweckvereinbarung grenzüberschreitender ÖPNV Erlangen nach Nürnberg
b. Zweckvereinbarung grenzüberschreitender ÖPNV Nürnberg nach Erlangen
c. Anlage: Berechnungsschema

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Stand: 11.08.17

Deutschland-Erlangen: Öffentlicher Verkehr (Straße)

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Stadt Erlangen
Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Kontaktstelle(n): Stadt Erlangen
Referat für Recht, Sicherheit und Personal
Rechtsamt
z. H. Herrn Dr. Martin Holzinger
91052 Erlangen
Deutschland
Tel.-Nr.: +49 9131 – 86 1601

E-Mail: rechtsamt@stadt.erlangen.de

Fax: +49 9131 – 86 2134

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: <https://www.erlangen.de/desktopdefault.aspx>

Elektronischer Zugang zu Informationen (URL):

Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannte Kontaktstelle

I.2) Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Lokalbehörde

1.3) Haupttätigkeit(en)

Stadtbahn/Kleinbahn, U-Bahn, Straßenbahn, Oberleitungsbus oder Busdienste

Sonstige: Allgemeine öffentliche Verwaltung

I.4) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

Die zuständige Behörde beschafft im Auftrag anderer zuständiger Behörden: Nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrages

Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch die Stadt Erlangen über integrierte Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr mit Bussen auf dem Gebiet der Stadt Erlangen sowie auf einzelnen gebietsüberschreitenden Linien auf den Gebieten der Nachbargemeinden als Gesamtnetz. Die Direktvergabe der gebietsüberschreitenden Verkehre durch die Stadt Erlangen erfolgt in Abstimmung mit den benachbarten Aufgabenträgern.

II.1.2) Art des Auftrages vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte(r) Bereich(e)

Dienstleistungskategorie Nr. T-05 (Busverkehr innerstädtisch)

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche:

Stadt Erlangen einschließlich abgehender Linien und sonstiger Teildienste.

NUTS-Code: DE252

II.1.3) Kurze Beschreibung des Auftrags

Die zuständige Behörde (Stadt Erlangen) beabsichtigt, mit Wirkung zum 03.12.2019 eine Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten in der Stadt Erlangen und auf abgehenden Linien nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vorzunehmen. Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrages ist die Erbringung der Beförderungsleistung im Busverkehr.

Der Auftrag umfasst das gesamte Netz als Linienbündel. Von der beabsichtigten Direktvergabe sind die Verkehrsleistungen auf allen Linien des Linienbündels Erlangen und weitere Verstärkerfahrten, u.a. im Schülerverkehr, erfasst: 281, 283, 284, 286, 287, 289, 293, 294, 295, 296, N27, N29 (Innerstädtische Linien); 280, 285, 290, N28 (Stadtgrenzüberschreitende Linien).

Es wird hierbei auf den 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen (2016 – 2021) verwiesen. Der 2. Nahverkehrsplan und das darin enthaltene Linienbündel ÖPNV-Netz Erlangen 2016 wurde vom Erlanger Stadtrat am 23.02.2017 beschlossen (613/113/2017: <http://ratsinfo.erlangen.de/vo0050.php?kvonr=2129785&search=1>).

Der beabsichtigte öffentliche Dienstleistungsauftrag wird die Versorgung des gesamten, von den o.g. Linien abgedeckten Verkehrsgebietes mit Angeboten des öffentlichen Personennahverkehrs umfassen. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird hierfür auch Regelungen beinhalten, wonach das Verkehrsangebot an sich ändernde Verkehrsbedürfnisse, Beschlüsse des Aufgabenträgers und den Nahverkehrsplan anzupassen ist.

Es können sich daher später Änderungen sowohl hinsichtlich des Bestands und Verlaufs der Linien als auch hinsichtlich des Fahrplan- und Tarifangebots für diese Linien ergeben. Dies beinhaltet auch die Einrichtung neuer Linien, sofern diese in einem verkehrlichen Zusammenhang mit den aufgeführten Linien stehen, sowie den Wegfall von bestehenden Linien. Der Aufgabenträger kann auch beschließen, dass schwach nachgefragte Linien oder einzelne Fahrten durch bedarfsgesteuerte, extern disponierte Angebote substituiert werden. Gründe hierfür sind z. B. eine veränderte Verkehrsnachfrage, sich ändernde finanzielle Rahmenbedingungen oder Stadtratsbeschlüsse zum Stadtumlandbahnausbau bzw. die Fortschreibung des Nahverkehrsplans. In solchen Fällen kann die Stadt Erlangen eine entsprechende Anpassung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags in Form von Mehr- und Minderleistungen bzw. Leistungsänderungen verlangen. Die Modalitäten der Anpassung werden im öffentlichen Dienstleistungsauftrag bzw. dessen Anlagen geregelt.

Die zuständige Behörde/Stadt Erlangen kommt mit dieser Information ihrer Veröffentlichungspflicht nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie nach § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) nach.

II.1.4) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

60112000

II.1.5) Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen

Vergabe von Unterverträgen ist beabsichtigt? Ja

Wert oder Anteil des Auftrags, der an Dritte vergeben werden soll: Unbekannt

Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Unterauftragnehmer vergeben werden soll:

Eine Vergabe an Unterauftragnehmer ist zulässig unter Beachtung des Gebotes der überwiegenden Selbsterbringung der öffentlichen Personenverkehrsdienste durch den internen Betreiber gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. e VO 1370/2007.

II.2.) Menge und/oder Wert der Dienstleistungen

Beschreibung:

In der Summe belaufen sich die zu vergebenden Verkehrsleistungen nach derzeitigem Stand (ÖPNV-Netz Erlangen 2016) auf ca. 4,8 Mio. Fahrplankilometer pro Jahr im Busverkehr. Bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2019 werden diese Verkehrsleistungen noch um weitere Maßnahmenpakete aus dem 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen (Kapitel 4.4) ergänzt. Darüber hinaus reduziert sich das Leistungsvolumen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2019 um die Linien 20, 30 sowie N10.

Im Einzelnen:

Erweiterungen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2017:

Bei den Linien 284 und 293 werden die Fahrwege von den aktuellen Endhaltestellen Eichendorffschule sowie Sebaldussiedlung zu der neuen Endhaltestelle Bruck Bahnhof verlängert. Die Umsetzung dieser Maßnahmen war bereits im Nahverkehrsplan 2007 der Stadt Erlangen vorgesehen. Die Linie 280 wird von der aktuellen Endhaltestelle Sebaldussiedlung über die Nikolaus-Fiebiger-Straße bis zur neuen Endhaltestelle Spardorf Busbahnhof erweitert. Aus diesen Erweiterungen ergibt sich eine Leistungsmehrung von ca. 122.000 Fahrplankilometern.

Erweiterungen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018:

Geplant ist eine Verlängerung der Linie 280 von der aktuellen Endhaltestelle Zambellistraße bis Dechendorf sowie eine Taktverdichtung der bereits bestehenden Linien 281 und 283. Die genaue Leistungsmehrung ist aktuell noch nicht konkret ermittelbar.

Änderungen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2019:

Das Leistungsvolumen reduziert sich um die Linien 20, 30 sowie N10. Somit ergibt sich eine Minderung um ca. 420.000 Fahrplankilometer.

II.3) Geplanter Beginn und Laufzeit des Auftrags oder Schlusstermin

Beginn: 03.12.2019

Laufzeit in Monaten: 120 Monate (ab Auftragsvergabe).

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben:

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) Kostenparameter für Ausgleichszahlungen: /

III.1.2) Informationen über ausschließliche Rechte

Ausschließliche Rechte werden eingeräumt: ja

Einräumung eines ausschließlichen Rechts im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 lit. f) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach Maßgabe von § 8a Abs. 8 PBefG. Das ausschließliche Recht schützt die gegenständlichen Leistungen vor Verkehren, die das Fahrgastpotential dieser Leistungen nicht nur unerheblich beeinträchtigen, soweit sie nicht von den jeweils zuständigen Aufgabenträgern selbst veranlasst werden. Es umfasst dabei Leistungen gemäß den §§ 42 und 43 PBefG.

III.1.3) Zuteilung der Erträge aus dem Verlauf von Fahrscheinen

An den Betreiber vergebener Prozentsatz: 100 %

III.1.4) Soziale Standards

Übernahme von Arbeitnehmern im Rahmen der Richtlinie 2001/23/EG.

III.1.5) Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Spezifikationen:

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die Inhalt des zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind, umfassen die Anforderungen, die im 2. Nahverkehrsplan, dieser Vorabinformation und einem „Ergänzenden Dokument“ enthalten und zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung der Bevölkerung geboten sind sowie die vollumfängliche Anwendung des Tarifsystems des Verkehrsverbunds Großraum Nürnberg (VGN) einschl. Vertrieb und Fahrgastinformation. Damit verbunden sind die Teilnahme an der Einnahmenaufteilung im VGN und der Abschluss eines Kooperationsvertrages im VGN.

Für die (Mindest-) Standards und Qualitäten der Erbringung der Verkehrsleistung wird auf den jeweils gültigen Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen (2016 – 2021) sowie die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Erlangen vom 19.07.2016 (Beschluss einer "ausreichenden Verkehrsbedienung" nach § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG im Rahmen der Nahverkehrsplanerstellung nach § 13 Bayer. ÖPNV-Gesetz: http://ratsinfo.erlangen.de/vo0050.php?_kvonr=2128984&search=1) und dem 29.09.2016 (Nahverkehrsplan Erlangen 2016-2021: http://ratsinfo.erlangen.de/vo0050.php?_kvonr=2129785&search=1) verwiesen. Die wesentlichen Anforderungen an die zu vergebenden öffentlichen Personenverkehrsdienste (§ 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG und § 13 Abs. 2a Sätze 2 und 3 PBefG) sind Gegenstand eines "Ergänzenden Dokuments zur

Vorabbenachrichtigung im TED", das bei der Kontaktstelle gemäß I.1) angefordert werden kann oder unter folgender URL heruntergeladen werden kann: Link

Eigenwirtschaftliche Angebote, die von diesen Anforderungen abweichen, sind gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2ff PBefG zu versagen. Die Dauerhaftigkeit des Verkehrs zählt zu den sonstigen öffentlichen Verkehrsinteressen i.S.d. § 13 Abs. 2 Nr. 3 Personenbeförderungsgesetz. Bestehen aufgrund konkreter Anhaltspunkte Zweifel an der Auskömmlichkeit der beantragten Verkehre, sind daher die Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt, solange diese Zweifel nicht aus dem Weg geräumt sind.

III.1.6) Sonstige besondere Bedingungen

Für die Ausführungen des Auftrages gelten besondere Bedingungen: nein

II.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

III. 2.2) Technische Anforderungen

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Es wird auf die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschrift verwiesen:

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft).

III.3) Qualitätsziele für Dienstleistungsaufträge

Beschreibung: /

IV.1) Verfahrensart

Vergabe an einen internen Betreiber (Art. 5.2 von 1370/2007)

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion: Nein

Abschnitt V: Auftragsvergabe

Name und Anschrift des gewählten Betreibers

ESTW - Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH

Herrn Ralf Wurzschmitt

Äußere Brucker Straße 33

91052 Erlangen

Deutschland

E-Mail: ralf.wurzschmitt@estw.de

Telefon: +49 9131 823 - 4239

Internet-Adresse(n): www.estw.de

Fax: +49 9131 823 - 4746

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Zusätzliche Angaben:

- A. Die Stadt Erlangen ist zuständiger Aufgabenträger für den nach dem PBefG genehmigten ÖPNV auf ihrem Gebiet und zuständige Behörde gemäß Art. 2 lit. b VO 1370/2007.

Die von der beabsichtigten Direktvergabe an den internen Betreiber mit umfassten abgehenden Linien und sonstigen Teildienste sind mit den benachbarten Aufgabenträgern verbindlich abgestimmt.

- B. Anforderungen:

Die Vergabe der unter II.1.3 genannten Verkehrsleistungen erfolgt als Gesamtleistung gemäß § 8a Abs. 2 Satz 4 i. V. mit § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG. Eigenwirtschaftliche Anträge, die nicht die Gesamtleistung umfassen und sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind zu versagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU sowie der vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV) keine Anwendung finden.

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. Personenbeförderungsgesetz werden Anforderungen an die Verkehre hinsichtlich Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards festgelegt. Diese Anforderungen sind in einem ergänzenden Dokument inkl. Anlagen erläutert (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG). Das ergänzende Dokument enthält wesentliche Anforderungen im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3 – 5 PBefG. Die Anforderungen gehen nicht über das bisherige Verkehrsangebot hinaus (vgl. § 13 Abs. 2a Satz 6 PBefG).

- C. Informationen zum eigenwirtschaftlichen Genehmigungsverfahren und zur zuständigen Genehmigungsbehörde:

Für die von der Vergabe umfassten Linienverkehre können innerhalb einer Frist von drei Monaten seit dem Tag dieser Vorabbekanntmachung im TED eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge gestellt werden. Diese Frist wird durch vorliegende Vorinformation für sämtliche von der beabsichtigten Direktvergabe umfassten Linienverkehre (siehe Abschnitt II.1.3) ausgelöst. Der Betrieb der oben genannten Linien ist zum 03.12.2019 aufzunehmen.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist (§ 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG). Auf die Versagungsgründe gemäß § 13 Abs. 2 und 2a PBefG wird hingewiesen. Interessierte Unternehmen können bei der unter I.1) angeführten Kontaktstelle einen Antrag auf Informationen über die Gründe für die beabsichtigte Direktvergabe stellen (§ 8 a Absatz 5 PBefG).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren für die von der Direktvergabe umfassten Linienverkehre und die Erteilung von Auskünften über das Genehmigungsverfahren:

Regierung von Mittelfranken

Promenade 27

91522 Ansbach

Deutschland

Telefon: +49 981 53-0

E-Mail: poststelle@reg-mfr.bayern.de

Fax: +49 981 53-1206 oder -1456

Internet-Adresse: <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

VI.2) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.2.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Regierung von Mittelfranken, Vergabekammer Nordbayern

Promenade 27

91522 Ansbach

Postfach 606

Deutschland

Telefon: +49 98153-1277

E-Mail: vergabekammernordbayern@reg-mfr.bayern.de

Fax: +49 98153-1837

Internet-Adresse: <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

VI.2.2) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Verstöße gegen Vergabevorschriften sind beim Auftraggeber (Stadt Erlangen) zu rügen (§ 8 a Absatz 7 PBefG i. V. m. § 160 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 GWB). Wird der Rüge vom Auftraggeber nicht abgeholfen, muss innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers ein Nachprüfungsverfahren bei der Vergabekammer gestellt werden (§ 8 a Absatz 7 PBefG i. V. m. § 160 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 GWB).

VI.2.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

VI.3) Bekanntmachung der Auftragsvergabe:

Voraussichtliches Datum der Veröffentlichung: 22.12.2017

Die Bekanntmachung über vergebene Aufträge wird im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht: Ja

VI.4) Tag der Absendung der Bekanntmachung:

22.12.2017

Stand: 11.08.2017

**Stadt Erlangen
Referat für Recht, Sicherheit und Personal
Rechtsamt**

Vorabinformation zur beabsichtigen Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Erlangen über Busverkehrsleistungen im ÖPNV¹ im Stadtgebiet Erlangen an die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH (ESTW)

- Ergänzendes Dokument zur Vorabbekanntmachung im TED –

¹ Im Weiteren VO 1370/2007

A. Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Erlangen beabsichtigt als zuständige örtliche Behörde (Art. 2 lit. b VO 1370/2007 i. V. mit § 8a Abs. 3 PBefG) mit Wirkung zum 15.12.2019 die Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Bussen auf dem Gebiet der Stadt Erlangen nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 der VO 1370/2007.

Die Vergabe erfolgt als Gesamtleistung gemäß § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG. Vergeben wird das aus dem Tages- sowie dem Abend- und Nachtnetz gebildete integrierte Linienbündel Stadtbusverkehr, gemäß dem ÖPNV-Netz Erlangen 2016 aus dem 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen (2016-2021), unter Berücksichtigung der bereits bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2019 umgesetzten Maßnahmenpakete (§ 9 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d PBefG, im Folgenden „ÖPNV-Netz Erlangen 2016“ genannt).

Zur Aufrechterhaltung des fahrplanmäßigen Verkehrsangebots sowie zur ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sollen die ESTW als kommunales Busverkehrsunternehmen mit der Erbringung von nachfolgend beschriebenen Busverkehrsleistungen im ÖPNV im Einklang mit dem 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen (2016-2021) beauftragt werden.

Die nachstehenden Qualitätsstandards für die direkt vergebenen Busverkehrsleistungen bilden den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Art. 2 lit. e und Art. 4 Abs. 1 lit. a VO 1370/2007. Sie sind wesentliche Anforderungen gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG und § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG sowie zugleich wesentliche Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2a Satz 3 und Satz 4 PBefG.

Ergänzend sind die Vorgaben aus dem 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen (2016-2021) zu beachten.

Eigenwirtschaftliche Anträge, die die Anforderungen der Vorabbekanntmachung nicht erfüllen oder sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen.

Die Stadt Erlangen behält sich vor, die Verkehrsleistungen im Rahmen der erfolgten Vergabe während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an veränderte Verkehrsbedürfnisse, finanzielle Rahmenbedingungen oder eine Fortschreibung des Nahverkehrsplanes der Stadt Erlangen anzupassen. Die Modalitäten für die Anpassung des Verkehrsangebots werden im öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öda) bestimmt.

Alle unter den Ordnungspunkten B bis D genannten Standards gelten auch für eigenwirtschaftliche Anträge.

B. Qualitätsstandards im ÖPNV-Netz der Stadt Erlangen mit Geltung ab dem 03.12.2019

➤ Verkehrlicher Leistungsumfang

Das vorzuhaltende Leistungsangebot ab dem 03.12.2019 basiert auf dem ÖPNV-Netz Erlangen 2016, welches sich auf ca. 4,8 Mio. Fahrplankilometer pro Jahr beläuft. Bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2019 ergänzt sich dieses noch um weitere Maßnahmenpakete aus dem 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen (Kapitel 4.4). Darüber hinaus reduziert sich das Leistungsvolumen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2019 um die Linien 20, 30 sowie N10.

Je nach Verkehrsaufgabe werden Produkte gemäß des 2. Nahverkehrsplans der Stadt Erlangen (2016-2021) eingesetzt. In der Anlage 1 sind die aktuellen Liniengenehmigungen und die Laufzeiten aller Linien aufgelistet (Stand 01.03.2017). Die alternative Bedienungsform, das Linienbedarfstaxi, ergänzt das Angebot. Zu den Serviceangeboten zählt auch die Mitnahme von Fahrrädern laut den Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbunds Großraum Nürnberg (VGN) (<http://www.vgn.de/produkte/gemeinschaftstarif/kapitel/05/>).

Das vorzuhaltende Angebot besteht insgesamt aus 16 Buslinien, einschließlich Verstärkerleistungen:

Typ	Anzahl	Liniennummern
Innerstädtische Linien (Tag)	10	281, 283, 284, 286, 287, 289, 293, 294, 295, 296
Innerstädtische Linien (Nacht)	2	N27, N29
Stadtgrenzüberschreitende Linien (Tag)	3	280, 285, 290
Stadtgrenzüberschreitende Linien (Nacht)	1	N28

Eine detaillierte Darstellung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Darüber hinaus beinhaltet Anlage 2 (Stand 01.03.2017) das Leistungsangebot (ÖPNV-Netz Erlangen 2016) in Form einer Auflistung der Linien mit Fahrzeugart und Taktfolge/Fahrtenhäufigkeit an den verschiedenen Wochentagen.

Die zu beachtenden Angebotsstandards sind im 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen (2016 – 2021) dargestellt (Kapitel 4.5).

Zu den betrauten Personenverkehrsdiensten gehören auch Linienverkehre, die in das Zuständigkeitsgebiet benachbarter Aufgabenträger außerhalb des Zuständigkeitsgebiets der Stadt Erlangen führen, wenn sie im Verhältnis zum insgesamt betrauten Verkehrsangebot von nachrangiger Bedeutung sind

Die ESTW müssen bei wiederkehrenden Großveranstaltungen, kurzfristigen Nachfrageschwankungen, Störungen und umleitungs- oder baustellenbedingten Angebotsänderungen ihr Verkehrsangebot eigenverantwortlich und nachfragegerecht anpassen.

In den kommenden Jahren können in Ergänzung zum Leistungsangebot (Anlage 2), dem 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen (2016 - 2021) und anderen übergeordneten Planungen und Zielsetzungen, z. B. der Verkehrsentwicklungsplan (VEP), zur Befriedigung des öffentlichen Verkehrsinteresses Leistungsänderungen erforderlich werden, die von der ESTW unter Berücksichtigung von verkehrlichen und wirtschaftlichen Aspekten umzusetzen sind. Dies können auch einzelne zusätzliche Fahrten bzw. Verstärkerfahrten und Linien sein. Dafür sind die im 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen definierten Angebotsstandards im Kapitel 4.5, Qualitätsstandards im Kapitel 4.6 und die Leistungsänderungen, die als Maßnahmenpakete im Kapitel 4.4.2 erläutert werden, einzuhalten. Für die Mindestbedienung sind die in der Anlage 3 und 4 ausgewiesenen Fahrtenangebote verbindlich.

➤ **Anforderungen Personal**

Die Fahr- und Servicepersonale sind insbesondere im Busverkehr die wichtigsten Kundenkontakte. Das Fahrpersonal hat durch Auftreten und Ausführung seiner Arbeiten sowohl Einfluss auf die Qualität der Dienstleistung als auch darauf, wie diese durch die Fahrgäste wahrgenommen werden. Personalfragen liegen generell im Verantwortungsbereich der ESTW. Die ESTW stellen beim eingesetzten Personal sicher, dass es den Anforderungen eines attraktiven ÖPNV mit umfassender Dienstleistungs- und Kundenorientierung gerecht wird. Neben der Erfüllung der gesetzlichen und fachlichen Anforderungen werden deutsche Sprachkenntnisse und sehr gute Ortskenntnisse verlangt. Es ist auf ein einheitliches und gepflegtes Erscheinungsbild zu achten. Regelmäßige Schulungen des Fahrpersonals (Technikschulungen, Ortskunde, Netz- und Tarifschulungen, situationsbezogenes Verhalten gegenüber Fahrgästen, Deeskalationstraining etc.) werden vorausgesetzt. Die ESTW übernehmen jegliche Kosten für die Verlängerung des Omnibusführerscheins, für Fortbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen, die nach dem Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetz (BKrFQG) oder anderen gesetzlichen Regelungen notwendig sind und stellt die Beschäftigten dafür unter Fortzahlung des Entgelts von ihrer Arbeitsleistung frei.

Der Aufgabenträger benennt seine Anforderungen an das Fahrpersonal mit Blick auf dessen Rolle bei der Sicherstellung der Verkehrsbedienung und der Qualität des ÖPNV.

Das Personal muss nachstehende Anforderungen erfüllen:

- Kundenorientiertes, freundliches, zuvorkommendes und hilfsbereites Verhalten gegenüber Fahrgästen und anderen Verkehrsteilnehmern.
- Angemessenes und ruhiges Verhalten auch in Stress- und Konfliktsituationen. Das Personal muss auch in der Lage sein, Hilfs- und Rettungsmaßnahmen einzuleiten.
- Gegenüber mobilitätseingeschränkten Fahrgästen wie Rollstuhlfahrern, Geh- und Sehbehinderten, Gehörgeschädigten, älteren Menschen sowie Fahrgästen mit Kleinkindern und/oder Kinderwagen und Gepäck ist das Fahrpersonal zu besonderes rücksichtsvollem Verhalten sowie zur Hilfestellung verpflichtet.
- Das Fahrpersonal achtet in besonderem Maße darauf, ob die Haltewunschtasten von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität betätigt werden und überprüft in einem derartigen Fall, ob eine Hilfestellung notwendig ist. Dies schließt das Auslegen der Klapprampe ausdrücklich ein.
- Das Fahrpersonal unterstützt im Konfliktfall mobilitätsbehinderte Personen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche, z. B. Nutzung der Sondernutzungsfläche oder Einnahme eines gesonderten Sitzplatzes.
- Das Fahrpersonal überzeugt sich vor einer Abfahrt, ob die Fahrgäste mit Mobilitätsbehinderungen sicher sitzen bzw. einen sicheren Halt haben.
- Die Fahrzeuge sind an den Haltestellen korrekt und so nahe wie möglich an die Bordsteinkante heranzufahren.
- Umsichtigkeit gegenüber Fahrgästen, die an der Haltestelle warten oder heraneilen oder den Haltewunsch signalisiert haben.
- Kenntnisse der deutschen Sprache, um Informationen und Auskünfte zu erteilen Neben dem Fahrscheinverkauf und Haltestellendurchsagen (bei Störungen) muss eine einwandfreie Kommunikation zur Leitstelle und Werkstatt gewährleistet sein.
- Kenntnisse zum Fahrplan der unternehmenseigenen Linien, sowie gute Netz- und Ortskenntnisse des Stadtgebiets Erlangen.
- Kenntnisse der jeweiligen Linienstrecke.
- Kenntnisse über die VGN-Beförderungsbedingungen und den VGN-Tarif.
- Fähigkeit zu Fahrausweis-Sichtkontrollen. Die Fahrkarten werden beim Einstieg geprüft.
- Das Fahr- und Servicepersonal muss Dienstkleidung tragen und zeichnet sich durch ein gepflegtes Erscheinungsbild aus.
- Beherrschung der Verkehrs- und Nachrichtentechnik der Fahrzeuge zur optimalen Nutzung der LSA-Ansteuerung und des rechnergestützten Betriebsleitsystems als Hilfe für pünktliche Fahrweise sowie zur Sicherstellung einer zügigen Fahrgastabfertigung und eines zügigen Fahrgastwechsels. Das Fahrpersonal muss über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.

- Das Fahr- und Servicepersonal verfügt über die Kenntnis aller relevanten Arbeitszeit- und Sozialvorschriften und der betrieblichen Anweisungen.
- Beachtung allgemeiner Verhaltensregeln im Linienverkehr:
 - o kein Rauchen
 - o kein Telefonieren – erlaubt ist Betriebsfunk
 - o kein Radiohören

Das Fahrpersonal fährt ausgeglichen und vorausschauend. Es passt sich dem Verkehrsfluss und der Ampelschaltung an und vermeidet ruckartiges Anfahren, Beschleunigen und Bremsen. Eine rücksichtsvolle und umweltschonende Fahrweise ist zu gewährleisten. Bei Wartezeiten an den Endhaltestellen ist der Motor auszuschalten.

Das Fahrpersonal fährt Haltestellen vor allem bei großem Fahrgastandrang vorsichtig an und gefährdet keine Fahrgäste. Es beachtet beim Einfahren in die Haltestelle, dass der Abstand zwischen Wagenkante und Bordstein zum Ein- und Aussteigen möglichst gering gehalten wird.

Das Fahrpersonal öffnet Türen erst nach Stillstand des Fahrzeugs und vermeidet ein Einklemmen der Fahrgäste beim Schließen der Türen.

Das Fahrpersonal nutzt nach Möglichkeit vorhandene technische Ein- und Ausstiegshilfen und bei Bedarf Rampen. Erkennbar mobilitätseingeschränkten Fahrgästen ist vor dem Anfahren besondere Aufmerksamkeit zu widmen, ob sie einen Sitzplatz oder zumindest einen festen Halt gefunden haben. Ihnen ist grundsätzlich Unterstützung anzubieten.

Eine angemessene Anzahl von mindestens 3 Verkehrsmeistern ist vorzuhalten, welche Unfälle und Betriebsstörungen abwickeln. Weitere Informationen sind dem Punkt „Betriebliche Anforderungen, Leitstelle, Betriebshof und andere ortsfeste Infrastruktur“ zu entnehmen.

Das Fahrpersonal muss vor dem ersten Einsatz ausreichend ausgebildet und eingewiesen werden. Hierzu zählen die Absolvierung der internen Fahrschule sowie der vorgeschriebenen Schulungen. Erst nach Erstellung eines Gutachtens über die Einsatzfähigkeit und der Einweisung im gesamten Streckennetz ist der Einsatz auf den Linien der ESTW erlaubt. Das Fahrpersonal der zum Einsatz kommenden Subunternehmen unterliegt vor dem ersten Einsatz ähnlichen Pflichten, wie das eigene Personal der ESTW. Diese werden im Vorfeld durch die interne Fahrschule der ESTW umfassend geprüft. Erst nach Bestehen der internen Prüfung sowie nach Absolvierung einer Schulung erfolgt der Einsatz auf den Linien der ESTW.

Das Fahr- und Servicepersonal ist mindestens in Höhe des Tarifvertrags Nahverkehr (TV-N) zu vergüten.

➤ Fahrzeugeinsatz, -ausstattung und -standards

Barrierefrei nutzbare, ansprechend gestaltete und komfortable Fahrzeuge spielen für die Attraktivität des ÖPNV eine entscheidende Rolle. Technische Aspekte (Motoren, Lärm, Energieverbrauch etc.) sind zudem ausschlaggebend dafür, dass das Umweltversprechen des ÖPNV eingelöst und politische Ziele sowie rechtliche Vorgaben des Umweltschutzes in Erlangen erfüllt werden können. Alle im Linienverkehr eingesetzten Fahrzeuge verfügen mindestens über die nachfolgend festgelegte Fahrzeugausstattung und zeigen keine Mängel an Beschaffenheit und Funktion. Die für die Fahrzeugausstattung jeweils gültigen Vorschriften, Verordnungen, Empfehlungen und Richtlinien des VDV, der EU/ECE, der StVZO und der BOKraft werden eingehalten bzw. bei zukünftiger Anschaffung berücksichtigt. Die kundenfreundliche und fahrgastsichere Ausstattung der Fahrzeuge wird vor Beschaffung neuer Fahrzeuge sichergestellt.

Darüber hinaus muss der Einsatz der Busse den Fahrplan ohne Ausfallzeiten abdecken können. Entsprechende Betriebs- und Werkstattreserven sind vorzuhalten. Im Spitzenverkehrsaufkommen ist von einem Einsatz von mindestens 90 Bussen auszugehen.

Fahrzeugeinsatz

Linienbusverkehre in Erlangen sind mit geeignetem (Topographie, Kapazität, städtebauliche und stadträumliche Gegebenheiten) Fahrzeugen durchzuführen. Die Fahrzeuge müssen über eine angemessene Motorleistung entsprechend den topographischen, verkehrlichen und betrieblichen Gegebenheiten sowie den Fahrplanvorgaben verfügen.

Zum Einsatz kommen überwiegend folgende Fahrzeugkategorien:

- Solobus (zwei Achsen, mind. 2 Doppeltüren, ca. 12m Länge)
- Gelenkbus (drei Achsen, mind. 3 Doppeltüren, ca. 18m Länge)

Die eingesetzten Fahrzeuggrößen sind der Nachfrage anzupassen. Aus Kapazitätsgründen müssen Gelenkbusse eingesetzt werden. Dies kann generell in den Verkehrsspitzenzeiten erforderlich sein.

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen in Bezug auf Größe und Ausstattung geeignet sein, die Anforderungen an die geplante Kapazität zu erfüllen. Veränderungen der Fahrgastnachfrage müssen berücksichtigt und der Fahrzeugeinsatz entsprechend angepasst werden. Gelenkbusse können nur eingesetzt werden, wenn die Infrastruktur dies zulässt.

Die Belange mobilitätseingeschränkter Personen sind durch den Einsatz von Fahrzeugen mit stufenfreiem Einstieg (Niederflurbauweise) mit direktem Zugang zum Stehperron (Mehrzweck- bzw. Sondernutzungsflächen) zu berücksichtigen.

Fahrzeugausstattung

Es gelten die VGN-Qualitätsstandards des Assoziierungsvertrags. Diese sind als Mindestkriterien zu verstehen.

Regelmäßig eingesetzte Fahrzeuge müssen über folgende Ausstattungsmerkmale verfügen:

- Klimaanlage; Vollklima ab Baujahr 2015 sowie Zusatzheizung.
- Bereifung: Die Fahrzeuge müssen witterungsabhängig (mindestens zwischen Oktober und April) mit Reifen (Kennzeichnung M+S) ausgerüstet sein.
- Ausreichende Belüftungsmöglichkeit im Fahrgastraum sowie im Bereich des Fahrerplatzes.
- Die Busse müssen an das System der LSA-Bevorrechtigung angeschlossen sein. Es ist sicherzustellen, dass die Fahrzeuge die vorhandenen Anlagen zu Lichtsignalanlagenbeeinflussung in der Stadt Erlangen nutzen. Hierzu müssen die Busse analoge Funktelegramme, aktuell gemäß dem R09/16-Standard, senden können. Meldepunkte werden durch Streckenbaken vom Typ IBIS 2 zu Verfügung gestellt, diese müssen vom Fahrzeug ausgelesen werden. Bei technischem Fortschritt kann der Aufgabenträger den Austausch des vorhandenen Systems verlangen. Dies schließt die vorhandenen Anlagen im Stadtgebiet mit ein.
- Ausrüstung mit den erforderlichen Sprechfunkkomponenten, um dem Fahrpersonal jederzeit die Möglichkeit zu geben, mit der betriebseigenen und/oder einer zentralen Leitstelle kommunizieren zu können.
- Die Busse müssen mit dem vorgesehenen Betriebssystem untereinander und mit der Leitstelle in Kontakt treten zu können.
- Bordmikrofon und Lautsprecher für Ansagen an die Fahrgäste.
- Fahrgastsitze mit Polster und Stoffbezüge in einheitlichem Design. Die Gestaltung der Sitzplätze orientiert sich an der EU-Busrichtlinie (Richtlinie 2001/85/EG) unter besonderer Berücksichtigung des Anhang VII „Vorschriften für technische Einrichtungen für Fahrgäste mit eingeschränkter Mobilität“
- Die Busse müssen über ausreichende Sitz- und Stehplatzkapazitäten verfügen (2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen (2016 - 2021) – Kapitel 4.5.4).
- Ausgewiesene Sitzplätze für mobilitätseingeschränkte Personen in Türrnähe, die als solche eindeutig gekennzeichnet sind (Piktogramme in Augenhöhe u. ä.).
- Ausgestaltung Stehplätze: Für alle Körpergrößen und Armlängen der Fahrgäste sind bei Innenschwingtüren an Türblättern, bei Außenschwingtüren am Handlauf taktile vertikale Haltestangen sowie im Türbereich zusätzliche Haltegriffe anzuordnen.

- Einsatz von Bussen mit Niederflertechnik mit ausreichend dimensionierten Mehrzweckabteilen für 2 Standardplätze (z. B. Rollstühle, Kinderwagen, Fahrräder u. ä.)
- Für Rollstuhlfahrer ist im Bereich des Stehperrons eine Rückenstütze anzubringen. Darüber hinaus ist am Mehrzweckplatz ein Klappsitz zur Verfügung zu stellen.
- Sondernutzflächen in den Bussen mit einer Mindestgröße von 2m².
- Die Busse müssen über eine Kneelingfunktion verfügen sowie mit einer Klapprampe an der 2.Tür ausgestattet sein.
- Haltemöglichkeiten für stehende Fahrgäste, z. B. horizontale und vertikale Haltestangen, Halteschlaufen, Haltegriffe an den Sitzplätzen, entsprechend der Sitzplatzordnung sowie der Anordnung, Größe und Ausrichtung der Mehrzweckabteile.
- Funktionsfähige, gut erreichbare Haltewunschtasten im gesamten Fahrgastraum.
- Die Innenausstattung der Busse (u.a. Haltegriffe, Haltestangen, Türen) muss kontrastreich und taktil sein.
- Anfahrsperrung (Türsicherung).
- Ausreichende Innenraumbelichtung, der Türbereich ist bei geöffneten Türen grundsätzlich auszuleuchten.
- Digitale, automatisierte akustische und optische Anlagen (mind. ein Bildschirm) zur Fahrgastinformation; die Fahrplaninformation an den TFT-Monitoren hat gemäß dem VGN Standard zu erfolgen.
- Fahrscheindrucker (Anforderungen siehe Vorgaben Vertrieb) sowie mindestens zwei Fahrausweis-Entwerfer.
- Ausrüstung mit den erforderlichen RBL/ITCS-Daten-Komponenten zur betrieblichen Steuerung durch die Leitstelle Erlangen. Die Busse müssen über Bordrechner mit einem Ortungssystem verfügen und über Datentelegramme mit einem zentralen rechnergestützten Betriebsleitsystem kommunizieren.
- Automatische Fahrgastzählgeräte müssen vorhanden sein, mindestens 10 % der Gesamtflotte.
- Die Fahrzeuge müssen ein Notrufsystem mit Überfallfunktion (Mithören im Fahrzeug durch die Leitstelle) und linienunabhängiger Fahrzeugortung aufweisen.

Zugänglichkeit, Nutzbarkeit, Information sowie alle weiteren Merkmale der Innenausstattung müssen den Anforderungen an die Barrierefreiheit entsprechen. Darüber hinaus sind die Rahmenvorgaben zum Thema Barrierefreiheit im Kapitel 4.1 des 2. Nahverkehrsplans der Stadt Erlangen (2016 – 2021) zu beachten.

Fahrzeug-/ Umweltstandards

In Abhängigkeit von den gesetzlichen Vorschriften und vom Zeitpunkt der Erstzulassung der Fahrzeuge müssen die jeweils gültigen EURO-Normen erfüllt werden. Bei Neubeschaffung von Fahrzeugen müssen die höchsten zum Beschaffungszeitpunkt auf dem Markt verfügbaren Abgasstandards erreicht werden (z. Zt. EEV bzw. Euro 6). Es ist zu prüfen, inwieweit eine Umrüstung älterer Fahrzeuge mit SCRT-Filtern (entspr. Stufe 3, VGN Standards) innerhalb der Laufzeit des NVP und abhängig von Flottenentwicklung und Wirtschaftlichkeit notwendig und möglich ist.

Das durchschnittliche Fahrzeugalter der im Regelbetrieb befindlichen Fahrzeuge (bezogen auf die Gesamtflotte) darf 6 Jahre nicht übersteigen. Das maximale Alter von Fahrzeugen, die im Taktverkehr zum Einsatz kommen, darf 12 Jahre nicht überschreiten. Im Verstärkerverkehr sowie bei besonderen Anlässen (Großveranstaltungen u. ä.) sind Ausnahmen zulässig.

Vor dem Hintergrund der aktuell gültigen Immissionsgrenzwerte der EU kommt den Emissionen der im Stadtbussystem eingesetzten Busse eine besondere Bedeutung zu. Als umweltverträgliches Verkehrsmittel sollen daher Fahrzeuge eingesetzt werden, die mit weitreichenden Abgasbehandlungstechniken und lärmreduzierten Motoren ausgerüstet sind. Darüber hinaus ist der Einsatz von Fahrzeugen mit besonders umwelt-und ressourcenschonenden Antriebstechniken, wie z. B. Busse mit Erdgas- Antrieb, wünschenswert. Hierbei ist auch die benötigte Infrastruktur aufzubauen (z. B. Erdgastankstelle).

Alle Busse und sonstige Fahrzeuge müssen über eine grüne Umwelt-Plakette verfügen (nach der jeweils gültigen rechtlichen Norm, zurzeit mindestens Schadstoffklasse Euro 3 mit Dieselpartikelfilter PMK 2). Von den ESTW neu angeschaffte Fahrzeuge müssen den höchsten auf dem Markt verfügbaren Abgasstandard (zurzeit Euro 6) erreichen. Wenn auf dem Markt befindliche alternative Antriebe gleich wirtschaftlich und in ihrem Emissionsverhalten günstiger als die festgesetzten Normen sind, sind die entsprechenden Fahrzeuge von den ESTW zu beschaffen. Weiter müssen die Vorgaben gemäß aktuellem Luftreinhalteplan der Stadt Erlangen für das Befahren von Umweltzonen und HotSpots beachtet werden.

Erscheinungsbild

Alle Busse sind einheitlich als Verkehrsmittel des VGN zu kennzeichnen; das VGN-Signet sollte einen Durchmesser von 25 cm aufweisen.

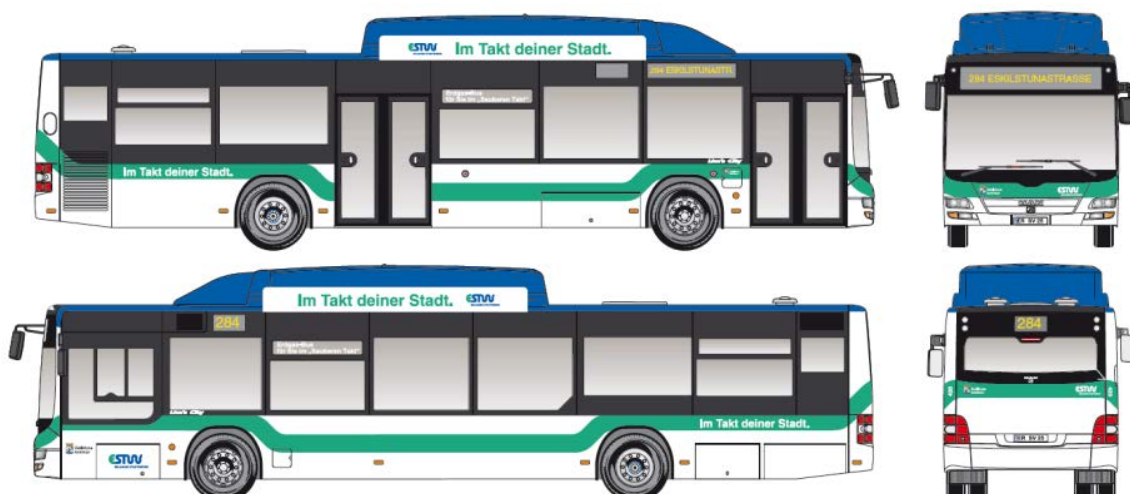
Alle Fahrzeuge sind mit einer digitalen Fahrtzielanzeige (Zielort, Zielhaltestelle und Liniennummer) an der Fahrzeugfront auszustatten. Die rechte Seite ist mit einem

Streckenschild - Ausgangs- und Endpunkt der Linie sowie wichtige Angaben über den Fahrweg - zu kennzeichnen. Bestehen zwischen Ausgangs- und Endpunkt der Linie verschiedene Streckenführungen, so ist der Fahrweg im Ziel- und Streckenschild in geeigneter Weise kenntlich zu machen. An der Rückseite jedes Fahrzeugs ist die Liniennummer zu führen. Auszuweisen sind VGN-Liniennummer und Zielanzeige. Die Anzeigen sind digital gemäß BOKraft auszuführen. Zielschild, Streckenschild und Liniennummer müssen auch bei Dunkelheit erkennbar sein. Farbiges Licht darf als Unterscheidungszeichen für Linien nicht verwendet werden.

Fahrzeuge müssen innen wie außen sauber sein und den Fahrgästen einen angenehmen Aufenthalt bieten. Dazu gehört insbesondere, dass die Fahrzeuge frei von störendem Abfall, Staub, Schmutz und visuellen Beeinträchtigungen (z. B. Graffiti) sind und einen möglichst angenehmen Geruch aufweisen.

Der freie ungehinderte Blick der Fahrgäste durch die Wagenfenster darf weder durch Werbe- noch von Informationsmaterialien behindert werden. Fensterbeklebungen dürfen grundsätzlich nur auf einem Teil der Fensterfläche eines Fahrzeugs angebracht werden. Die verwendeten Beklebungen (Sonnenschutz, bedruckte Anti-Scratching-Folien o. ä.) sollen höchstmögliche Transparenz aufweisen. Innenwerbung ist grundsätzlich nicht gestattet. Zum Einsatz kommen die Heck- sowie die 18/1 Traffic-Board-Werbungen. Ausnahmen bestehen für Informationen des Unternehmens, des Auftraggebers oder des Verkehrsverbundes VGN.

Die gesamte Busflotte ist in einem einheitlichen Corporate Design nach den Vorgaben des Aufgabenträgers Stadt Erlangen zu betreiben und dauerhaft fortzuführen. Insbesondere ist eine einheitliche Lackierung vorgeschrieben.



Die Fahrzeuge müssen an Karosserie und Lack schadensfrei sein. Etwaige Unfallschäden sind binnen zwei Wochen zu beseitigen.

➤ **Fahrzeugbeschaffung und –instandhaltung**

Die ESTW sind selbst für die Anschaffung und Instandhaltung der Fahrzeuge verantwortlich. Dieses erfolgt gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften sowie den entsprechenden VDV-Schriften, die in ihrer jeweils aktuellen Fassung als allgemein anerkannte Regeln der Technik anzusehen sind.

Vorgaben zur Fahrzeugbeschaffung durch die Stadt Erlangen gemäß dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag sind von der ESTW zu beachten. Alle einzusetzenden und zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlichen Sonderfahrzeuge, Geräte, Maschinen und maschinelle Anlagen sind vom Verkehrsunternehmen zu stellen.

Die Busse sind täglich innen und regelmäßig außen sowie darüber hinaus anlassbezogen zu reinigen. Vandalismusschäden (z.B. Schmierereien, aufgeschlitzte Sitzpolster, Scratchings, Beschädigungen von Verkleidungen oder sonstigen Beschädigungen im Fahrgastraum) sind möglichst umgehend zu beseitigen. Starke Verunreinigungen (z.B. übelriechende Verschmutzungen) im Fahrgastraum sind sofort zu beseitigen; ggf. ist das Fahrzeug bis zur Beseitigung aus dem Verkehr zu ziehen.

➤ **Anforderungen an die Ausstattung und Bestückung der Haltestellen**

Haltestellen dienen dem Fahrgast als Zugang zum ÖPNV. Sie sind Visitenkarte für öffentliche Verkehrsunternehmen ebenso wie auch für Städte und Regionen. Ihr Erscheinungsbild, ihr Zustand und ihr Ausstattungsgrad beeinflussen in besonderem Maße die Entscheidung des Fahrgastes, das öffentliche Verkehrsangebot zu akzeptieren und zu nutzen. Die Lage, die bauliche Ausstattung und vor allem die Ausstattung von Haltestellen müssen daher den Kundenerwartungen an Sicherheit, Service und Komfort, Information und Barrierefreiheit entsprechen. In städtebaulich sensiblen, verdichteten oder architektonisch hochwertigen Lagen ist zudem die stadtbildprägende Wirkung von Haltestellen zu beachten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass in der Erlanger Innenstadt mit ihrem historischen Straßenraster teilweise der Platzbedarf begrenzt ist, was auch Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Haltestellengestaltung hat.

Haltestellen im Erlanger Stadtgebiet müssen für alle Fahrgäste gut erreichbar, barrierefrei zugänglich und nutzbar sowie sicher und sauber sein. Hierbei sind auch die Rahmenvorgaben zum Thema Barrierefreiheit im Kapitel 4.1 des 2. Nahverkehrsplans der Stadt Erlangen (2016 – 2021) zu beachten

Die Haltestellenausstattung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Es gelten die VGN-Qualitätsstandards des Assoziierungsvertrags; die VGN-Qualitätsstandards sind als Mindestkriterien zu verstehen.

Die ESTW werden die im öffentlichen Linienverkehr allgemein erforderlichen Haltestellen nach den bestehenden Vorschriften einrichten. Das Haltestellenschild sowie die Fahrplan- und Informationskästen sind von den ESTW zu warten, zu unterhalten und zu reinigen.

Es werden die besonderen Anforderungen des VGN an Haltestellen im Verbundverkehr beachtet:

- Kennzeichnung mit Haltestellennamen, Linienziel, VGN-Liniennummer, VGN-Signet und Verkehrsunternehmen,
- Anbringung eines Fahrplan- und Informationskastens am Haltestellenmast oder an dem Fahrgastunterstand,
- Aushang des jeweiligen aktuellen Fahrplans mit Linienverlauf,
- unverzügliche Beseitigung von Schäden.

Die Haltestellenausrüstung gemäß BOKraft, von durch die ESTW genutzten Bushaltestellen, liegt in der Verantwortung der ESTW. Das Aufstellen, der Unterhalt und das Reinigen von Fahrgastunterständen und Haltestellen obliegen den ESTW.

Die Stadt Erlangen ist zuständig für Bau und Instandhaltung der Bushaltestellen und Haltestellenoberflächen. Die zuständigen Stellen der Stadt Erlangen sind ebenso für das Räumen und Streuen im Bereich von Haltestellen im Winter zuständig. Für die Freihaltung der Straßenräume sind in der Regel die jeweiligen Straßenbaulastträger verantwortlich, die Freihaltung der Gehwege wird in den jeweiligen kommunalen Satzungen geregelt, meist sind es die angrenzenden Haus- und Grundstückseigentümer. Bussonderfahrstreifen gehören zum Straßenraum und sind vom Straßenbaulastträger von Schnee und Eis zu räumen und freizuhalten.

Bei gemeinsam benutzten Haltestellen werden Name, die Zuständigkeit und die Verteilung der entstehenden Lasten im Einvernehmen zwischen den beteiligten Stellen festgelegt.

Die Unterhaltung, Wartung und Bestückung der Haltestellen mit Plänen und VGN-Information ist Aufgabe des Unternehmens. Der Ausstattungsumfang unterscheidet sich je nach Funktion, Frequentierung und Platz der Haltestelle (Mast, Vitrinenkasten, Wartehalle). Die Fahrpläne sind zum Fahrplanwechsel und bei Änderungen des Beförderungstarifes an allen Haltestellen rechtzeitig zu erneuern. Darüber hinaus sind Tarifinformationen bei jedem Tarifwechsel unverzüglich an den Haltestellen zu aktualisieren.

Die Haltestellen sind regelmäßig zu kontrollieren, insbesondere hinsichtlich der Lesbarkeit und Aktualität des Fahrplans. Die Haltestellen müssen regelmäßig auf Sauberkeit kontrolliert werden. Die Reinigung erfolgt monatlich bzw. bei Bedarf. Die Fahrgastinformationen zum Aushängen werden von der ESTW hergestellt. Im laufenden Betrieb sind fehlende oder beschädigte Aushänge bzw. andere Ausstattung an Haltestellen unverzüglich auszutauschen bzw. zu ersetzen. Etwa 420

Haltestellenfahnen/ Informationsvitruinen und Wartehallen befinden sich im Stadtgebiet Erlangen. Hierunter fallen 90 Wartehallen, die im Eigentum der ESTW sind. Insbesondere ältere Fahrgastunterstände werden bereits sukzessive durch neuere Fahrgastunterstände ersetzt. Dies soll auch die nächsten Jahre erfolgen. Darüber hinaus besteht ein Vertragsverhältnis zwischen der Stadt Erlangen und einem privaten Betreiber. Dieses ermöglicht dem Betreiber das Vorrecht Wartehallen und Werbesäulen an attraktiven und gut frequentierten Standorten aufzustellen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses geht das Vorrecht an die ESTW über. Der private Betreiber besitzt 117 Wartehallen auf dem Stadtgebiet Erlangen. Im Eigentum der Stadt Erlangen sind 8 Wartehallen.

Grundsätzlich umfasst die Ausstattung:

- Zeitlose VGN-Werbung (MobiCard, JahresAbo usw.) und Eigenwerbung der ESTW an freien Flächen in den Aushangkästen.
- Informationen der ESTW, z. B. lokale Tarife oder spezielle Angebote im Stadtbusverkehr, Hinweise zu Möglichkeiten des Fahrscheinerwerbs.
- Aktuelle VGN-Preistabelle.
- Aushangfahrplan gemäß VGN-Standard
 - mit einer „Service- und Notfallnummer“ des Verkehrsunternehmens, sowie
 - mit Kontaktdaten, inkl. Öffnungszeiten des Verkehrsunternehmens versehen.

Die ESTW müssen die bestehenden Haltestellen im Stadtgebiet Erlangen nutzen. Generell müssen Haltestellen hinsichtlich ihrer Ausstattungsmerkmale differenziert betrachtet werden; für zentrale Umsteigehaltestellen bzw. Haltestellen mit regelmäßig hohem Fahrgastaufkommen gelten daher z. T. höhere Anforderungen als für Haltestellen mit geringerer verkehrlicher Bedeutung. Bedeutsame Haltestellen mit mehr als 50 bis 100 Einsteigern je Werktag und bedeutsame Umsteigehaltestellen sollen mit einer Sitzgelegenheit und Überdachung ausgestattet sein. (*Vorgabe Leitlinie Bayern*). Änderungen in der örtlichen Lage und des Ausbauzustandes erfolgen auf Anordnung des zuständigen Aufgabenträgers Stadt Erlangen in Abstimmung mit der ESTW.

Derzeit wird von der Stadt Erlangen ein Haltestellenkataster gemäß den im Kapitel 4.1.3 genannten Kriterien entwickelt. Ein vollständiges und kontinuierlich gepflegtes Haltestellenkataster wird für die Konkretisierung der Standards, u. a. im Zusammenhang mit Barrierefreiheit, eine besondere Bedeutung einnehmen und muss berücksichtigt werden.

➤ Netzmanagement

Im Rahmen des Netzmanagements betreiben die ESTW die Angebots- und Betriebsplanung. Die ESTW entwickeln unter Beachtung der Qualitätsstandards des 2. Nahverkehrsplans der Stadt Erlangen (2016 – 2021) und anderen übergeordneten Planungen und Zielsetzungen, wie z.B. dem Verkehrsentwicklungsplan (VEP) der Stadt Erlangen und der regionalen Zusammenarbeit, den Fahrplan (das Angebot für die Kunden). Dabei sind Angebotsanpassungen frühzeitig mit dem Aufgabenträger abzustimmen.

Die ESTW müssen mindestens folgende Aufgaben im Bereich der Angebots- und Betriebsplanung mit dem zuständigen Aufgabenträger Stadt Erlangen durchführen:

- Liniennetzplanung mit Feinplanungen des Gesamtnetzes, der Verknüpfungspunkte und bei Bedarf der Erschließung neuer Gebiete.
- Erarbeitung eigener Vorschläge und Konzepte zur ÖPNV- Entwicklung.
- Mitwirkung bei der Planung von Busbeschleunigungsmaßnahmen und beim Haltestellenmanagement, Beteiligung und Beratung beim Ausbau der Haltestellen zur Barrierefreiheit für mobilitätseingeschränkte Personen, Bewertung der infrastrukturellen Voraussetzungen für neue Linienwege und Umleitungsstrecken, fachliche Mitwirkung bei Stellungnahmen zu kommunalen, Landes-, Bundes- und Investoren-Planungen, Planung/Umsetzung von Kundeninformationssystemen.
- Lieferung von Erhebungsdaten nach einem mit den Aufgabenträgern festgelegten Konzept.
- Mitwirkung an der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes Stadt Erlangen
- Abstimmung des Streckennetzes, aus dem sich dann der Investitionsbedarf für Haltestellen und Einrichtungen der Verkehrstechnik ableitet.
- Erstellung des Fahrplans unter Berücksichtigung der Koordination und Anschlusssicherung mit dem regionalen Bus- und Schienenverkehr.
- Durchführung der Umlaufplanung sowie der weiteren betrieblichen Planungen.

Weitere Aufgaben der ESTW sind:

- Erstellung der Fahrgastinformationen in schriftlicher und elektronischer Version.
- Koordination und Überwachung der eingesetzten Subunternehmer.
- Organisation von Verkehren zu Sonder-und Großveranstaltungen (z.B. Bergkirchweih)
- Planung und Durchführung von Umleitungsverkehren.

➤ **Weitergabe von Fahrplandaten und Übermittlung von Echtzeitinformationen**

Zur Gewährleistung einer betriebsübergreifenden Information über das Fahrplanangebot unterhalten die ESTW ein elektronisches Informationssystem im Internet. Die ESTW stellen der landesweiten Fahrplandatenkoordination unter Mitteilung etwaiger Veränderungen die zu veröffentlichenden Fahrplandaten elektronisch im jeweils erforderlichen Format (DEFAS) rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung. Für den Fall von unvorhergesehenen Baustellen o.ä., die kurzfristig eine Anpassung des Fahrplans erfordern, erfolgt eine elektronische Lieferung in der Regel spätestens 2 Wochen nach Eintritt des Ereignisses.

Die ESTW stimmen der Weitergabe dieser Soll-Daten in elektronischer Form an den Aufgabenträger Stadt Erlangen und an andere Betreiber von Fahrplanauskunftssystemen sowie der Veröffentlichung der Fahrplandaten als offene Daten zu.

Die ESTW stellen für die Linien im Fahrplanauskunftsprogramm Echtzeitinformationen zur Verfügung. Die ESTW verpflichten sich, die Daten gemäß den gängigen VDV-Schriften und/oder weiterer Standards zu übermitteln.

➤ **Fahrgastinformationen und – kommunikation**

Fahrgastinformationen sind eine notwendige Voraussetzung der ÖPNV-Nutzung. Es gilt daher, sie so einfach und verständlich wie möglich zu gestalten. Sie sollte zudem lückenlos sein, d. h. die gesamte Reisekette (vor Fahrtantritt, während der Fahrt, nach der Fahrt) abdecken. Im Störfall ist insbesondere auf die umfassende Information der Fahrgäste zu achten.

Es muss jedem (potenziellen) Fahrgast möglich sein, sich vor und während der Fahrt über seine Fahrtmöglichkeiten (inkl. Umsteigemöglichkeiten, Rückfahrt, Störungen) zu informieren. Alle Fahrplaninformationen sind daher durch die ESTW leicht verfügbar, aktuell, vollständig, verständlich und leicht nutzbar zur Verfügung zu stellen. Nach der Fahrt muss es dem Fahrgast jederzeit möglich sein, Hinweise zu geben bzw. auf Probleme aufmerksam zu machen.

Die Informationsbereitstellung durch die ESTW muss den Anforderungen an die Barrierefreiheit entsprechen. Bei der Gestaltung der Printmedien ist eine gute Lesbarkeit und Handhabung unter Berücksichtigung eines einheitlichen Erscheinungsbildes zu gewährleisten.

Die für die Fahrgäste veröffentlichten Informationen beinhalten mindestens:

- Fahrpläne (inkl. Verknüpfung innerhalb Verkehrsverbund) und Tarif.
- Gesamtes Liniennetz und Haltestellen.
- Linien, -nummern und –verläufe.

- Fahrpreise, Möglichkeiten zum Fahrkartenkauf.
- Bei geplanten und ungeplanten Störungen: Störungsdauer, alternative Fahrtmöglichkeiten.
- Inhaltliche Hinweise zu verbindlichen Servicenummern und Ansprechpartnern.

Für die Informationsbereitstellung sind möglichst verschiedene Kanäle bzw. Medien zu nutzen. Die Aufbereitung der Informationen muss dem jeweiligen Medium entsprechen:

- Nutzung der bestehenden Informationsplattformen des VGN. Die Einbindung des Fahrgastinformationssystems der Verbundgesellschaft in die unternehmenseigene Internetseite ist vorzunehmen.
- Auf der eigenen zeitgemäßen und barrierefrei nutzbaren Website der ESTW sollen u.a. aktuelle Informationen abgerufen werden können.
- Fahrplanänderungen innerhalb des laufenden Fahrplanjahres sind der Bevölkerung in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die ESTW informieren auch über Umleitungsstrecken und größere Betriebsstörungen. Hier sind insbesondere direkt betroffene Einrichtungen (z.B. Schulen, Seniorenheime) einzubeziehen und zu informieren. Gleichfalls sind innerbetriebliche Informationen für Mitarbeiter umfangreich vorzuhalten.
- Applikationen für Smartphones mit dem genannten Leistungsumfang (Fahrgastinformation und –kommunikation sowie Tarif und Vertrieb) sind vorzuhalten.
- Gedruckte Fahrplaninformationen, z. B. Linienfahrpläne, Linienverlaufspläne.
- Es wird eine elektronische Fahrplanauskunft in Echtzeit und mit adressscharfem Routing, Störungsmeldungen sowie dem möglichen Abruf persönlicher Fahrpläne betrieben. Das System ist zu erweitern, wenn dies erforderlich ist.
- Die Fahrplaninformationen müssen zukünftig fahrtbezogene Angaben zur Barrierefreiheit enthalten. Die Abstimmung und Erarbeitung eines gemeinsamen Konzepts erfolgt mit den anderen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg. Die Informationsbereitstellung ist entsprechend der „Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik“ nach dem Behindertengleichstellungsgesetz weiter zu entwickeln.
- Die Elemente der Fahrgastinformation müssen verständlich (Piktogramme) und leicht auffindbar sein sowie bedarfsgerecht eingesetzt werden.
- Fahrgastinformation an Haltestellen, z. B. Aushänge, Fahrkartenautomat.
- Fahrgastinformation an/in den Fahrzeugen.
- Fahrgast-Bildschirme in den Fahrzeugen.
- Fahrgastinformation durch das Fahrpersonal (einfache Fahrplanauskünfte bei Fahrscheinerwerb, Informationen bei Störungen).

- bei umfassenderen Angebotsänderungen z. B. im Rahmen des Fahrplanwechsels: Flyer, Broschüren, Anzeigen, o. ä.
- Zur Sicherstellung aktueller Verkehrsinformationen an den Haltestellen, in den Fahrzeugen und im Internet bereiten die ESTW diskriminierungsfrei alle gelieferten Störungsinformationen für die jeweiligen Informationskanäle auf.
- Vor Ort wird ein Kundenbüro mit Kundenberatung betrieben, das verbundweite Auskünfte erteilt bzw. in dem der verbundweite Fahrscheinerwerb sowie die Ausgabe diverser Informationsmaterialien für die Kunden möglich ist.
Öffnungszeiten: Montags bis Freitags von 9 -18 Uhr.
- Der Fahrkartenverkauf erfolgt im Kundenbüro, über private Verkaufsstellen sowie durch Ticketautomaten mit kundenfreundlicher Bedienungsfläche. Ein im Sortiment eingeschränkter Verkauf erfolgt auch in den Fahrzeugen.
- Der Kundenkontakt ist neben dem persönlichen Kontakt über das Kundenbüro, auch über einen 24-Stunden Service sicherzustellen.
- Der ÖPNV ist als stadtverträgliches und umweltfreundliches Verkehrsmittel zu bewerben. Die angebotene Produktpalette ist zielgruppen- und bedarfsorientiert zu vermarkten.

Den Fahrgästen soll es möglich sein, jederzeit (24 h/Tag/Jahr) Hinweise zu geben (u. a. telefonisch, persönlich oder per email). Die Rückmeldungen und Beschwerden der Kunden werden von den ESTW ernst genommen und zügig bearbeitet. Spätestens zehn Werktage nach Beschwerdeeingang soll der Kunde eine freundliche, verständliche und für ihn nachvollziehbare Antwort/ Zwischennachricht von den ESTW erhalten.

Bei Beschwerden, deren Anlass bzw. Ursache nicht bei den ESTW liegen (Baustellen im Straßenraum o. ä.) kann die ESTW den Aufgabenträger zur Unterstützung bei der Beantwortung des Kundenhinweises auffordern.

➤ **Qualitätsmanagement**

Das prozessorientierte Qualitätsmanagement mit einer eindeutigen Kundenorientierung ist bereits seit vielen Jahren gängige Praxis in den Bereichen Planung, Marketing und Betrieb des Stadtbussystems Erlangen. Das maßgebliche Kriterium für den Planungsbereich ist dabei die Umsetzung der Vorgaben des Nahverkehrsplanes. Um die Kontinuität dieser kundenorientierten Arbeit fortzusetzen, werden die nachfolgend aufgeführten kundenorientierten Qualitätsmessungen regelmäßig durchgeführt:

- **Automatische Fahrgastzählungen**
Alle neu beschafften Busse werden in Abstimmung mit der Stadt Erlangen mit einem automatischen Fahrgastzählsystem ausgestattet. Diese Busse werden im gesamten Liniennetz eingesetzt und liefern permanent Ein- und

Aussteigerzahlen für alle angefahrenen Haltestellen. Die automatische Fahrgastzählung ergänzt die standardisierte Fahrgasterhebung und ermöglicht u. a. eine nachfragegerechte Planung.

- **Standardisierte Fahrgasterhebung**

In Ergänzung zu den laufend durchgeführten Ein-/Aussteigerzählungen mit dem automatischen Fahrgastzählsystem müssen in regelmäßigen (mindestens alle fünf Jahre) Abständen auf allen Stadtbuslinien standardisierte Fahrgastzählungen und -befragungen durch den Verkehrsverbund durchgeführt werden. Die erhobenen Daten stehen gleichermaßen der ESTW und der Stadt Erlangen zur Verfügung.

- **ÖPNV- Kundenbarometer/ Qualitätsbewertungen**

Im Rahmen des jeweils führenden standardisierten deutschen ÖPNV-Kundenbarometers wird in einem Benchmarkvergleich mit regelmäßigem Turnus die von unterschiedlichen Verkehrsunternehmen und -verbünden angebotene Dienstleistungsqualität im ÖPNV von den Kunden nach Schulnoten bewertet. Die ESTW nehmen seit 2007 daran teil. In regelmäßigen Abständen werden Maßnahmen u.a. zum „Mystery Shopping“ durchgeführt. Speziell in den Kundenworkshops und -befragungen wird die vom Kunden erwartete und tatsächlich wahrgenommene Qualität verschiedenster Leistungsmerkmale des Stadtbussystems ermittelt. Die Differenz zwischen der erwarteten und der wahrgenommenen Qualität liefert damit wichtige Hinweise zur Optimierung des Stadtbusangebotes.

Darüber hinaus werden in diesem Rahmen auch die Infrastruktur, Kundenhotline und –büro, Fahrzeuge und das Fahrpersonal einer Qualitätsbewertung unterzogen.

➤ **Marketing**

Die ESTW führen unter Beachtung der Qualitätsstandards des 2. Nahverkehrsplanes der Stadt Erlangen (2016 – 2021) kontinuierlich Marketingaktivitäten in folgenden Bereichen durch:

- Kundenservice (Mobilitätsberatung, Tarifberatung, Vertragskundenbetreuung, Erhöhtes Beförderungsentgelt, Hotline-Steuerung).
- Digitale Information und Online-Services (Fahrplanauskunft, mobile Applikationen, Online-Kundenservice, Produkt- und Tarifinformationen).
- Werbung (Produktwerbung für Tarifprodukte und Services zur Absatzförderung und Imageförderung).
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, u.a. auf öffentlichen Veranstaltungen und auf den Sozial-Media- Kanälen.
- Programme für besondere Nutzergruppen wie Junioren, Senioren und mobilitätseingeschränkte Personen.

- Haltestelleninformation und Wegeleitsystem.
- Mobilitätsprojekte zur Verknüpfung unterschiedlicher Verkehrsträger.

Darüber hinaus bringen sich die ESTW im Rahmen der zuständigen Fachkommissionen der Verkehrsgemeinschaften und –verbünde im Sinne der Stadt Erlangen und der ESTW ein. Dies sind die Tarifgemeinschaft des Verkehrsverbunds Großraum Nürnberg (VGN) und weitere Institutionen, in denen die Themenfelder Tarifstruktur, Tarifhöhe/-niveau, Einnahmenaufteilung, Vertrieb sowie Tarifkooperationen (außerhalb des Verbundes) mit anderen Verkehrsunternehmen und Veranstaltern koordiniert werden

Über den genannten Kundenservice hinaus werden folgende Servicegarantien in Zusammenarbeit mit dem VGN und weiteren Unternehmen gewährt:

- Kultur Trip zum Nulltarif und weitere Vorteile u.a. das Bergticket für die Erlanger Bergkirchweih:
<http://www.estw.de/de/Stadtbus/Kontakt-Service/Vorteile/Vorteile.html>
- Coolrider:
<http://www.estw.de/de/Stadtbus/Kontakt-Service/Coolrider/Coolrider.html>
- CarSharing Erlangen:
<http://www.estw.de/de/Stadtbus/CarSharing-Erlangen/CarSharing-Erlangen.html>
- Sondertickets und Freizeitangebote in Zusammenarbeit mit dem VGN:
<http://www.vgn.de/>

Ebenso ist ein Fundsachenmanagement zu betreiben. Die ESTW kooperieren im Bereich des Fundsachenmanagements eng mit der Stadt Erlangen. Fundsachen werden in den Folgetagen im städtischen Fundbüro abgegeben.

➤ **Tarif und Vertrieb**

Vertriebsgrundlagen

Die ÖPNV-Verkehrsleistungen in Erlangen sind in das Verkehrsangebot im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) integriert. Die Mindestanforderungen, Ziele und Definitionen für die Tarifgestaltung und den Vertrieb dürfen daher den Vorgaben des VGN nicht widersprechen. Für die Fahrgäste des ÖPNV ist es wichtig, ein leicht verständliches und für sie zugeschnittenes (zielgruppenspezifisches) Tarifsystem vorzufinden und einfach sowie über mehrere Vertriebskanäle an die entsprechenden Tickets zu gelangen.

Alle Verkehrsunternehmen, die in Erlangen Leistungen erbringen, haben die Bestimmungen über den VGN-Tarif, die VGN-Regularien sowie die Beförderungsbedingungen gemäß Assoziierungsvertrag anzuwenden. Festlegungen

und Art der Assoziierung sind im Assoziierungsvertrag samt seinen Anlagen geregelt. Des Weiteren sind der Einnahmeaufteilungsvertrag sowie die Durchführungsrichtlinie zu beachten. Die Verbundstandards sowie Neuerungen im Bereich Vertrieb (z. B. Handyticket und E-Ticket) und Tarif sind einzuhalten und mitzutragen.

Auch für den Vertrieb gelten die VGN-Qualitätsstandards des Assoziierungsvertrags; die VGN-Qualitätsstandards sind als Mindestkriterien zu erfüllen. Darüber hinaus sind auch die Qualitätsstandards des 2. Nahverkehrsplanes der Stadt Erlangen (Kapitel 4.6.3.8) in Bezug auf Tarif und Vertrieb einzuhalten. Sortiments- und Struktur Erweiterungen des VGN sind zu berücksichtigen.

Kundenbüro, Verkaufsstellen

Die ESTW betreiben in der Innenstadt ein Kundenbüro mit Kundenberatung, das verbundweite Auskünfte erteilt bzw. in dem ein Verkauf des gesamten Tarifsortiments für die Kunden möglich ist. Öffnungszeiten: Montags bis Freitags von 9 -18 Uhr. Das Kundenbüro hält mindestens drei Serviceschalter vor. Zu den genannten Geschäftszeiten sind zwei Serviceplätze zu besetzen. Das Kundenbüro umfasst eine Fläche von mindestens 220 m².

Die Mitarbeiter im Kundenbüro müssen sich jährlich einer Tarifschulung unterziehen.

Neben dem unternehmenseigenen Kundenbüro ist die Verkaufsmöglichkeit des Fahrausweissortiments an externen, privaten Verkaufsstellen im Stadtgebiet Erlangen sicherzustellen. Diese Verkaufsstellen realisieren ebenfalls den Verkauf des VGN-Tarifsortiments.

In den Bussen erfolgt der Verkauf eines eingeschränkten Sortiments von Fahrausweisen durch das Fahrpersonal. Über den elektronischen Fahrscheindrucker in den Fahrzeugen sind mindestens Einzelfahrkarten und Tagestickets (Solo und Plus) zu verkaufen. Die Einschränkung dient der Minimierung von Stand- und Fahrgastwechselzeiten.

Weitere Vertriebskanäle

Über die Internetseite der ESTW ist die Website des VGN abrufbar. Auf dieser sind die Tarifprodukte sowie multimodale Services online bestellbar. Zusätzlich ist der Kauf auch über die App des VGN möglich.

An mindestens 10 stark frequentierten Haltestellenlagen werden zusätzlich Fahrausweisautomaten vorgehalten, die mit einer kundenfreundlichen Bedienungsoberfläche den Kauf von Papiertickets anbieten. Die Fahrausweise können mit Bargeld oder bargeldlos erworben werden.

➤ **Einsatz eines rechnergestützten Betriebsleitsystems (RBL/ITCS)**

Zur Erbringung des Gesamtfahrplans wird ein rechnergestütztes Betriebsleitsystem (RBL/ITCS) verwendet. Mit dem RBL/ITCS werden insbesondere folgende Bereiche gesteuert: Fahrzeuge und Leitstelle, Lichtsignalanlagen (LSA) und Fahrgastinformationen. Dabei werden folgende Funktionen erfüllt:

- Vorhalten einer zentralen modernen Leitstelle am Standort Erlangen zur Disposition und Erreichbarkeit aller Busse zu jeder Zeit auf allen in Anlage 2 aufgeführten Linien.
- Informations- und Kommunikationsmöglichkeit zwischen den Bussen und der Leitstelle.
- Datenkommunikation mit Nachweis des Fahrweges mit Übermittlung der Echtzeitdaten an die Leitstelle.
- Anschlusssicherungen und Störungsmeldungen.
- LSA-Beeinflussung der mit RBL/ITCS ausgestatteten LSA in der Stadt Erlangen.
- Ansteuerung und Überwachung der dynamischen Fahrgastinformationsanlagen an ausgewählten Standorten im Stadtgebiet Erlangen.
- Fahrgastinformation über Internet bzw. Fahrplan-App mit Echtzeitdaten.
- Integriertes Kassensystem zum Fahrscheinverkauf.
- Statistikinformationen über erbrachte Fahrleistungen.
- Vorhalten einer eigenen, diskriminierungsfreien Fahrplanauskunft soweit vorhanden -von allen in Erlangen am Nahverkehr beteiligten Verkehrsunternehmen.

➤ **Betriebliche Anforderungen, Leitstelle, Betriebshof und andere ortsfeste Infrastruktur**

Die ESTW sind verpflichtet, eine sichere, ordnungsgemäße und reibungslose Bedienung des Verkehrsgebietes entsprechend den im vorliegenden Dokument sowie den Anlagen verankerten Anforderungen zu gewährleisten. Die ESTW betreiben und unterhalten eine ortsfeste Infrastruktur für den Busbetrieb in Form von Betriebshof, Abstellanlagen sowie ein Verwaltungsgebäude mit Leitstelle, Verkehrsmeistern und Disponenten vor Ort. Ebenfalls ist der Einsatz eines Betriebsleiters gemäß BOKraft zu gewährleisten.

Betriebshof

Die ESTW unterhalten einen zentralen Betriebshof innerhalb der Stadt Erlangen (Frauenauracher Straße 90). Dort erfolgt die Unterhaltung der Busflotte. Dazu zählen Abstellflächen in geschlossenen, beheizten Hallen für alle Fahrzeuge,

Instandhaltung, Reparatur und Wartung der Fahrzeuge in einer Werkstatt, die Betankung an einer Erdgastankstelle mit zwei Zapfsäulen und einer Dieseltankstelle und die Busreinigung in der Waschanlage. Die ESTW haben zu gewährleisten, dass der Betrieb der Infrastruktur sowie die Ausrüstung und Beschaffenheit der Anlagen den besonderen Anforderungen genügen, die sich aus dem Vertrauen in eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung ergeben. Die ESTW haben die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere Regelungen aus dem PBefG und der BOKraft einzuhalten.

Für die Änderung der Anlagen sind die Vereinbarungen mit der Stadt einzuhalten. Die ESTW haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die Betriebsanlagen stets in ordnungsgemäßigem Zustand befinden. Bei den hierzu notwendigen Maßnahmen (Instandhaltungen, Erneuerungen, etc.) ist das einschlägige Regelwerk einzuhalten.

Leitstelle

Für die Sicherung des Angebotes wird eine zentrale Leitstelle auf dem Betriebshof in Erlangen vorgehalten. Für den reibungslosen Betriebsablauf wird die Leitstelle durch die ESTW mit fachlich versiertem Personal besetzt, welches die Betriebsabläufe kennt und beherrscht. Die Einsätze sind über ein rechnergestütztes Betriebsleitsystem (RBL/ITCS) zu überwachen und zu steuern. Die Leitstelle muss täglich von Betriebsanfang bis Betriebsende besetzt sein.

Die wesentlichen Aufgaben sind die Überwachung des Betriebsablaufs und steuerndes Eingreifen bei Abweichungen vom geplanten Verkehr (z.B. Prüfung der Anmeldung des Fahrpersonals zum Betriebsbeginn). Für schwere Betriebsstörungen (z. B. Ausfällen von Kursen oder der Sperrung von Strecken mit einer absehbar resultierenden Dauer von mehr als 15 Minuten) ist ein effektives Notfall- und Krisenmanagement inklusive Information der Fahrgäste zu betreiben. Darüber hinaus ist die Dokumentation von relevanten Betriebsereignissen sicherzustellen und die Überprüfung und Kontrolle der vertraglichen Vereinbarungen durchzuführen. Das Vorhalten von einer ausreichenden Anzahl an Reservefahrzeugen ab Betriebshof ist bei Ausfällen von Fahrzeugen sicherzustellen, so dass im Falle eines Fahrzeugausfalls bzw. bei erhöhter Verkehrsnachfrage unverzüglich Ersatz- bzw. Verstärkerfahrzeuge zur Verfügung stehen. Die Leitstelle steuert auch den Einsatz von Taxiersatzverkehren.

Verkehrsmeister

Die Verkehrsmeister vor Ort sind verantwortlich für die Streckenkontrolle und Unterstützung des Fahrdienstes bei Vorfällen, wie z.B. Unfällen und Störungen sowie als Ergänzung der Einsatzkräfte der Stadt Erlangen. Dazu sind mindestens zwei Servicefahrzeuge vorzuhalten und mit Personal zu besetzen. Neben der Betriebsaufsicht sind als wesentliche Aufgaben die Unfallhilfe bzw. Unfallaufnahme und die Streckenkontrolle an Fahrern und Fahrzeugen sowie das

Störungsmanagement vor Ort zu erfüllen. Die Verkehrsmeister sind ergänzend als Ersthelfer auszubilden. Sie übernehmen auch die psychologische Erstbetreuung des Fahrpersonals nach schweren Unfällen oder Übergriffen. Jedes Fahrzeug ist entsprechend der Aufgaben angemessen zu besetzen. Um bei unvorhersehbaren Ereignissen dauerhafte Störungen und Fahrtausfälle zu minimieren, sind erforderliche Maßnahmen unverzüglich umzusetzen. Eine entsprechende Personal- und Fahrzeugreserve ist zu bilden und vorzuhalten.

Infrastruktur/ Fahrpersonal

Für Pausenzeiten werden zwei Pausenräume zwischen Hauptbahnhof und Arcaden sowie im Betriebshof vorgehalten. Diese umfassen eine Größe von mindestens 120 m² und sind für die vorhandene Anzahl an Mitarbeitern ausgelegt. Der Aufenthaltsraum ist wie folgt ausgestattet:

- Küche mit Kühlschrank, Geschirrspüler, Mikrowelle, etc.
- Getränkeautomaten für Kalt- und Warmgetränke
- Sitzgelegenheiten zum Essen und Besprechungen
- PC-Arbeitsplatz zum Abrufen der Dienstpläne
- Toiletten
- Ruheräume

Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Fahrdienstes werden darüber hinaus an den folgenden Standorten (Endhaltestellen und Haltestellen mit Fahrerwechsel) DIXI- und fest installierte Toiletten von den ESTW vorgehalten:

Toilettentyp	Haltestelle
DIXI	Zambellistraße Büchenbach Nord Eskilstunastraße Kunigundenkirche Klinikum am Europakanal Waldkrankenhaus Busbahnhof Buckenhof/ Spardorf
Fest installierte Toilette	Sebaldussiedlung Max-Planck-Straße Hugenottenplatz
Ebenfalls im Aufenthaltsraum in der Goethestraße und am Busbetriebshof.	

Die ESTW stellen dem Fahrpersonal Parkgelegenheiten zur Verfügung.

➤ Finanzmanagement

Im Rahmen des Finanzmanagements werden alle im Zusammenhang mit dem vorzuhaltenden Verkehrsangebot benötigten einnahmerelevanten Daten von der ESTW, der Verbundgesellschaft und gegebenenfalls der Regierung von Mittelfranken bereitgestellt. Sofern notwendig werden diese von unabhängigen Wirtschaftsprüfern geprüft und testiert. Des Weiteren erfolgt von der Verbundgesellschaft die zentrale Bearbeitung der Einnahmeaufteilung im Rahmen des jeweils gültigen Einnahmeaufteilungsvertrages.

Förderangebote für den Stadtbusverkehr, die allen Betreibern diskriminierungsfrei gewährt werden, sind von der ESTW in Anspruch zu nehmen.

➤ Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Anschlüsse und Sicherheit

Im Linienbündel Erlangen sind den Fahrgästen Servicegarantien hinsichtlich der Kriterien Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Anschlüsse und Sicherheit zu geben.

Zuverlässigkeit

Das Kriterium Zuverlässigkeit ist eine Grundanforderung an den ÖPNV. Für Fahrgäste steht sie im Zentrum der Qualitätswahrnehmung. Fahrgäste empfinden Verkehre als unzuverlässig, wenn:

- eine Fahrt nicht durchgeführt wird,
- eine Fahrt sehr stark verspätet ist (z. B. über Takt)
- eine Fahrt verfrüht ist.

Daher gilt für die Zuverlässigkeit: Die im Fahrplan ausgewiesenen Fahrten werden durchgeführt. Fahrten gelten als ausgefallen, wenn sie gar nicht bzw. nur teilweise (Teilausfälle) durchgeführt werden oder wenn sie stark verspätet sind. Die ESTW halten daher eine ausreichende Anzahl von Fahrzeugen einschließlich Reserve vor.

Pünktlichkeit

Aus betrieblicher Sicht umfasst die Pünktlichkeit die Übereinstimmung von Abfahrtszeiten im Plan und im Ist. Für den Fahrgast bedeutet Pünktlichkeit, dass eine Fahrt zu der im Fahrplan ausgewiesenen Zeit stattfindet.

Erfahrungen zeigen, dass vor allem verfrühte Abfahrten die Wahrnehmung und Attraktivität des ÖPNV negativ beeinflussen. Diese sind daher unbedingt zu vermeiden. Die ESTW sorgen dafür, dass das Fahrpersonal in der Regel pünktlich nach Fahrplan an der Starthaltestelle abfährt und die im Fahrplan angegebenen Fahrzeiten einhält. Die Fahrzeiten gelten als eingehalten, wenn ein Bus maximal 5 Minuten über der Zeit an einer Haltestelle ankommt. Verfrühungen sind unzulässig.

Anschlüsse

Funktionierende Anschlüsse sichern vollständige Reiseketten insbesondere dort, wo keine Direktverbindungen angeboten werden können bzw. wo ein Umsteigen zwischen Verkehrsmitteln erfolgt. Bei hohen Netz- und Angebotsdichten ist es allerdings nicht möglich, für jeden Verknüpfungspunkt zu jeder Tageszeit Anschlüsse zu planen und zu sichern. In der Planung wie in der betrieblichen Abwicklung müssen daher Schwerpunkte mit Blick auf Fahrgastaufkommen, Verkehrszeiten oder Raumkategorien gesetzt werden. Für eine vollständige Reisekette sind sichere Anschlüsse zwischen allen Verkehrsträgern notwendig, weswegen die Anschlusssicherung grundsätzlich verkehrsträgerübergreifend zu betrachten ist. Da die Fahrplangestaltung im SPNV (S- und Regionalverkehr) jedoch nicht innerhalb der Zuständigkeit des Erlanger Aufgabenträgers liegt und dieser damit keine Steuerungsmöglichkeiten inne hat, können Stadt und ESTW in der Anschlussplanung auf den SPNV nur reagieren. Stadt und ESTW verfolgen das Ziel, die Anschlüsse der Busverkehre an den SPNV so optimal wie möglich für die Fahrgäste zu gestalten. Unter Berücksichtigung der Komplexität der Fahrplanung im System sowie der zeitlichen Erfordernisse der Fahrplangestaltung kann diesbezüglich jedoch keine verbindliche Zusage an die Fahrgäste gegeben werden. Die folgende an die Vorgaben der „Leitlinie zur Nahverkehrsplanung in Bayern“ angelehnte Definition ist daher ausschließlich auf die Erlanger Busverkehre bezogen:

- Bei einem Fahrplantakt von mehr als 10 Minuten soll für die Umsteigebeziehung mit hoher Nachfrage ein fahrplanmäßiger Anschluss hergestellt werden.
- Die Wartezeit auf das Anschlussverkehrsmittel soll 5 Minuten nicht übersteigen.
- Bei Linien mit geringer Fahrtenanzahl soll die Wartezeit der Linien auf verspätete Anschlüsse mindestens 10 Minuten betragen.
- Die letzte fahrplanmäßige Umsteigebeziehung muss sichergestellt werden.

Sicherheit

Das Thema Sicherheit im öffentlichen Raum und somit auch im Umfeld des ÖPNV nimmt an Bedeutung zu. Der Fahrgast soll sich in den Fahrzeugen als auch an den Haltestellen zu jeder Tages- und Nachtzeit sicher fühlen. Auf Notfälle muss daher schnell reagiert werden, z. B. durch Betriebsfunk. Die Fahrzeuge müssen ein Notrufsystem mit Überfallfunktion (Mithören im Fahrzeug durch die Leitstelle) und linienunabhängiger Fahrzeugortung aufweisen. Zur Erhöhung der Sicherheit müssen alle neu angeschafften Fahrzeuge mit Geräten zur Videoaufzeichnung ausgestattet sein. Diese müssen bis zu 48 Stunden nach einem relevanten Vorfall auslesbar sein

➤ **Beschwerdemanagement**

Die ESTW müssen ein Beschwerdemanagement unterhalten und ist verantwortlich für die Aufnahme und die serviceorientierte Beantwortung von Beschwerden und Kritiken sowie deren Auswertung.

Eine Beschwerde wird in spätestens zehn Werktagen bearbeitet und inhaltlich beantwortet. Der Kunde soll eine freundliche, verständliche und ihn nachvollziehbare Antwort von den ESTW erhalten.

Das Beschwerdeaufkommen wird systematisch ausgewertet, um Hinweise zur Qualitätssteigerung zu gewinnen. Über das Beschwerdemanagement ist ein Berichtswesen zu führen. Eine Auswertung in Berichtsform ist an den Aufgabenträger auf Anfrage zu übergeben.

➤ **Barrierefreiheit**

Mit der am 01.01.2013 in Kraft getretenen Neufassung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) hat der Gesetzgeber die Anforderungen an die Barrierefreiheit des ÖPNV deutlich erhöht. Gemäß § 8 Abs. 3 PBefG hat der Nahverkehrsplan die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die genannte Frist gilt nicht, sofern im Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Eine vollständige Barrierefreiheit bezieht sich entsprechend § 4 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen auf bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie weitere gestaltete Lebensbereiche. Diese sollen für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein. Die Stadt Erlangen ist zuständig für Bau und Instandhaltung der Bushaltestellen und Haltestellenoberflächen. Die Haltestellenausstattung gemäß BoKraft, von durch die ESTW genutzten Bushaltestellen, liegt in der Verantwortung der ESTW. Die einschlägigen Vorschriften bzw. Richtlinien sind einzuhalten. Darüber hinaus sind die Rahmenvorgaben zum Thema Barrierefreiheit im Kapitel 4.1 des 2. Nahverkehrsplans der Stadt Erlangen (2016 – 2021) zu beachten.

C. Beförderungsentgelte, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Die ESTW haben bei der Erbringung der öffentlichen Personenverkehrsdienste auf den einbezogenen Linien ausschließlich die gültigen Tarife des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) anzuwenden (<http://www.vgn.de/>). Das Verbundgebiet und alle Tarife der Tarifgemeinschaft sind ebenfalls auf der VGN-Website abrufbar. Des Weiteren sind auf dem Gebiet der Stadt Erlangen und bei Fahrten in das übrige Netz die geltenden Beförderungsbedingungen, Qualitätsstandards und Richtlinien der Tarifgemeinschaft VGN zu beachten.

Die ESTW müssen die Durchführung der Fahrscheinprüfung und die Bearbeitung von erhöhtem Beförderungsentgelten durchführen. Die dazu notwendige Kontrollintensität ist für Erlangen optimal zu gestalten. Aufgrund des Fahrgastflusses hat der Fahrgasteinstieg vorne und der Ausstieg hinten zu erfolgen. Eine Ausnahme ist lediglich bei einer hohen Fahrgastzahl erlaubt.

D. Integration in die Tarifgemeinschaft des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN)

Die ESTW haben einen Gesellschafterstatus in der VGN GmbH. Der Kooperationsvertrag mit der Tarifgemeinschaft muss aufrechterhalten werden. Sie nimmt an der Einnahmenaufteilung teil. Weitere Informationen sind der Anlage 6 zu entnehmen.

Anlagen:

- Anlage 1: Tabelle der aktuellen Liniengenehmigungen
- Anlage 2: Leistungsumfang ÖPNV-Netz Erlangen 2016 einschl. Ergänzungen bis Dezember 2019
- Anlage 3: Fahrplantabellen Tagesnetz
- Anlage 4: Fahrplantabellen Nachtnetz
- Anlage 5: 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen
- Anlage 6: VGN-Vertragsmappe

Impressum

Herausgeber

Stadt Erlangen
Referat für Recht, Sicherheit und Personal
Rechtsamt
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Stand: 27.10.2017

Die Stadt Nürnberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und die Stadt Erlangen,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

schließen gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG
folgende

Zweckvereinbarung

über die Übertragung von Aufgaben nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG

§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung

Nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf ihrem Gebiet für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zuständig. Aufgrund rechtlicher Anforderungen im Personenbeförderungsrecht (Verordnung (EU) Nr. 1370/2007) ist es erforderlich, die bisherigen Kooperationsmodelle für grenzüberschreitende ÖPNV-Linien mit den angrenzenden Aufgabenträgern neu zu ordnen. Hierzu schließen die Beteiligten diese Zweckvereinbarung. Die Parteien gehen dabei von einem einheitlichen Vertragsbeginn des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach der Verordnung (EU) Nr. 1370/2007 mit dem jeweiligen internen Betreiber zum 01.12.2019 aus.

§ 2 – Aufgabenübertragung

(1) Die Stadt Erlangen überträgt die Aufgabe der Organisation und Sicherstellung des ÖPNV auf den nachfolgend näher bezeichneten Verbindungen mit befreiender Wirkung mit Ausnahme der Nahverkehrsplanung vollständig auf die Stadt Nürnberg die sich zur Übernahme dieser Aufgabe verpflichtet. Die Aufgabenübertragung bezieht sich im Einzelnen auf folgende Verbindungen:

- Verbindung von Nürnberg Am Wegfeld nach Erlangen Arcaden, derzeit Omnibuslinie Nr. 20 mit den Haltestellen Nürnberg Am Wegfeld – Buch Nord – Boxdorf – Moosäckerstr. – Boxdorf Nord - Reutleser Str. – Erlangen Wetterkreuz – Tennenlohe – Skulpturenpark - Walderlebniszentrum – Technische Fakultät – Sebaldussiedlung – Fridericianum – Röthelheimbad Ost – Schenkstr. – Siemens Med – Schellingstr./MVC – Stubenlohstr. – Langenmarckplatz - Arcaden entsprechend der Liniengenehmigung nach Personenbeförderungsgesetz vom 27.11.2015 und der Ergänzung vom 28.11.2016

- Verbindung von Nürnberg Nordostbahnhof nach Erlangen Hugenottenplatz, derzeit Omnibuslinie Nr. 30 mit den Haltestellen Nürnberg Nordostbahnhof – Leipziger Platz - Bessemerstr. – Flataustr. – Herrnhütte – Hilt-poltsteiner Str. – Schafhofstr. – Seboldstr. – Neumeyerstr. – Nordostpark Mitte – Nordostpark Ost - Nordostpark – Thuisbrunner Str. – Hofer Str. – Heroldsberger Weg – Ziegelstein Süd – Ernst-Heinkel-Weg – Tucherhof – Flughafen Str.- Cargo-Zentrum – Flughafen – Luftamt Nordbayern – Sonntagsweg – Johann-Sperl-Str. – Am Wegfeld – Buch Nord – Boxdorf – Moosäckerstr. – Boxdorf Nord – Reutleser Str. – Erlangen Süd – Gebbertstr. – Stintzingstr. - Ohmplatz – Werner-von-Siemens-Str. – Neuer Markt (Hst. 1) – Arcaden (Hst. 2) – Arcaden (Hst. 3) – Hauptbahnhof – Hugenottenplatz entsprechend der Liniengenehmigung vom 10.01.2017
- Verbindung von Nürnberg Hauptbahnhof nach Erlangen Hugenottenplatz, derzeit Omnibuslinie NightLiner N10 mit den Haltestellen Nürnberg Hauptbahnhof – Opernhaus – Plärrer – Obere Turnstr. – Hallertor – Tiergärtner-tor – Friedrich-Ebert-Platz – Juvenellstr. – Bucher Str./Nording – Thon – Cuxhavener Str. – Schleswiger Str. – Bamberger Str. – Am Wegfeld – Buch Nord – Boxdorf – Moosäckerstr. – Boxdorf Nord – Am Steig - Groß-gründlach Mitte - Quellweg – Hansengarten – Großgründlach Nord – Wertheimer Str. – Reutles – Reutleser Str. – Erlangen Wetterkreuz - Ten-nenlohe – Skulpturenpark – Walderlebniszentrum – Erlangen Süd - Gebbertstr. – Gleiwitzer Str. – Röthelheimbad – Siemens-Stadion – Stint-zingstr. – Ohmplatz – Werner-von-Siemens-Str. – Neuer Markt – Arcaden – Hauptbahnhof – Hugenottenplatz entsprechend der Liniengenehmigun-gen vom 23.06.2010 (für das Teilstück Nürnberg) und 15.12.2009 vom (für das Teilstück Erlangen).

- (2) Zur Aufgabenerfüllung bedient sich die Stadt Nürnberg eines von ihr beauftragten Ver-kehrsunternehmens. Die Stadt Nürnberg wird das Verkehrsunternehmen hinsichtlich der in Abs. 1 näher bezeichneten Verbindungen hierfür im Rahmen eine öffentlichen Dienst-leistungsauftrags („ÖDLA“) mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne der EU-Verordnung 1370/2007 betrauen.
- (3) Die Bedienung der Verbindung/en erfolgt auf Grundlage der jeweiligen lokalen Nahver-kehrspläne der beteiligten Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Zweckvereinba-rung. Die Beteiligten verpflichten sich, ihre Nahverkehrspläne diesbezüglich so abzu-stimmen, dass eine reibungslose Erfüllung der übertragenen Aufgabe ermöglicht wird. Grundlage der Verkehrsbedienung bildet ein vor Vereinbarungsbeginn einvernehmlich festgelegtes Bedienungskonzept mit konkreten Fahrplänen. Änderungen dieses Bedie-nungskonzeptes und der Fahrpläne erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Aufgaben-träger. Wird eine Änderung beschlossen, ist die Stadt Nürnberg verpflichtet, diese Ände-rungen im Rahmen des ÖDLA mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen.
- (4) Bei der Bedienung sind insbesondere die im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) gemeinsam festgelegten Qualitätsstandards zu beachten.
- (5) Für die oben genannte Verbindung/en gilt der jeweils gültige Gemeinschaftstarif des VGN.

§ 3 – Ausgleichsleistung gegenüber dem Verkehrsunternehmen und Kostenersatz

- (1) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe werden die dem übernehmenden Aufgabenträger entstehenden Kosten ersetzt. Die Stadt Erlangen ersetzt daher der Stadt Nürnberg die durch die Erfüllung der übertragenen Aufgabe entstehenden Kosten.
- (2) Kosten in diesem Sinne sind alle Kosten, die dem übernehmenden Aufgabenträger durch die Beauftragung eines Verkehrsunternehmens zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 auf Grundlage des ÖDLA entstehen. Für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus dem ÖDLA erhält das Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung. Die Ausgleichsleistungen der Stadt Nürnberg an das Verkehrsunternehmen werden nach den Regeln des Anhangs der EU-Verordnung 1370/2007 anhand zuvor in objektiver und transparenter Weise aufgestellter Ausgleichsparameter berechnet

Die Ausgleichsparameter sind so bestimmt, dass die Ausgleichsleistung den Betrag nicht übersteigen darf, der erforderlich ist, um die finanziellen Nettoauswirkungen auf die Kosten und Einnahmen zu decken, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind („Nettoeffektberechnung“ gemäß Anhang zur EU-Verordnung 1370/2007).

Die hierbei zu berücksichtigenden Kosten beziehen sich auf verschiedene Kostenkategorien:

- Fahrpersonal (Stundensatz je Einsatzstunde einschl. Betriebshofmanagement, Aus- und Weiterbildung).
- Laufleistung (Instandhaltung auf Basis Life Cycle Costs, Turnusleistung, Reifen, Treibstoff).
- Fahrzeuge (Kapitaldienst, Zinsen, Versicherung).
- Sonstiges (z. B. Bestückung der Haltestellen mit Aushangfahrplänen, Tarifinformationen und sonstigen Nutzungsbestimmungen).
- Kommunikationssysteme (z.B. ITCS, DFIS, Leitstelle usw.).
- Anmietung (Subunternehmer).
- Verkauf ÖPNV
- Verwaltungsaufwand / Overheadleistungen.

Als Einnahmen werden hierbei die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf und sonstige Fahrgeldeinnahmen entsprechend der jährlichen Zuschreibungen aus dem Einnahmeaufteilungsverfahren im VGN nach Abs. 5 sowie sonstige in Zusammenhang mit der Erfüllung der übertragenen Aufgabe entstehenden Einnahmen (z. B. aus staatlichen Ausgleichsleistungen) kostenmindernd berücksichtigt.

- (3) Die Weiterverrechnung der Kosten für die grenzüberschreitenden Linien nach § 2 Abs. 1 zwischen den Gebietskörperschaften erfolgt zu einem Nutzwagenkilometersatz. Ein Nutzwagenkilometer ist ein Kilometer, den ein Fahrzeug in Nutzleistung (produktive Leistung = Fahrgastbeförderung) zurücklegt. Das heißt Gesamtaufleistung abzüglich Leer-/Betriebsfahrten. Dieser Nutzwagenkilometersatz errechnet sich nach dem als **Anlage** beigefügten Berechnungsschema aus den jährlichen Kosten nach Abs. 2, die durch die

Beauftragung eines Verkehrsunternehmens zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 auf Grundlage des ÖDLA entstehen und der jährlichen Nutzwagenkilometerleistung. Rechtzeitig vor Vertragsbeginn des ÖDLA (01.12.2019) stellt die Stadt Nürnberg der Stadt Erlangen als erstmalige Abrechnungsgrundlage eine Berechnung des jeweiligen Nutzwagenkilometersatzes auf Kostenbasis zum Stichtag 31.12.2018 für die Verbindungen nach § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung anhand des Berechnungsschemas (**Anlage**) zur Verfügung. Soweit eine wechselseitige Verrechnung nach Abs. 7 stattfindet legen die Parteien einvernehmlich einheitliche Kostensätze im Rahmen der in § 3 Abs. 2 genannten Kostenkategorien fest.

- (4) Dieser Nutzwagenkilometersatz unterliegt einer jährlichen Preissteigerung nach dem ÖPNV-Warenkorbindex des VGN (Kostenkomponenten des VGN-spezifische ÖPNV-Warenkorbindex ohne Zuschlag für Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverluste etc.). Nach jeweils drei Jahren wird der Nutzwagenkilometersatz anhand des Berechnungsschemas (**Anlage**) auf Grundlage der Ist-Kosten des Vorjahres für die Zukunft neu berechnet. Gleiches gilt bei strukturellen Veränderungen des abgestimmten Bedienungskonzepts einschließlich der Fahrpläne soweit diese Veränderungen einen wesentlichen Einfluss auf die Kalkulation des Nutzwagenkilometersatzes haben (z.B. Änderung der Reisegeschwindigkeit, Fahrzeugeinsatz etc.).
- (5) Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf und sonstige Fahrgeldeinnahmen werden linien- und gebietsbezogen durch den VGN ermittelt. Grundlage für die Aufteilung ist das Einnahmearaufteilungsverfahren im VGN und die vom VGN diesbezüglich bereitgestellten Daten. Nach der Systematik der Einnahmearaufteilung im VGN werden die Einnahmen zunächst grundsätzlich dem die Verkehrsleistung erbringenden Verkehrsunternehmen zugeschrieben. Für die Zwecke der bilateralen Einnahmearaufteilung zwischen Gebietskörperschaften werden die auf die jeweilige Linie nach der Einnahmearaufteilung im VGN entfallenden Ist-Einnahmen linienbezogen anhand dem Verhältnis der auf das jeweilige Gemeindegebiet entfallenden Verkehrsleistungen verrechnet und bei den Ausgleichsleistungen gemäß der **Anlage** entsprechend berücksichtigt. Maßgeblich hierfür sind die jährlichen Einnahmezuschreibungen des VGN, eine rückwirkende Korrektur aufgrund der regelmäßigen verbundweiten Verkehrserhebungen findet nicht statt. Für den Fall, dass nach durchgeführter Saldierung aus Einnahmen und Ausgaben ein positiver Überschuss bleiben sollte (z. B. eigenwirtschaftliche Linie), wird dieser unter den Aufgabenträgern anteilig wie die Einnahmearaufteilung ausgeglichen.
- (6) Der Kostenersatz nach dieser Regelung erfolgt jährlich. Der Erstattungsbetrag wird jeweils am 30.06. eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr fällig. Die Stadt Nürnberg wird der Stadt Erlangen vier Wochen vorher eine prüffähige Abrechnung vorlegen. Es können angemessene Abschlagszahlungen vereinbart werden.
- (7) Soweit der benachbarte Aufgabenträger im grenzüberschreitenden Verkehr ebenfalls einen (internen) Betreiber mit der Durchführung von grenzüberschreitendem Linienverkehr betraut bzw. beauftragt, werden die Leistungen der beiden Auftragnehmer auf dem jeweils anderen Verkehrsgebiet auf Grundlage eines geeigneten Maßstabs aufgerechnet (Nutzwagenkilometerleistung bewertet mit einem Nutzwagenkilometersatz entsprechend § 3 Abs. 3).

- (8) Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Kostenersatz nach dieser Regelung um einen „nicht umsatzsteuerbaren Vorgang“ handelt. Für den Fall, dass durch rechtskräftige Verfügung der Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht festgestellt wird, hat die übertragende Gebietskörperschaft, also die Stadt Erlangen, die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe nachzuentrichten.

§ 4 – Nutzung von Infrastruktur

- (1) Das von der Stadt Nürnberg beauftragte Verkehrsunternehmen nutzt die befahrenen Straßen im Rahmen des Gemeingebrauchs. Das Verkehrsunternehmen geht davon aus, dass sich die Straßen in einem für diesen Verkehr geeigneten Zustand befinden und der Winterdienst im gesetzlichen Rahmen durch die Stadt Erlangen durchgeführt wird. Ist dies nicht der Fall, so ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, im Rahmen des PBefG die Durchführung von Fahrten zu unterlassen. Die Stadt Nürnberg ist, solange der Zustand besteht, von ihrer/seiner Aufgabenerfüllungsverpflichtung nach § 2 befreit. Soweit die Stadt Erlangen nicht selbst Baulastträgerin oder Sicherungspflichtige der benutzten Straßen ist, wird sie, soweit zumutbar, auf den jeweiligen Baulastträger einwirken, um die benutzten Straßen in einen für den vereinbarten Verkehr geeigneten Zustand bringen zu lassen.
- (2) Vorhandene, benötigte Infrastruktur (z. B. Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Haltestellenbeschilderung, Beleuchtung, Abfallbehältnisse, ortsfeste Anlagen zur Fahrgastinformation/DFIS, Verkaufsautomaten, Verkaufsstellen, ortsfeste Infrastruktur zur LSA-Bevorrechtigung entsprechend einem abgestimmten technischen Standard) wird dem Verkehrsunternehmen von der Stadt Erlangen kostenlos zur Verfügung gestellt. Soweit einvernehmlich zwischen den Aufgabenträgern festgestellt wird, dass Grundstücke für Haltestellenflächen, Haltestellenbuchten, Wendeschleifen oder für den Bau von Wartehallen erforderlich sind, werden diese ebenfalls unentgeltlich bereitgestellt. Die Stadt Erlangen sorgt für den verkehrssicheren Zustand solcher Flächen (einschließlich Leerung von Papierkörben). Das vorstehend Geregelte gilt auch für gegebenenfalls zukünftig benötigte bzw. zu erstellende Infrastruktur. Das Haltestellenmobiliar (inkl. Haltestellenständer) einschließlich Unterhalt und Pflege ist rechtzeitig zwischen den Aufgabenträgern abzustimmen und festzulegen. Die Ausstattung der Haltestellen entspricht den Vorgaben und Standards des Verkehrsverbundes VGN.

§ 5 – Haftung

Für Fehler im Ausschreibungsverfahren der Linie bzw. der Direktvergabe an einen internen Betreiber bezogen auf die Linie haftet der übernehmende Aufgabenträger allein.

§ 6 – Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den beteiligten Aufgabenträgern entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

- (2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Vertragspartner einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Lösung suchen.

§ 7 – Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Bis zum Vertragsbeginn des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Stadt Nürnberg mit dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen wird die bisher praktizierte Bedienung der § 2 Abs. 1 genannten Verbindungen und die Kostenaufteilung fortgeführt.
- (2) Die Zweckvereinbarung läuft unbefristet. Sie kann von jeder der beteiligten Gebietskörperschaften mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung), insbesondere wenn die Linienverkehrsgenehmigung für den Linienbetreiber wegfällt, der ÖDLA der Stadt Nürnberg mit dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen ausläuft, wegfällt oder sich wesentlich ändert, oder eine wesentliche Änderung von Rahmenbedingungen eintritt, welche eine Festhalten an der Zweckvereinbarung nicht mehr zumutbar machen, ohne dass ein außerordentlicher (fristloser) Kündigungsgrund vorliegt.
- (3) Eine schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
- (4) Eine Kündigung nach den Absätzen 2 und 3 lässt den ÖDLA, der auf der Grundlage der Zweckvereinbarung unter Einschluss der in § 2 Abs. 1 genannten Verbindungen erteilt worden ist, während seiner Laufzeit unberührt. Im Außenverhältnis zu einem solchen Betreiber bleibt die Stadt Nürnberg bis zum Ende der Laufzeit dieses ÖDLA Trägerin der übertragenen Aufgaben. Die Rechtsfolgen von Kündigungen sind während der Laufzeit des ÖDLA darauf beschränkt, dass eine Anpassung der Kostenerstattung nach § 3 verlangt werden kann. Die Anpassung setzt voraus, dass die Stadt Erlangen durch Vorlagen eines unabhängigen Gutachtens nachweist, dass sie für die Restlaufzeit des ÖDLA am Markt einen Betreiber finden könnte, der die Leistungen zu geringeren Ausgleichsleistungen erbringt. Unabhängig ist ein Gutachter, auf den sich die beide Städte verständigt haben oder den auf Ersuchen einer Stadt die Regierung von Mittelfranken bestimmt hat.

Nürnberg, den.....

Erlangen, den.....

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen

Stand 27.10.2017

**Die Stadt Nürnberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und die Stadt Erlangen,
vertreten durch den Oberbürgermeister,**

schließen gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG
folgende

Zweckvereinbarung

über die Übertragung von Aufgaben nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG

§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung

Nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf ihrem Gebiet für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zuständig. Aufgrund rechtlicher Anforderungen im Personenbeförderungsrecht (Verordnung (EU) Nr. 1370/2007) ist es erforderlich, die bisherigen Kooperationsmodelle für grenzüberschreitende ÖPNV-Linien mit den angrenzenden Aufgabenträgern neu zu ordnen. Hierzu schließen die Beteiligten diese Zweckvereinbarung. Die Parteien gehen dabei von einem einheitlichen Vertragsbeginn des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach der Verordnung (EU) Nr. 1370/2007 mit dem jeweiligen internen Betreiber zum 01.12.2019 aus.

§ 2 – Aufgabenübertragung

(1) Die Stadt Nürnberg überträgt die Aufgabe der Organisation und Sicherstellung des ÖPNV auf den nachfolgend näher bezeichneten Verbindungen mit befreiender Wirkung mit Ausnahme der Nahverkehrsplanung vollständig auf die Stadt Erlangen die sich zur Übernahme dieser Aufgabe verpflichtet. Die Aufgabenübertragung bezieht sich im Einzelnen auf folgende Verbindungen:

- Verbindung von Nürnberg Am Wegfeld nach Erlangen Waldkrankenhaus, derzeit Omnibuslinie Nr. 290 mit den Haltestellen Nürnberg Am Wegfeld – Buch Nord – Boxdorf – Erich-Ollenhauer-Str. – Röhrichweg – Boxbergweg – Steinacher Str. – Schmalau – Marburger Str. – Am Steig – Großgründlach Mitte – Quellweg – Hansengarten – Großgründlach Nord – Wertheimer Str. – Reutles – Reutleser Str. – Erlangen Süd – Wetterkreuz – Tenenlohe – Skulpturenpark – Saidelsteig – Böhmlach – Lilienthal-Str. – Max-Planck-Str. – Röntgenstr. – Eggenreuther Weg – Felix-Klein-Str. – Am Bachgraben – Henri-Dunant-Str. – Roncalli-Stift – Gebbertstr. – Stintzingstr. – Ohmplatz – Werner-von-Siemens-Str. – Neuer Markt – Arcaden – Hauptbahnhof – Altstadtmarkt – Martin-Luther-Platz – Maximilians-

platz/Kliniken – Hindenburgstr. – Schwabachanlage – Palmstr. – Atzelsberger Steige – Adalbert-Stifter-Str. - Waldkrankenhaus entsprechend der Liniengenehmigung nach Personenbeförderungsgesetz vom 24.11.2015

- (2) Zur Aufgabenerfüllung bedient sich die Stadt Erlangen eines von ihr beauftragten Verkehrsunternehmens. Die Stadt Erlangen wird das Verkehrsunternehmen hinsichtlich der in Abs. 1 näher bezeichneten Verbindungen hierfür im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags („ÖDLA“) mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne der EU-Verordnung 1370/2007 betrauen.
- (3) Die Bedienung der Verbindung/en erfolgt auf Grundlage der jeweiligen lokalen Nahverkehrspläne der beteiligten Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung. Die Beteiligten verpflichten sich, ihre Nahverkehrspläne diesbezüglich so abzustimmen, dass eine reibungslose Erfüllung der übertragenen Aufgabe ermöglicht wird. Grundlage der Verkehrsbedienung bildet ein vor Vereinbarungsbeginn einvernehmlich festgelegtes Bedienungskonzept mit konkreten Fahrplänen. Änderungen dieses Bedienungskonzeptes und der Fahrpläne erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Aufgabenträger. Wird eine Änderung beschlossen, ist die Stadt Erlangen verpflichtet, diese Änderungen im Rahmen des ÖDLA mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen.
- (4) Bei der Bedienung sind insbesondere die im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) gemeinsam festgelegten Qualitätsstandards zu beachten.
- (5) Für die oben genannte Verbindung/en gilt der jeweils gültige Gemeinschaftstarif des VGN.

§ 3 – Ausgleichsleistung gegenüber dem Verkehrsunternehmen und Kostenersatz

- (1) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe werden die dem übernehmenden Aufgabenträger entstehenden Kosten ersetzt. Die Stadt Nürnberg ersetzt daher der Stadt Erlangen die durch die Erfüllung der übertragenen Aufgabe entstehenden Kosten.
- (2) Kosten in diesem Sinne sind alle Kosten, die dem übernehmenden Aufgabenträger durch die Beauftragung eines Verkehrsunternehmens zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 auf Grundlage des ÖDLA entstehen. Für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus dem ÖDLA erhält das Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung. Die Ausgleichsleistungen der Stadt Erlangen an das Verkehrsunternehmen werden nach den Regeln des Anhangs der EU-Verordnung 1370/2007 anhand zuvor in objektiver und transparenter Weise aufgestellter Ausgleichsparameter berechnet.

Die Ausgleichsparameter sind so bestimmt, dass die Ausgleichsleistung den Betrag nicht übersteigen darf, der erforderlich ist, um die finanziellen Nettoauswirkungen auf die Kosten und Einnahmen zu decken, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind („Nettoeffektberechnung“ gemäß Anhang zur EU-Verordnung 1370/2007).

Die hierbei zu berücksichtigenden Kosten beziehen sich auf verschiedene Kostenkategorien:

- Fahrpersonal (Stundensatz je Einsatzstunde einschl. Betriebshofmanagement, Aus- und Weiterbildung).
- Laufleistung (Instandhaltung auf Basis Life Cycle Costs, Turnusleistung, Reifen, Treibstoff).
- Fahrzeuge (Kapitaldienst, Zinsen, Versicherung).
- Sonstiges (z. B. Bestückung der Haltestellen mit Aushangfahrplänen, Tarifinformationen und sonstigen Nutzungsbestimmungen).
- Kommunikationssysteme (z.B. ITCS, DFIS, Leitstelle usw.)
- Anmietung (Subunternehmer).
- Verkauf ÖPNV
- Verwaltungsaufwand / Overheadleistungen.

Als Einnahmen werden hierbei die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf und sonstige Fahrgeldeinnahmen entsprechend der jährlichen Zuschreibungen aus dem Einnahmeverteilungsverfahren im VGN nach Absatz 5 sowie sonstige in Zusammenhang mit der Erfüllung der übertragenen Aufgabe entstehenden Einnahmen (z. B. aus staatlichen Ausgleichsleistungen) kostenmindernd berücksichtigt.

- (3) Die Weiterverrechnung der Kosten für die grenzüberschreitenden Linien nach § 2 Abs. 1 zwischen den Gebietskörperschaften erfolgt zu einem Nutzwagenkilometersatz. Ein Nutzwagenkilometer ist ein Kilometer, den ein Fahrzeug in Nutzleistung (produktive Leistung = Fahrgastbeförderung) zurücklegt. Das heißt Gesamtaufleistung abzüglich Leer-/Betriebsfahrten. Dieser Nutzwagenkilometersatz errechnet sich nach dem als **Anlage** beigefügten Berechnungsschema aus den jährlichen Kosten nach Absatz 2, die durch die Beauftragung eines Verkehrsunternehmens zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 auf Grundlage des ÖDLA entstehen und der jährlichen Nutzwagenkilometerleistung. Rechtzeitig vor Vertragsbeginn des ÖDLA (01.12.2019) stellt die Stadt Erlangen der Stadt Nürnberg als erstmalige Abrechnungsgrundlage eine Berechnung des jeweiligen Nutzwagenkilometersatzes auf Kostenbasis zum Stichtag 31.12.2018 für die Verbindungen nach § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung anhand des Berechnungsschemas (**Anlage**) zur Verfügung. Soweit eine wechselseitige Verrechnung nach Absatz 7 stattfindet legen die Parteien einvernehmlich einheitliche Kostensätze im Rahmen der in § 3 Abs. 2 genannten Kostenkategorien fest.
- (4) Dieser Nutzwagenkilometersatz unterliegt einer jährlichen Preissteigerung nach dem ÖPNV-Warenkorbindex des VGN (Kostenkomponenten des VGN-spezifischen ÖPNV-Warenkorbindex ohne Zuschlag für Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverluste etc.). Nach jeweils drei Jahren wird der Nutzwagenkilometersatz anhand des Berechnungsschemas (**Anlage**) auf Grundlage der Ist-Kosten des Vorjahres für die Zukunft neu berechnet. Gleiches gilt bei strukturellen Veränderungen des abgestimmten Bedienungskonzepts einschließlich der Fahrpläne soweit diese Veränderungen einen wesentlichen Einfluss auf die Kalkulation des Nutzwagenkilometersatzes haben (z.B. Änderung der Reisegeschwindigkeit, Fahrzeugeinsatz etc.).
- (5) Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf und sonstige Fahrgeldeinnahmen werden linien- und gebietsbezogen durch den VGN ermittelt. Grundlage für die Aufteilung ist das Einnahmeverteilungsverfahren im VGN und die vom VGN diesbezüglich bereitgestellten

Daten. Nach der Systematik der Einnahmeverteilung im VGN werden die Einnahmen zunächst grundsätzlich dem die Verkehrsleistung erbringenden Verkehrsunternehmen zugeschrieben. Für die Zwecke der bilateralen Einnahmeverteilung zwischen Gebietskörperschaften werden die auf die jeweilige Linie nach der Einnahmeverteilung im VGN entfallenden Ist-Einnahmen linienbezogen anhand dem Verhältnis der auf das jeweilige Gemeindegebiet entfallenden Verkehrsleistungen verrechnet und bei den Ausgleichsleistungen gemäß der **Anlage** entsprechend berücksichtigt. Maßgeblich hierfür sind die jährlichen Einnahmezuschüsse des VGN, eine rückwirkende Korrektur aufgrund der regelmäßigen verbundweiten Verkehrserhebungen findet nicht statt. Für den Fall, dass nach durchgeführter Saldierung aus Einnahmen und Ausgaben ein positiver Überschuss bleiben sollte (z. B. eigenwirtschaftliche Linie), wird dieser unter den Aufgabenträgern anteilig wie die Einnahmeverteilung ausgeglichen.

- (6) Der Kostenersatz nach dieser Regelung erfolgt jährlich. Der Erstattungsbetrag wird jeweils am 30.06. eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr fällig. Die Stadt Erlangen wird der Stadt Nürnberg vier Wochen vorher eine prüffähige Abrechnung vorlegen. Es können angemessene Abschlagszahlungen vereinbart werden.
- (7) Soweit der benachbarte Aufgabenträger im grenzüberschreitenden Verkehr ebenfalls einen (internen) Betreiber mit der Durchführung von grenzüberschreitendem Linienverkehr betraut bzw. beauftragt, werden die Leistungen der beiden Auftragnehmer auf dem jeweils anderen Verkehrsgebiet auf Grundlage eines geeigneten Maßstabs aufgerechnet (z. B. Nutzwagenkilometerleistung bewertet mit einem Nutzwagenkilometersatz entsprechend § 3 Abs. 3).
- (8) Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Kostenersatz nach dieser Regelung um einen „nicht umsatzsteuerbaren Vorgang“ handelt. Für den Fall, dass durch rechtskräftige Verfügung der Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht festgestellt wird, hat die übertragende Gebietskörperschaft, also die Stadt Nürnberg, die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe nachzuentrichten.

§ 4 – Nutzung von Infrastruktur

- (1) Das von der Stadt Erlangen beauftragte Verkehrsunternehmen nutzt die befahrenen Straßen im Rahmen des Gemeingebrauchs. Das Verkehrsunternehmen geht davon aus, dass sich die Straßen in einem für diesen Verkehr geeigneten Zustand befinden und der Winterdienst im gesetzlichen Rahmen durch die Stadt Nürnberg durchgeführt wird. Ist dies nicht der Fall, so ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, im Rahmen des PBefG die Durchführung von Fahrten zu unterlassen. Die Stadt Erlangen ist, solange der Zustand besteht, von ihrer/seiner Aufgabenerfüllungsverpflichtung nach § 2 befreit. Soweit die Stadt Nürnberg nicht selbst Baulastträgerin oder Sicherungspflichtige der benutzten Straßen ist, wird sie, soweit zumutbar, auf den jeweiligen Baulastträger einwirken, um die benutzten Straßen in einen für den vereinbarten Verkehr geeigneten Zustand bringen zu lassen.
- (2) Vorhandene, benötigte Infrastruktur (z. B. Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Haltestellenbeschilderung, Beleuchtung, Abfallbehälter, ortsfeste Anlagen zur Fahrgastinformation/DFIS, Verkaufsautomaten, Verkaufsstellen, ortsfeste Infrastruktur zur LSA-

Bevorrechtigung entsprechend einem abgestimmten technischen Standard) wird dem Verkehrsunternehmen von der Stadt Nürnberg kostenlos zur Verfügung gestellt. Soweit einvernehmlich zwischen den Aufgabenträgern festgestellt wird, dass Grundstücke für Haltestellenflächen, Haltestellenbuchten, Wendeschleifen oder für den Bau von Wartehallen erforderlich sind, werden diese ebenfalls unentgeltlich bereitgestellt. Die Stadt Nürnberg sorgt für den verkehrssicheren Zustand solcher Flächen (einschließlich Leerung von Papierkörben). Das vorstehend Geregelte gilt auch für gegebenenfalls zukünftig benötigte bzw. zu erstellende Infrastruktur. Das Haltestellenmobiliar (inkl. Haltestellenstände) einschließlich Unterhalt und Pflege ist rechtzeitig zwischen den Aufgabenträgern abzustimmen und festzulegen. Die Ausstattung der Haltestellen entspricht den Vorgaben und Standards des Verkehrsverbundes VGN.

§ 5 – Haftung

Für Fehler im Ausschreibungsverfahren der Linie bzw. der Direktvergabe an einen internen Betreiber bezogen auf die Linie haftet der übernehmende Aufgabenträger allein.

§ 6 – Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den beteiligten Aufgabenträgern entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Vertragspartner einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Lösung suchen.

§ 7 – Inkrafttreten, Geltungsdauer, Nachwirkung

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Bis zum Vertragsbeginn des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Stadt Erlangen mit dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen wird die bisher praktizierte Bedienung der § 2 Abs. 1 genannten Verbindungen und die Kostenaufteilung fortgeführt.
- (2) Die Zweckvereinbarung läuft unbefristet. Sie kann von jeder der beteiligten Gebietskörperschaften mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung), insbesondere wenn die Linienverkehrsgenehmigung für den Linienbetreiber wegfällt, der ÖDLA der Stadt Erlangen mit dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen ausläuft, wegfällt oder sich wesentlich ändert, oder eine wesentliche Änderung von Rahmenbedingungen eintritt, welche eine Festhalten an der Zweckvereinbarung nicht mehr zumutbar machen, ohne dass ein außerordentlicher (fristloser) Kündigungsgrund vorliegt.
- (3) Eine schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

- (4) Eine Kündigung nach den Absätzen 2 und 3 lässt den ÖDLA, der auf der Grundlage der Zweckvereinbarung unter Einschluss der in § 2 Abs. 1 genannten Verbindungen erteilt worden ist, während seiner Laufzeit unberührt. Im Außenverhältnis zu einem solchen Betreiber bleibt die Stadt Erlangen bis zum Ende der Laufzeit dieses ÖDLA Trägerin der übertragenen Aufgaben. Die Rechtsfolgen von Kündigungen sind während der Laufzeit des ÖDLA darauf beschränkt, dass eine Anpassung der Kostenerstattung nach § 3 verlangt werden kann. Die Anpassung setzt voraus, dass die Stadt Nürnberg durch Vorlagen eines unabhängigen Gutachtens nachweist, dass sie für die Restlaufzeit des ÖDLA am Markt einen Betreiber finden könnte, der die Leistungen zu geringeren Ausgleichsleistungen erbringt. Unabhängig ist ein Gutachter, auf den sich die beide Städte verständigt haben oder den auf Ersuchen einer Stadt die Regierung von Mittelfranken bestimmt hat.

Nürnberg, den.....

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

Erlangen, den.....

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen

Anlage zur Zweckvereinbarung / Berechnungsschema Kostenersatz

Stand 26.10.2017

		Pro Abrechnungsjahr
		Nutzeinsatzzeit
		NWkm NL
		NWkm NG
		Busse NL
		Busse NG
Pos.	Beschreibung	Bezeichnung Einheit
Spalte		
1.	Fahrpersonalkosten	Std. (Nutzeinsatzzeit)
2.	Laufleistungs-/Instandhaltungskosten LCC (Life-cycle-Cost)	NWkm NL NWkm NG
3.	Fahrzeugabhängige Kosten (nach Einsatzzeit)	Busse NL Busse NG
4.	Infrastruktur -Anfahrt und Aushanfahrpläne Haltestellen	Stück
5.	Anmietkosten private Verkehrsunternehmen	NWkm
6.	Kommunikationssysteme (z.B. ITCS, DFIS, Leitstelle usw.)	NWkm
7.	Verkauf ÖPNV	7,5 % der Fahrgeldeinnahmen
8.	Zwischensumme	
9.	Planungs- und Verwaltungsgemeinkosten	15 % Planungs- und Verwaltungsgemeinkosten auf die Zwischensumme
10.	Summe	
11.	Kostensatz pro NWkm	
12.	Fahrgeldeinnahmen	

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/37AL

Verantwortliche/r:
Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Vorlagennummer:
37/037/2017

Übernahme der Kinderfeuerwehr vom Verein der Freiwilligen Feuerwehr Eltersdorf in die städtische Zuständigkeit

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 30

I. Antrag

Mit Wirkung zum 01.12.2017 soll die Zuständigkeit für die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Eltersdorf von der Stadt Erlangen übernommen werden.

II. Begründung

Am 18.09.2016 wurde im Rahmen des Aktionstages bei der Freiwilligen Feuerwehr Eltersdorf in Anwesenheit von OB Dr. Florian Janik und Stadtbrandrat Friedhelm Weidinger die erste Kinderfeuerwehr im Stadtgebiet gegründet. Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage wurde die Kinderfeuerwehr – auch aus versicherungsrechtlichen Gesichtspunkten – beim Verein der Freiwilligen Feuerwehr Eltersdorf angegliedert.

Die Kinderfeuerwehr ist eine wunderbare Einrichtung, um den Kindern in jungen Jahren spielerisch die Aufgaben der Feuerwehr näher zu bringen. So besteht die Möglichkeit, die Kinder bereits mit den Themen der Feuerwehr vertraut zu machen, bevor sie mit zwölf Jahren in die Jugendfeuerwehr eintreten können. Seit nunmehr über einem Jahr treffen sich die ca. 15 Kinder einmal im Monat; betreut werden sie von Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr Eltersdorf.

Das zum 01.07.2017 in Kraft getretene novellierte Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) beinhaltet nun die Grundlage, die Kinderfeuerwehren/ Kindergruppen als gemeindliche Einrichtung einrichten/ übernehmen zu können. In Art. 7 Abs. 1 BayFwG heißt es: "Bei den Freiwilligen Feuerwehren können für Minderjährige ab dem vollendeten 6. Lebensjahr Kindergruppen gebildet werden."

Für die Übernahme bedarf es eines entsprechenden Beschlusses. Mit der Zustimmung der Gemeinde wird die Kinderfeuerwehr Teil der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr mit der Folge, dass dann auch die Verantwortlichkeit vom Vorstand des Vereins auf den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr übergeht. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Tatsache, dass mit der Zustimmung der Gemeinde auch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für die Angehörigen der Kinderfeuerwehren gilt. Im Falle eines Unfalls ist dann die Kommunale Unfallversicherung Bayern

(KUVB) zu informieren. Es gelten somit die gleichen Regelungen und Abläufe wie im Bereich der Jugendlichen und Aktiven der Freiwilligen Feuerwehren.

Anlagen: -

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/24

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
242/230/2017

Erweiterung der Hauptfeuerwache um eine Fahrzeughalle mit vier Stellplätzen und Funktionsräumen/Atemschutzübungsstrecke; Vorentwurf nach DA-Bau 5.4

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 37, Amt 20 – nur zur Info, Amt 66

I. Antrag

Der Vorentwurfsplanung für die Erweiterung der Hauptfeuerwache um eine Fahrzeughalle mit vier Stellplätzen und Funktionsräumen/Atemschutzübungsstrecke wird zugestimmt. Sie soll der Entwurfsplanung zugrunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen. Die Kostenkonkretisierung in Höhe von 320.000€ ist zum Haushalt 2019 nachzumelden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch den Erweiterungsbau soll die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Erlangen für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in der Stadt erhalten bleiben.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Bedarf nach DA-Bau 5.3 für den Erweiterungsbau wurde mit Beschluss des HFPA am 22.06.2016 festgestellt.

3.1 Nutzung

Für die Einsatzfahrzeuge besteht ein dringender Bedarf an vier weiteren Stellplätzen, da auf mehreren Stellplätzen, nicht den Unfallverhütungsvorschriften konform, sehr beengt zwei Fahrzeuge stehen und Einsatzfahrzeuge aufgrund fehlender Stellplätze regelmäßig am Hof geparkt werden müssen. Darüber hinaus müssen zeitnah aus einsatztaktischer - der Entwicklung der Stadt Erlangen Rechnung tragender - Sicht noch mindestens zwei Fahrzeuge (Ständige Wache und FF Erlangen-Stadt) beschafft werden, die keine Ersatzbeschaffung, sondern eine erstmalige Beschaffung darstellen, so dass für die neuen Fahrzeuge keine Stellplätze durch die „Aussonderung“ der alten Fahrzeuge frei werden.

Die Atemschutzübungsanlage (ASÜ) im 1.OG des Bestands aus dem Jahr 1983 entspricht nicht den heutigen technischen Anforderungen. In den Bestandsräumen lässt sich aufgrund zu geringer Raumhöhe und Fläche keine neue Übungsstrecke realisieren. Zur ASÜ gehören auch die notwendigen Fitnessräume. Für die Reinigung der Schutzbekleidung aller haupt- und ehrenamtlichen Einsatzkräfte im Stadtgebiet wird ein Raum für die Industriewaschmaschine und den Industrietrockner benötigt. Die derzeitige Unterbringung stellt nur ein Provisorium dar.

3.2 Erläuterungen zum Masterplan

Es soll auch zukünftig – wie im Bedarfsbeschluss ausführlich dargestellt - versucht werden, aufgrund der guten Lage und der in den zurückliegenden Jahren bereits vorgenommenen Erweiterungen der Hauptfeuerwache im Stadtgebiet - neben den Gerätehäusern der Freiwilligen Feuerwehren - mit einer Feuerwache am derzeitigen Standort auszukommen. Unter diesem Gesichtspunkt hat die Feuerwehr - neben dem kurzfristigen Bedarf - im vergangenen Jahr auch eine langfristige Entwicklungsperspektive erarbeitet, die in einem Raum- und Funktionsprogramm den Bedarf für die nächsten fünf bis zehn Jahre aufzeigt. Hier sieht die Feuerwehr einen zusätzlichen Bedarf von Fahrzeugstellplätzen und zusätzlichen Räumen für Schulung, Katastrophenschutz (Stabsarbeit), Werkstätten, Verwaltung und Sport. Vor dem Hintergrund dieser langfristigen Entwicklung wurde von der Verwaltung in Eigenplanung ein Masterplan für die Hauptfeuerwache der Zukunft erstellt. Dieser berücksichtigt den geschätzten zusätzlichen Bedarf an Flächen und weist weiterhin auf, wie diese Flächen städtebaulich an diesem Standort unterzubringen sind. Desgleichen wird nachgewiesen, dass die jetzt anstehende Maßnahme im Zusammenhang mit einer späteren Erweiterung integrierbar ist und keine verlorene Investition darstellt.

Bei einer späteren Realisierung des Masterplanes kann die Atemschutzübungsanlage in der geplanten Form bestehen bleiben. Die vier Stellplätze werden zu der dann benötigten Sporthalle umfunktioniert. Außerdem ist schon jetzt berücksichtigt, dass der Anbau zu einem späteren Zeitpunkt ggf. auch aufgestockt werden kann.

3.3 Vorentwurfskonzept

In Abstimmung mit den Nutzern wird an der nordöstlichen Ecke der bestehenden Hauptfeuerwache (auf dem Parkplatz Am Ehrenfriedhof) ein 2 bzw. 3-geschossiger Anbau mit Flachdach errichtet. Im Erdgeschoss entstehen vier Stellplätze in einer neuen Fahrzeughalle, sowie Räume zur Reinigung der Einsatzkleidung mit Industriewaschmaschine und Industrietrockner. Im 1.OG des Zwischenbaus befindet sich die Technikzentrale. Im Geschoss über der Fahrzeughalle ist die Atemschutzübungsstrecke (ASÜ) mit den dafür notwendigen Nebenräumen geplant. Ein Fitnessraum wird in unmittelbarer Nähe zur Übungsanlage angeordnet, die Fitnessgeräte können damit sowohl für den Trainingsdurchgang durch die Atemschutzübungsanlage als auch für den Dienstsport genutzt werden. Eine Verbindung in den Bestand ermöglicht es, den bereits bestehenden Schulungsraum auch als Vorbereitungsraum für die ASÜ zu nutzen. Die Gebäudehülle wird nach hohem energetischem Standard ausgeführt. Das Flachdach wird begrünt. Nistkästen für Gebäudebrüter werden in die Fassade integriert.

Die Zufahrt zur Fahrzeughalle erfolgt über eine neu zu errichtende Einfahrt mit automatisierter Toranlage an der Äußeren Brucker Straße. Entlang des Geh- und Radwegs der Äußeren Brucker Straße wird ein ca. 1,40m hoher begrünter Zaun errichtet. Die gesamte Hoffläche wird asphaltiert. Das Niederschlagswasser wird versickert

Um die sichere Ein- und Ausfahrt der Fahrzeuge gewährleisten zu können, wird die bereits bestehende Lichtsignalanlage im Ausfahrtsbereich zur Äußeren Brucker Straße entsprechend umgebaut. Der Anbau beeinträchtigt weiterhin durch seine Lage die Einsehbarkeit im Bereich der Kreuzung Am Ehrenfriedhof/Äußere Brucker Straße. Um die notwendige freie Sicht auf die Lichtsignalanlage sicherstellen zu können muss die Kreuzung umgebaut werden. Der Geh- und Radweg wird entsprechend verbreitert und die Lichtsignalanlage um einige Meter versetzt.

3.4 Termine

01/2018	Fertigstellung Entwurf Einreichung Bauantrag Erstellung Fördermittelantrag
08/2018	Baubeginn
10/2019	Fertigstellung
11/2019	Nutzungsaufnahme

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	1.610.000 €	bei IPNr.: 126.403
	220.000 € (ASÜ)	bei IPNr.:
Sachkosten:		bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	219.000 € (Stellplätze)	bei Sachkonto:
	40.000 € (ASÜ)	

Weitere Ressourcen

Die grundsätzliche Finanzierung der Technik im Zusammenhang mit einer neuen Atemschutzübungsanlage in Höhe von ca. 220.000 Euro soll zu gegebenem Zeitpunkt aus dem Amtsbudget erfolgen.

Die vier Stellplätze und die Räumlichkeiten für die Atemschutzübungsanlage werden vom Freistaat Bayern mit ca. 219.000 €, die neue Atemschutzübungsanlage darüber hinaus mit ca. 40.000 Euro bezuschusst.

Im bisherigen Haushaltsentwurf ist die Maßnahme mit 1.300.000 € verteilt auf die Haushaltsjahre 2018 bis 2019 vorgesehen. Die Kostenschätzung sieht einen Investitionsbetrag für Bau und Freianlagen i.H.v. 1.620.000 € und für die Einrichtung i.H.v. 220.000 € vor

Die Kostenkonkretisierung im Zuge der Vorentwurfsplanung belaufen sich auf 320.000 €. Folgende zusätzliche Maßnahmen wurden erfasst:

Bauwerk Baukonstruktion (v.a. Mehraufwand Stahlbetonarbeiten für spätere Erweiterungen; z.B. Anpassung der Geschosshöhe an Bestand und Möglichkeit der Aufstockung; Dachbegrünung)	30.000€
Regenwasserversickerung (Rigole inklusive Verrohrung, etc.)	75.000€
Brandschutzanpassungen im Bestand, Ertüchtigung Treppenhaus	28.000€
Umbau Kreuzung Am Ehrenfriedhof/Äußere Brucker Straße	87.000€
Baunebenkosten, Planungskosten	<u>20.000€</u>
Mehrkosten durch die allgemeine Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung	<u>+80.000€</u>
Gesamt	320.000€

Der Betrag der Kostenkonkretisierung soll im Rahmen des Haushalts 2019 bereitgestellt werden.

Mittelabfluss

	bis 2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	später €	Gesamt €
HH 2018 Haushaltsentwurf							
Bauinvestition	90.000	1.070.000	140.000				1.300.000
Einrichtung			220.000				220.000
Anmeldung für HH 2019							
Bauinvestition	90.000	1.070.000	460.000				1.620.000
VE			200.000				
Einrichtung			220.000				220.000

Das Ergebnis der Kostenschätzung kann zu dem derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 20% ermittelt werden. Bei geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 1.620.000 € wird die Endabrechnungssumme damit voraussichtlich zwischen 1.296.000 € und 1.944.000 € liegen.

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind i.H.v. 1.300.000 € vorhanden auf IvP-Nr. 126.403
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden, i.H.v. 320.000 €

- Anlagen:**
1. Lageplan 1:500
 2. Grundrisse EG 1:200
 3. Grundrisse 1.OG 1:200
 4. Grundrisse 2.OG 1:200
 5. Schnitte A-A 1:200
 6. Schnitte B-B 1:200
 7. Masterplan Lageplan 1:1000
 8. Masterplan EG 1:500
 9. Masterplan 2.OG 1:500

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ö 17

BESTAND | NEUBAU

Am Ehrenfriedhof

Äußere Brucker Str.
93/136

Ausfahrt
neu

Ausfahrt
Ost

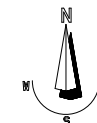


Anbau Fahrzeugehalle an der Hauptfeuerwache_faf

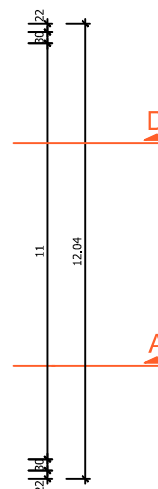
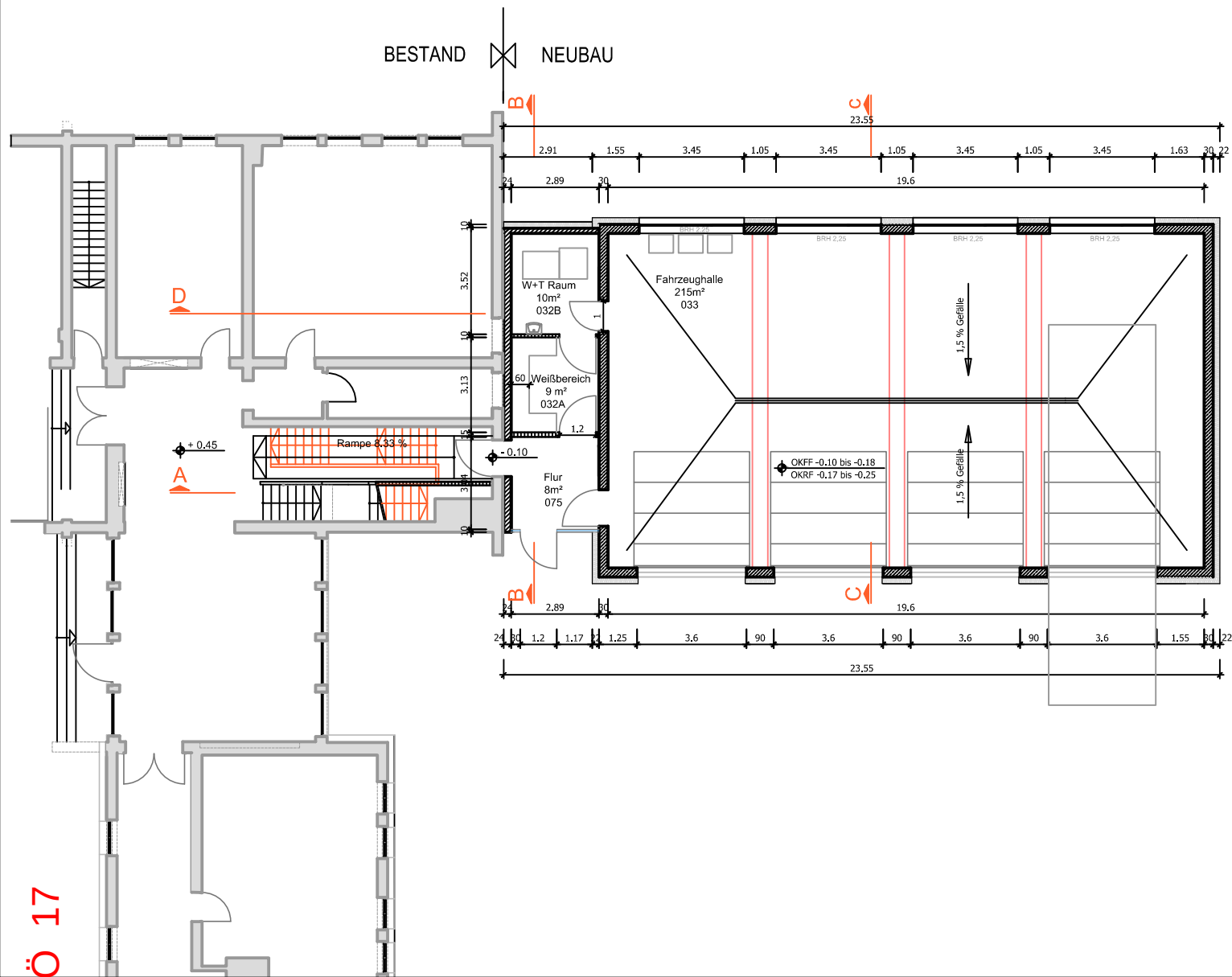
Äußere Brucker Str. 32

Lageplan 1:500

Datum: 19.10.2017



BESTAND NEUBAU



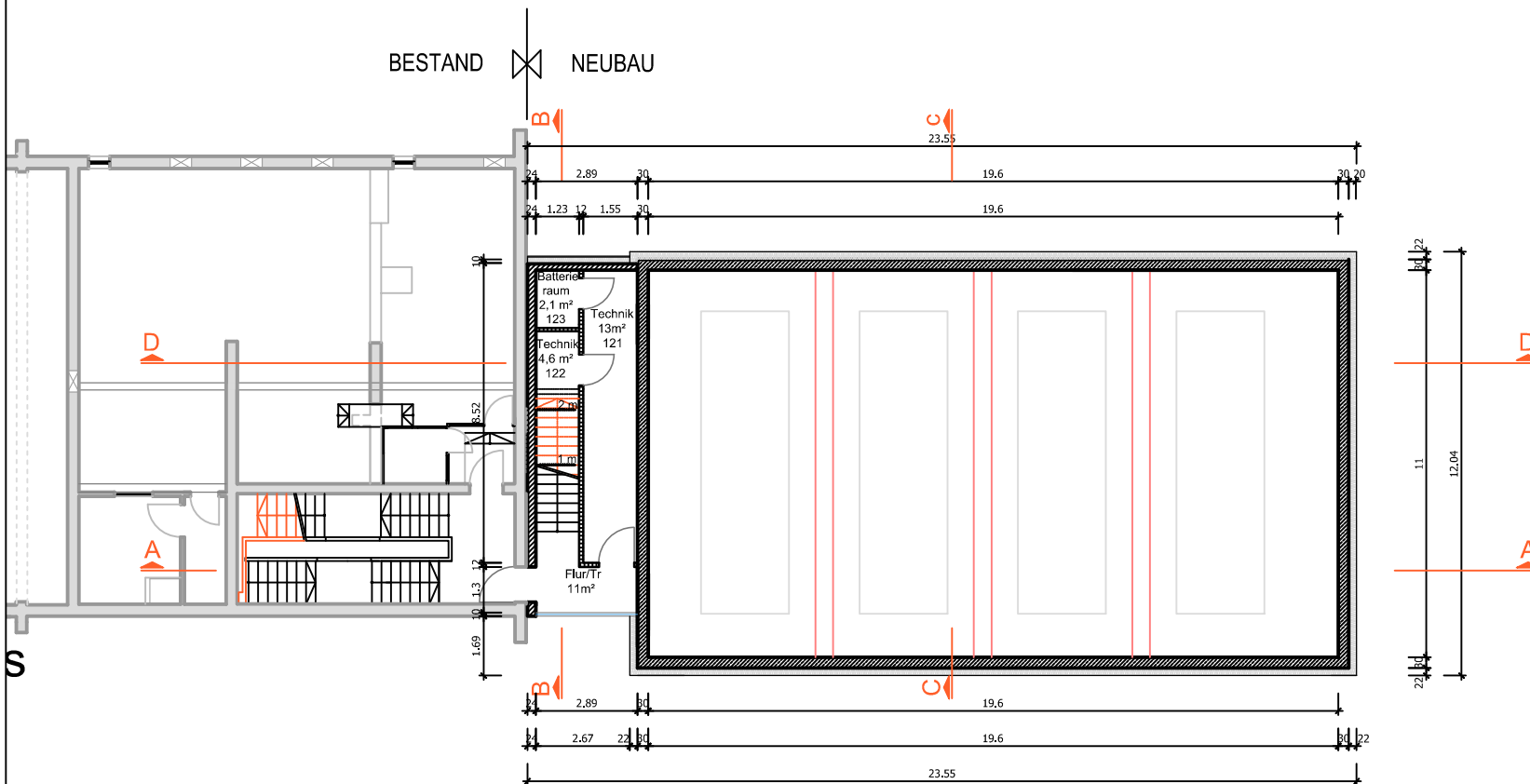
GME
Gebäudemanagement
Stadt Erlangen

**Anbau Fahrzeughalle an
der Hauptfeuerwache_faf**

Äußere Brucker Str. 32

Erdgeschoss 1:200

N
W S

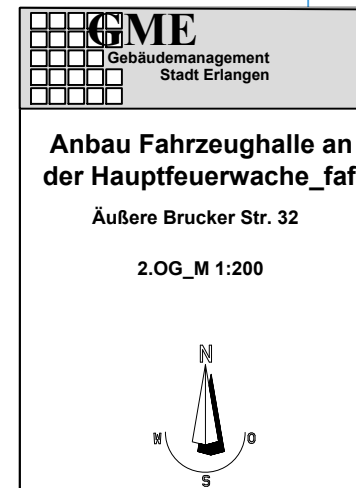


GME
Gebäudemanagement
Stadt Erlangen

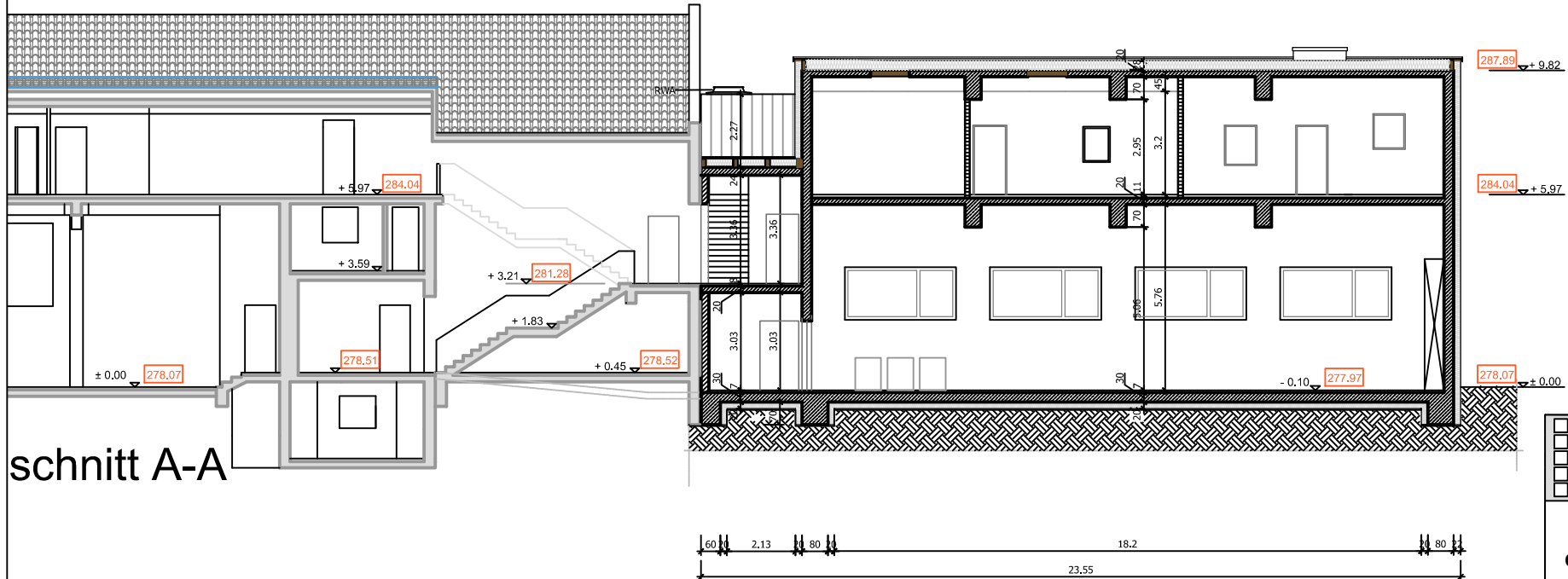
**Anbau Fahrzeughalle an
der Hauptfeuerwache_faf**

Äußere Brucker Str. 32

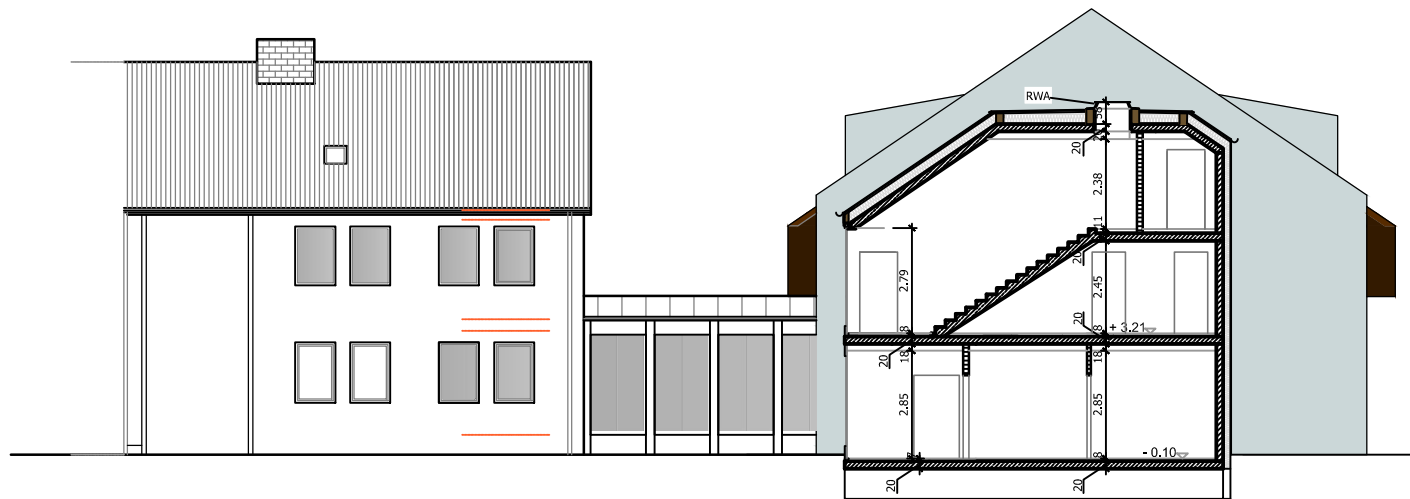
1.OG_M 1:200



BESTAND  NEUBAU



schnitt A-A

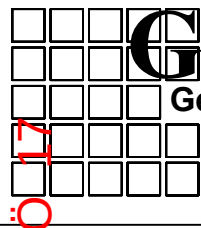
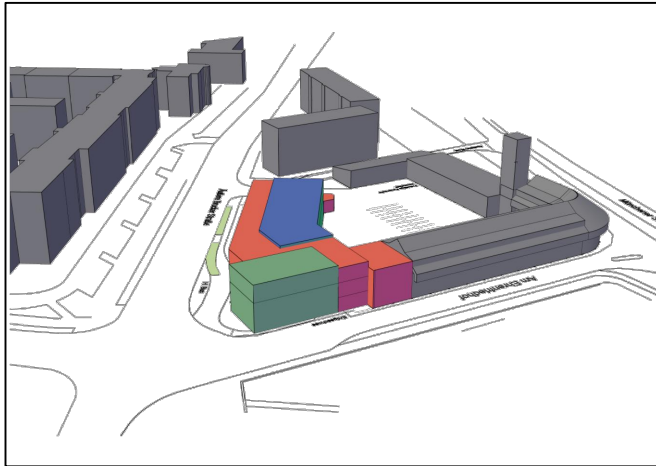
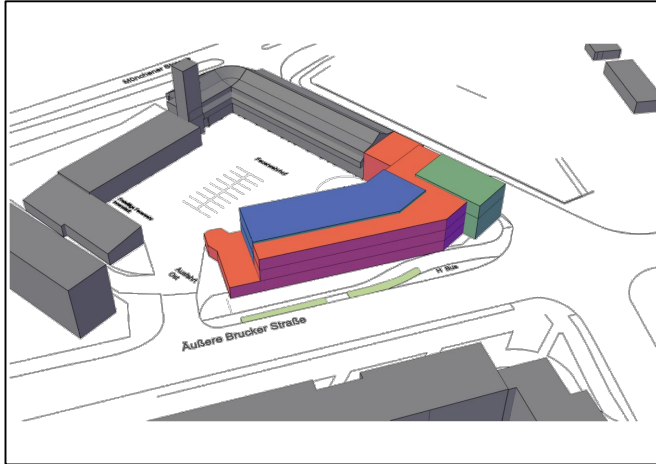


**Anbau Fahrzeughalle an
der Hauptfeuerwache_faf**

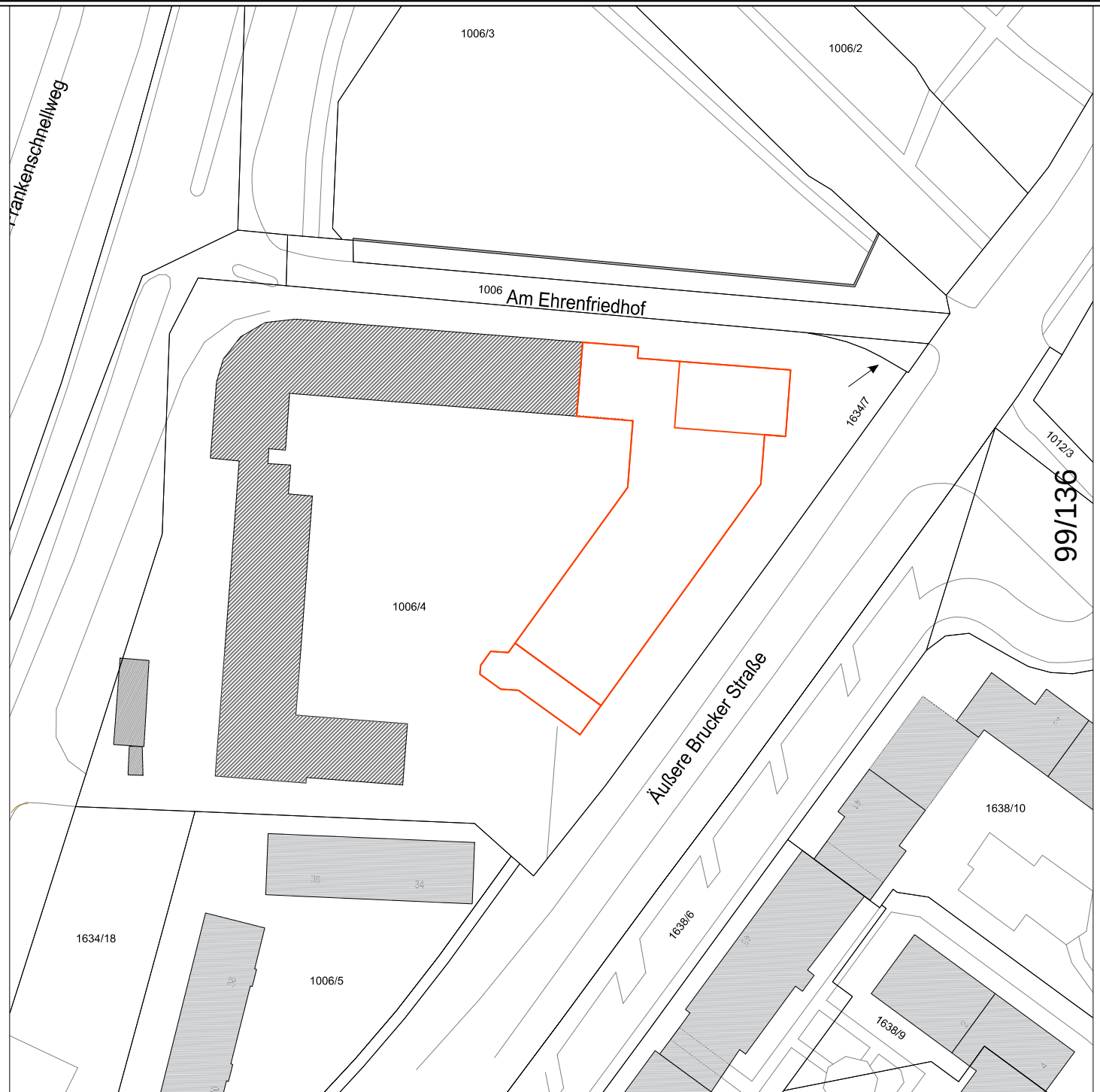
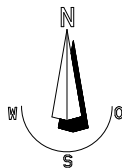
Äußere Brucker Str. 32

Schnitt B-B_M 1:200

Hauptfeuerwache ER - Bedarfsanalyse Masterplan



GME
Gebäudemanagement
Stadt Erlangen



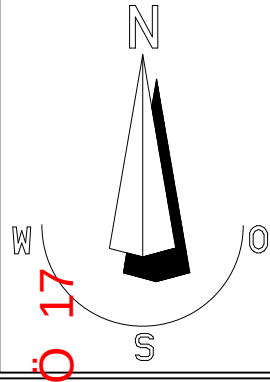
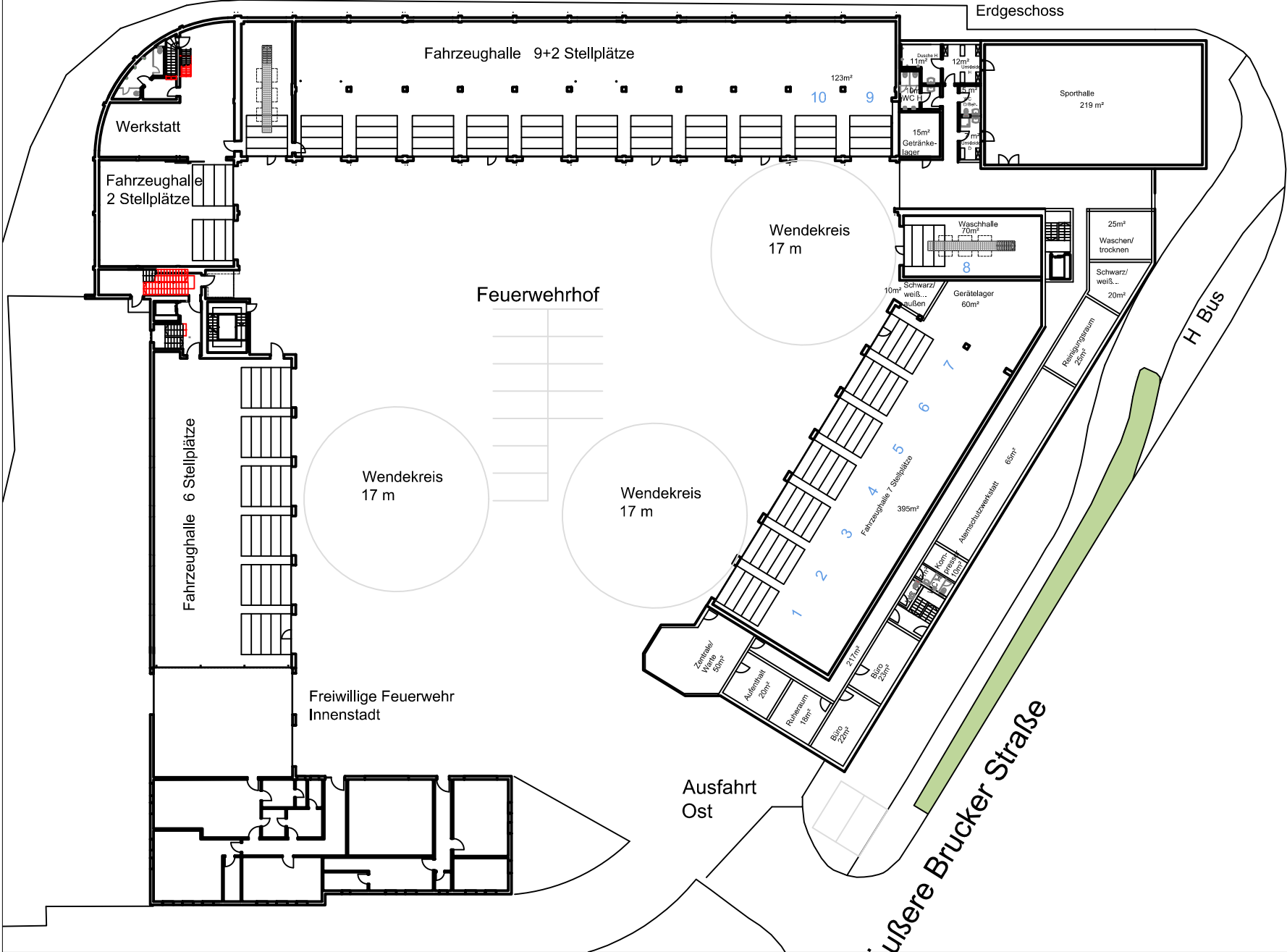
Lageplan_M 1:1000



Am Ehrenfriedhof

BESTAND ✕ NEUBAU

Erdgeschoss



BESTAND  NEUBAU

101/136

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/113

Verantwortliche/r:
Referat für Recht, Sicherheit und
Personal

Vorlagennummer:
113/042/2017

Haushalt 2018; Prioritätenliste für Stellenplan 2018 - Liste A - Referat OBM

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2017	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen
Ref. OBM

I. Antrag

Die Prioritätenliste wird anhand der Einzelabstimmung im Fachausschuss begutachtet.

II. Begründung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 ein neues Verfahren zur Aufstellung des Stellenplans beschlossen. Hierbei wurde festgelegt, dass alle Stellenplananträge gegenüber dem Stadtrat und seinen Fachausschüssen transparent dargelegt werden.

Die Fachausschüsse begutachten die Prioritätenlisten der Referate und der HFPA begutachtet die Stellenschaffungen, diese werden abschließend vom Stadtrat in seiner Haushaltssitzung beschlossen.

Durch das Referat wird für die Stellenneuschaffungen (Liste A) die in Anlage 1 beigeschlossene Rangfolge vorgeschlagen.

Die Referate haben alle Stellenplananträge der ihnen zugeordneten Ämter in eine priorisierte Reihenfolge gebracht. Seitens des Personalreferats sind die von den Ämtern angegebenen Stellenwerte und Personalkosten einer Plausibilitätskontrolle unterzogen worden.

Daneben wurden die in der Anlage 2 zusammengefassten Fraktionsanträge bzw. sonstige Anträge zum Stellenplan für den Referatsbereich gestellt.

Hinweis zum Abstimmungsverfahren in den Ausschüssen:

Über die Aufnahme der im Rahmen der Fraktionsanträge vorliegenden Stellenplanpositionen zum Stellenplan in die Prioritätenliste wird in den Fachausschüssen einzeln abgestimmt. Erhalten hierbei Fraktionsanträge keine Mehrheit, werden Sie im weiteren Abstimmungsverfahren des Ausschusses nicht mehr berücksichtigt.

Danach erfolgt die Abstimmung einzeln und gesondert für jede Position der referatsbezogenen Rangliste.

Als Verwaltungsvorschlag dient hierbei die Rangfolge der Anlage 1, durch Änderungsanträge im Ausschuss sollen die Fraktionsanträge eingefügt werden und können Veränderungen der Rangfolge herbeigeführt werden.

Anlagen: Anlage 1: Liste A – Prioritäten/Rangfolge Ref. OBM
Anlage 2: Fraktionsanträge/ sonstige Anträge zum Stellenplan Ref. OBM

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Priorität / Rangfolge	Summe
Referat OBM	Referat: 0,00 €

1	Neuschaffung PR/SchbV - OBM/001 0,5 / EG 6 Geschäftszimmer	23.900,00 €
2	Neuschaffung Amt 13 - OBM/13/002 0,5 / EG 13 SB Sonderaufgaben (Vielfalt gestalten)	38.100,00 €
3	Stundenentsperrung in Höhe v. 0,229 Amt 13 - OBM/13/003 1,0 / EG 13 / 1304040 Statistik	4.900,00 €
4	Stellenumwandlung u. Wegfall kw mit 0,5 Amt 13 - OBM/13/004 1,0 / EG 11 /1304030 (-25.100 € b.Umsetz.) Statistik	25.300,00 €

Anlage 2:
Fraktionsanträge/StR-Anträge

ÖDP - Stelleneinzug OBM 1,0/ A 14 Persönliche/r Mitarbeiter/in	-68.800,00 €
CSU - Anbringung kw-Vermerk 30.04.20 OBM 2,0/ A 14 Persönliche/r Mitarbeiter/in	0,00 €

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III

Verantwortliche/r:
Referat Recht, Sicherheit und Personal

Vorlagennummer:
113/041/2017

Haushalt 2018; Prioritätenliste für Stellenplan 2018 - Liste A - Referat I

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	07.11.2017	Ö	Empfehlung	
Sportausschuss	07.11.2017	Ö	Gutachten	
Kultur- und Freizeitausschuss	08.11.2017	Ö	Gutachten	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.11.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.11.2017	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.11.2017	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen
Ref. I

I. Antrag

Die Prioritätenliste wird anhand der Einzelabstimmung im Fachausschuss begutachtet.

II. Begründung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 ein neues Verfahren zur Aufstellung des Stellenplans beschlossen. Hierbei wurde festgelegt, dass alle Stellenplananträge gegenüber dem Stadtrat und seinen Fachausschüssen transparent dargelegt werden. Die Fachausschüsse begutachten die Prioritätenlisten der Referate und der HFGPA begutachtet die Stellenschaffungen, diese werden abschließend vom Stadtrat in seiner Haushaltssitzung beschlossen.

Durch das Referat wird für die Stellenneuschaffungen (Liste A) die in Anlage 1 beigeschlossene Rangfolge vorgeschlagen.

Die Referate haben alle Stellenplananträge der ihnen zugeordneten Ämter in eine priorisierte Reihenfolge gebracht. Seitens des Personalreferats sind die von den Ämtern angegebenen Stellenwerte und Personalkosten einer Plausibilitätskontrolle unterzogen worden.

Hinweis zum Abstimmungsverfahren in den Ausschüssen:

Über die Aufnahme der im Rahmen der Fraktionsanträge vorliegenden Stellenplanpositionen zum Stellenplan in die Prioritätenliste wird in den Fachausschüssen einzeln abgestimmt. Erhalten hierbei Fraktionsanträge keine Mehrheit, werden Sie im weiteren Abstimmungsverfahren des Ausschusses nicht mehr berücksichtigt.

Danach erfolgt die Abstimmung einzeln und gesondert für jede Position der referatsbezogenen Rangliste.

Als Verwaltungsvorschlag dient hierbei die Rangfolge der Anlage 1, durch Änderungsanträge im Ausschuss sollen die Fraktionsanträge eingefügt werden und können Veränderungen der Rangfolge herbeigeführt werden.

Anlagen: Anlage 1: Liste A – Prioritäten/Rangfolge Ref. I

III. Abstimmung
 siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Priorität / Rangfolge Referat I		Summe Referat: 0,00 €
0	Stelleneinzug (Umsetzung kw-Vermerk) EB 77 0,5 / EG 10 / 7731030 Gartenbauingenieur/in Grünkonzept	-30.800,00 €
1	Neuschaffung mit kw 30.06.2021 Amt 31 - I/31/001 1,0 / EG 11 Klimaschutzmanager/in	26.500,00 €
2	Neuschaffung Amt 31 - I/31/002 0,25 bzw. 0,5(abhängig Finanzierung)/EG 11 Geschäftsführung AGFK Bayern e.V.	0,00 €
3	Neuschaffung mit kw 31.12.2020 Amt 31 - I/31/003 1,0 / EG 11 Fachstelle Fairer Handel	7.600,00 €
4	Wegfall kw-Vermerk EB 77 - I/EB77/004 1,0 mit Sperre 0,2 / EG 2 / 7700070 Reinigungskraft	0,00 €
5	Wegfall kw-Vermerk EB 77 - I/EB77/005 1,0 / EG 2 / 7700070 Reinigungskraft	0,00 €
6	Neuschaffung EB 77 - I/EB77/006 1,0 / EG 2 Reinigungskraft	0,00 €
7	Neuschaffung EB 77 - I/EB77/007 1,0 / EG 8 Meister - Elektroinstallation	50.200,00 €
8	Neuschaffung mit Stellenumwandlung Amt 41 - I/41/008 0,5 /EG 11+Umwandlung 4110085 n. EG 11 Abteilungsleitung	51.800,00 €
9	Neuschaffung EB 77 - I/EB77/011 1,0 / EG 9b Gärtnermeister/in Grünunterhalt	62.700,00 €

10	Neuschaffung EB 77 - I/EB77/009 1,0 / EG 10 Gartenbauingenieur/in	61.600,00 €
11	Neuschaffung Amt 39 - I/39/012 0,5 mit Sperre 0,25 / A 9S SB Verwaltung	10.000,00 €
12	Neuschaffung EB 77 - I/EB77/013 1,0 / EG 5 Facharbeiter/in Gärtner/in	45.100,00 €
13	Neuschaffung EB 77 - I/EB77/014 1,0 / EG 5 Facharbeiter/in Gärtner/in	45.100,00 €
14	Neuschaffung Amt 41 - I/41/015 (auch JuPa) 0,5 / S 11 Soz.päd. für Kinder-Beteiligungsprojekte	27.900,00 €
15	Neuschaffung Amt 41 - I/41/016 (auch JuPa) 1,0 / S 11 Soz.päd. Für die offene Jugendarbeit	55.800,00 €
16	Neuschaffung EB 77 - I/EB77/017 1,0 / EG 4 Gärtner-Helfer	14.900,00 €
17	Neuschaffung EB 77 - I/EB77/018 1,0 / EG 4 Gärtner-Helfer	14.900,00 €
18	Neuschaffung EB 77 - I/EB77/019 1,0 / EG 4 Gärtner-Helfer	14.900,00 €
19	Neuschaffung mit kw 31.12.2019 Amt 52/Nachmeldung 1,0 / EG 11 Mitarbeiter/in "Gesundheitsstrategie"	0,00 €

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III

Verantwortliche/r:
Referat Recht, Sicherheit und Personal

Vorlagennummer:
113/040/2017

Haushalt 2018; Prioritätenliste für Stellenplan 2018 - Liste A - Referat II

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2017	Ö	Gutachten	
Beteiligte Dienststellen Ref. II				

I. Antrag

Die Prioritätenliste wird anhand der Einzelabstimmung im Fachausschuss begutachtet.

II. Begründung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 ein neues Verfahren zur Aufstellung des Stellenplans beschlossen. Hierbei wurde festgelegt, dass alle Stellenplananträge gegenüber dem Stadtrat und seinen Fachausschüssen transparent dargelegt werden. Die Fachausschüsse begutachten die Prioritätenlisten der Referate und der HFGPA begutachtet die Stellenschaffungen, diese werden abschließend vom Stadtrat in seiner Haushaltssitzung beschlossen.

Durch das Referat wird für die Stellenneuschaffungen (Liste A) die in Anlage 1 beigeschlossene Rangfolge vorgeschlagen.

Die Referate haben alle Stellenplananträge der ihnen zugeordneten Ämter in eine priorisierte Reihenfolge gebracht. Seitens des Personalreferats sind die von den Ämtern angegebenen Stellenwerte und Personalkosten einer Plausibilitätskontrolle unterzogen worden.

Hinweis zum Abstimmungsverfahren in den Ausschüssen:

Über die Aufnahme der im Rahmen der Fraktionsanträge vorliegenden Stellenplanpositionen zum Stellenplan in die Prioritätenliste wird in den Fachausschüssen einzeln abgestimmt. Erhalten hierbei Fraktionsanträge keine Mehrheit, werden Sie im weiteren Abstimmungsverfahren des Ausschusses nicht mehr berücksichtigt.

Danach erfolgt die Abstimmung einzeln und gesondert für jede Position der referatsbezogenen Rangliste.

Als Verwaltungsvorschlag dient hierbei die Rangfolge der Anlage 1, durch Änderungsanträge im Ausschuss sollen die Fraktionsanträge eingefügt werden und können Veränderungen der Rangfolge herbeigeführt werden.

Anlage 1: Liste A – Prioritäten/Rangfolge Ref. II

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Priorität / Rangfolge Referat II		Summe Referat: 0,00 €
1	Neuschaffung Amt 20 - II/20/001 1,0 / A 12 SB Verwaltung	56.400,00 €
2	Neuschaffung Referat II/BTM - II/002 0,5 / EG 13 Beteiligungsmanagement	38.100,00 €
3	Neuschaffung Amt 20 - II/20/003 1,0 / EG 9b SB Inventur	62.700,00 €

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III

Verantwortliche/r:
Referat Recht, Sicherheit und Personal

Vorlagennummer:
113/039/2017

Haushalt 2018; Prioritätenliste für Stellenplan 2018 - Liste A - Referat III

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.11.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.11.2017	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.11.2017	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen
Ref. III

I. Antrag

Die Prioritätenliste wird anhand der Einzelabstimmung im Fachausschuss begutachtet.

II. Begründung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 ein neues Verfahren zur Aufstellung des Stellenplans beschlossen. Hierbei wurde festgelegt, dass alle Stellenplananträge gegenüber dem Stadtrat und seinen Fachausschüssen transparent dargelegt werden. Die Fachausschüsse begutachten die Prioritätenlisten der Referate und der HFPA begutachtet die Stellenschaffungen, diese werden abschließend vom Stadtrat in seiner Haushaltssitzung beschlossen.

Durch das Referat wird für die Stellenneuschaffungen (Liste A) die in Anlage 1 beigeschlossene Rangfolge vorgeschlagen.

Die Referate haben alle Stellenplananträge der ihnen zugeordneten Ämter in eine priorisierte Reihenfolge gebracht. Seitens des Personalreferats sind die von den Ämtern angegebenen Stellenwerte und Personalkosten einer Plausibilitätskontrolle unterzogen worden.

Hinweis zum Abstimmungsverfahren in den Ausschüssen:

Über die Aufnahme der im Rahmen der Fraktionsanträge vorliegenden Stellenplanpositionen zum Stellenplan in die Prioritätenliste wird in den Fachausschüssen einzeln abgestimmt. Erhalten hierbei Fraktionsanträge keine Mehrheit, werden Sie im weiteren Abstimmungsverfahren des Ausschusses nicht mehr berücksichtigt.

Danach erfolgt die Abstimmung einzeln und gesondert für jede Position der referatsbezogenen Rangliste.

Als Verwaltungsvorschlag dient hierbei die Rangfolge der Anlage 1, durch Änderungsanträge im Ausschuss sollen die Fraktionsanträge eingefügt werden und können Veränderungen der Rangfolge herbeigeführt werden.

Anlagen: Anlage 1: Liste A – Prioritäten/Rangfolge Ref. III

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Priorität / Rangfolge Referat III	Summe Referat: 0,00 €
--------------------------------------	--------------------------

0	Neu: Stelleneinzug Amt 32 1,0 / A 14 / 3200000 Amtsleitung	-68.800,00 €
1	Wegfall kw-Vermerk (-51.000 € b. Umsetz.) Amt 37 - III/37/001 1,0 / A 11 / 3700020 Stabsstelle -> Einsatzleiter	0,00 €
2	Neuschaffung Amt 33 - III/32/002 1,0 / A 10 SB Vollzug Prostitutionsschutzgesetz	0,00 €
3	Neuschaffung Amt 33 - III/32/003 0,5 / A 10 SB Vollzug Prostitutionsschutzgesetz	0,00 €
4	Neuschaffung Amt 33 - III/32/004 1,0 / A 10 SB Vollzug Prostitutionsschutzgesetz	0,00 €
5	Wegfall kw-Vermerk (-25.500 € b. Umsetz.) Amt 17 - III/17/005 0,5 / A 11 / 1021075 SB Verwaltung	0,00 €
6	Neuschaffung Amt 34 - III/34/006 0,5 / A 10 Standesbeamter/in Geburten	21.700,00 €
7	Neuschaffung Amt 61 - III/32/007 (vormals 32-1) 1,0 / A 9 SB Straßenverkehr, Baustellen	12.800,00 €
8	Neuschaffung Amt 37 - III/37/008 1,0 / A 8 Brandmeister-/Oberbrandmeisterstelle	41.200,00 €
9	Neuschaffung mit kw 30.06.2023 Amt 11 - III/11/009 1,0 / A 10 SB Personalwirtschaft	43.300,00 €

10	Neuschaffung Amt 33 - III/33/010 1,0 / A 8 Einbürgerung, Staatsangehörigkeitsrecht	41.200,00 €
11	Neuschaffung Amt 11 - III/11/011 0,5 / A 7 SB Verwaltung Gesundheitsmanagement	18.000,00 €
12	Neuschaffung Amt 33 - III/32/012 (vormals 32-2) 0,5 / A 8 SB öffentl. Sicherheit und Ordnung	20.600,00 €
13	Neuschaffung Amt 11 - III/11/013 1,0 / A11 SB Stellenbewertung u. Personalcontrolling	51.000,00 €
14	Neuschaffung Amt 11 - III/11/014 1,0 / A 11 SB Masterplan Personalmanagement	51.000,00 €
15	Neuschaffung Amt 33 - III/33/015 0,5 / A 8 SB vorübergehende Aufenthalte	20.600,00 €
16	Neuschaffung Amt 33 - III/33/016 0,5 / A 8 SB allg. Bürgerdienstleistungen	20.600,00 €
17	Neuschaffung Amt 34 - III/34/017 1,0 mit Sperre 0,25 / A 10 TeamleitungBestattungswesen/Standesbe.	32.500,00 €
18	Neuschaffung Amt 11 - III/11/018 1,0 / A 11 SB Organisation	51.000,00 €
19	Neuschaffung Amt 11 - III/11/019 0,5 / S 12 Gesundheitsmanagement	29.100,00 €
20	Neuschaffung Amt 11 - III/11/020 1,0 / EG 8 zbV-Weiterqualifikation b.Leistungsveränd.	50.200,00 €

21	Neuschaffung mit kw 31.12.2024 Amt 34 - III/34/021 1,0 / EG 5 Facharbeiter/in im Friedhof	45.100,00 €
22	Neuschaffung Amt 33 - III/33/022 0,5 / A 8 SB Beratungsstelle für Integrationsfragen	20.600,00 €
23	Neuschaffung Amt 61 - III/32/023 (vormals 32-1) 0,5 / A 9 SB Großraum- und Schwerverkehr	19.900,00 €
24	Neuschaffung Amt 11 - III/11/024 1,0 / EG 8 zbV-Weiterqualifikation b.Leistungsveränd.	50.200,00 €

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/210/2017

**Haushalt 2018 - Arbeitsprogramm des Bürgermeister- und Presseamtes;
"Weiterentwicklung der Beteiligung im Stadtteil"
Antrag der SPD-Fraktion Nr. 104/2017**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Ab dem kommenden Jahr wird für alle Orts- und Stadtteilbeiräte die Möglichkeit zu Umsetzung kleinerer Maßnahmen oder Durchführung von Veranstaltungen geschaffen. Dafür wird ein Budget von insgesamt 30.000 Euro bereitgestellt. Die Verteilung der Mittel übernimmt Amt 13. Der Betrag ist im Skript der Kämmerei enthalten, eine Abstimmung über diesen Punkt des Antrags erfolgt im Rahmen der Abstimmung des Skriptes.
2. Für Ende 2018 bzw. Anfang 2019 bereitet die Verwaltung einen gemeinsamen Workshop zur Weiterentwicklung der Stadtteil- und Ortsbeiräte vor, zu dem neben den Stadt- und Ortsbeiratsmitgliedern der Stadtrat, die Verwaltung, der AIB, das Jugendparlament, der Seniorenbeirat sowie Vertreterinnen aus den Stadtteilen (z.B. AK Anger) eingeladen werden.
Das Arbeitsprogramm des Bürgermeister- und Presseamtes wird um diesen Punkt ergänzt.
3. Der Antrag Nr. 104/2017 der SPD-Fraktion ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

1. Die Stellung und Einflussmöglichkeiten der Stadtteilbeiräte und Ortsbeiräte werden gestärkt.
2. Nach der Einführung der Stadtteilbeiräte wird die Weiterentwicklung aller bestehenden Beiräte überprüft.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

1. Es wird ein Gesamtbudget zur Verfügung gestellt. Das Bürgermeister- und Presseamt wird die Verteilung der Mittel übernehmen. Zur vorgesehenen Verteilung erfolgt ein Bericht des Amtes im HFPa Anfang 2018.
2. Das Bürgermeister- und Presseamt übernimmt die Planung des Workshops sowie die Verantwortung für die Einladung und Durchführung der Veranstaltung Ende 2018/Anfang 2019.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐

werden nicht benötigt

☒

sind vorhanden auf IvP-Nr.

bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 130090/11110010/527151 (Nr. 2 des Antrages)

☒

sind nicht vorhanden zu Nr. 1 des Antrages, Bereitstellung erfolgt möglicherweise im Rahmen der Abstimmung des Skriptes der Kämmerei

i

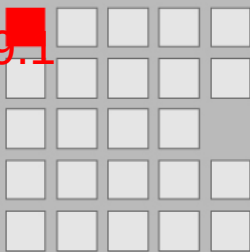
Anlagen: Antrag der SPD-Fraktion Nr. 104/2017

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 17.10.2017
Antragsnr.: 104/2017
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: OBM/13/Lotter
mit Referat: II/20/Sponsel

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

**Weiterentwicklung der Beteiligung im Stadtteil
Antrag zum Arbeitsprogramm des Amtes 13**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nach der auf Antrag von SPD, Grüner Liste und FDP beantragten Einführung der Stadtteilbeiräte im Jahr 2017 geht es im kommenden Jahr um deren Weiterentwicklung:

1. Um die Stellung und die Einflussmöglichkeiten der Stadtteilbeiräte zu stärken, soll ab dem kommenden Jahr für alle Orts- und Stadtteilbeiräte die Möglichkeit zur Umsetzung kleinerer Maßnahmen oder Durchführung von Veranstaltungen geschaffen werden. Dafür wird ein Budget von insgesamt 30.000 Euro bereitgestellt. Die Verteilung der Mittel übernimmt Amt 13.
2. Für Ende 2018 bzw. Anfang 2019 bereitet die Verwaltung einen gemeinsamen Workshop zur Weiterentwicklung der Stadtteil- und Ortsbeiräte vor, zu dem neben den Stadt- und Ortsbeiratsmitgliedern der Stadtrat, die Verwaltung (Amt 13), der AIB, das Jugendparlament, der Seniorenbeirat sowie VertreterInnen aus den Stadtteilen (z. B. AK Anger) eingeladen werden.

Datum
16.10.2017

AnsprechpartnerIn
Barbara Pfister

Durchwahl
0176 - 21326541

Seite
1 von 1

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-
Fraktion

Erlangen

SPD

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
20/025/2017

Anträge zu den Fachamtsbudgets für die der HFPa als Fachausschuss zuständig ist (siehe aufbereitete Antragsunterlagen zum Haushalt 2018)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Einzelanträge ergeben sich aus dem von der Kämmerei erstellten Abstimmungsskript/Fachausschüsse (Seite 19 - 20).

II. Begründung

Anlagen: Abstimmungsskript

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/WA

Verantwortliche/r:
Wirtschaftsförderung

Vorlagennummer:
II/WA/010/2017

Förderung Altstadt-Rikscha und Verein "Initiative Erlangen e. V."; Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Nr. 107/2017 vom 16.10.2017

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Verein „Initiative Erlangen e. V.“ erhält für die Jahre 2017/18 aus dem städtischen Haushalt Fördermittel in Höhe von insgesamt 30.000 €.
2. Der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Nr. 107/2017 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Einzelhandel und Innenstädte erleben in Deutschland einen tiefgreifenden Veränderungsprozess. Boomender Online-Handel und sinkende Kundenfrequenzen in den Innenstädten stehen hier als Ursachen.

Zusätzlich hat die Bahnbaustelle Handel und Gastronomie in der nördlichen Altstadt vor große Herausforderungen gestellt. Die Nachwirkungen auf das Einkaufs- und Freizeitverhalten werden noch längere Zeit zu spüren sein. Deshalb bedarf es weiterhin vieler kreativer Maßnahmen seitens der Unternehmen, des City-Managements und auch des Vereins „Initiative Erlangen e.V.“.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die vielfältigen Aktionen des Vereins, einschließlich des Betriebs der Rikscha, in den Jahren 2017 und 2018 zu fördern.

15.000 € sind im Haushalt 2017 eingestellt; weitere 15.000 € sind im Haushaltsentwurf 2018 enthalten.

Die Stadt Erlangen hat den Betrieb der Rikscha gegenüber dem vorherigen Betreiber von Juli 2016 bis Juni 2017 mit 15.000 € gefördert. Im Juli 2017 übernahm der Verein „Initiative Erlangen e. V.“ die Rikscha. Die Verwaltung schlägt deshalb für 2017/2018 eine Förderung in Höhe von 22.500 € vor.

Die weiteren 7.500 € werden dem Verein als Zuschuss für Personal- und Sachkosten gewährt.

Darüber hinaus hat der Verein die Möglichkeit, zusätzlich 3.000 € im Wege von Sponsoring der Sparkasse zu generieren.

Anlagen:

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Nr. 107/2017 vom 16.10.2017

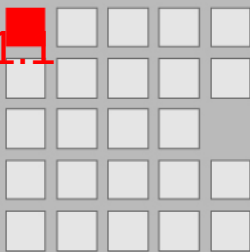
III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 17.10.2017
Antragsnr.: 107/2017
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: II/WA/Bretting
mit Referat: II/20/Sponsel

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

**Förderung Altstadt-Rikscha und Verein Initiative Erlangen e. V.
Antrag zum Arbeitsprogramm des Amtes II/ WA**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Bahnbaustelle hat Handel und Gastronomie in der nördlichen Altstadt vor große Herausforderungen gestellt. Auch wenn die Bahn-baustelle Ende des Jahres 2017 abgeschlossen sein wird und der Verkehr in der Unterführung Martinsbühler Straße dann wieder wie gewohnt dauerhaft in beide Richtungen fließt, bedeutet dies nicht, dass die Aus-wirkungen der Bahnbaustelle dann sofort vorbei sind. Bis die Kunden, die in den letzten Jahren ihren „Gang“ in die nördliche Altstadt verloren haben, ihre Gewohnheiten wieder umstellen, werden noch einige Jahre vergehen. Daher bleibt die Förderung von Handel und Gastronomie in der nördlichen Altstadt und das abmildernde Auswirkungen der Bahnbau-stelle weiterhin eine wichtige Aufgabe der örtlichen Wirtschaftsförderung.

Wir freuen uns über die gute Entwicklung, die das Projekt „Altstadt-Rikscha“ genommen hat. Die Aufmerksamkeit, die hier mit verhältnis-mäßig kleinen Mitteln erreicht wird, ist sehr erfreulich. Mit dem Verein Initiative Erlangen e. V. hat sich nunmehr auch ein neuer und dauerhafter Betreiber gefunden. Wir beantragen daher, den Fahrbetrieb der „Altstadt-Rikscha“ auch in 2018 mit einem Betrag von 15.000 Euro zu fördern.

Wir begrüßen weiterhin, dass sich als Initiative Erlangen e. V. eine Vielzahl von bereits in der Vergangenheit ehrenamtlich im Bereich der Wirtschafts-förderung aktiven Einzelhändlern und Gastronomen zusammengefunden hat. Diese haben die Stadt um Förderung des Aufbaus professionellerer Strukturen in Form einer 400 - Euro - Stelle sowie der Zurverfügungstellung eines kleinen Budgets gebeten.

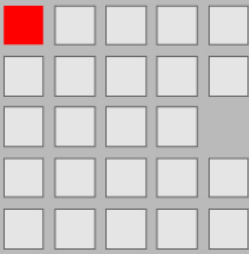
Diese Forderung unterstützen wir grundsätzlich. Wir bitten die Wirtschaftsförderung daher, den Verein Initiative Erlangen e. V. mit einem Betrag von 5.000 Euro zur Schaffung einer 400-~~122/196~~ und einem

Datum
16.10.2017

AnsprechpartnerIn
Barbara Pfister

Durchwahl
0176 - 21326541

Seite
1 von 2



weiteren Betrag von 5.000 Euro als Projektbudget zu fördern. Sollten sich diese mit aus anderen Töpfen, z.B. der Städtebauförderung, generieren lassen, bitten wir die Verwaltung die Mittel primär zu verwenden.

Weiterhin bitten wir die Verwaltung, die Verantwortlichen des Vereins in den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss einzuladen, damit sich der Ausschuss ein Bild von Verein, Mitgliedern und Projekten machen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-
Fraktion

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum
16.10.2017

AnsprechpartnerIn
Barbara Pfister

Durchwahl
0176 - 21326541

Seite
2 von 2

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/207/2017

Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2018 des Bürgermeister- und Presseamtes (Amt 13) siehe Arbeitsprogramm 2018 in gebundener Form ab Seite 11

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Dem Gesamtbudget (der Gesamtbudgethöhe) für das Bürgermeister- und Presseamt wird zugestimmt.
Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und im Stadtrat.
2. Das Arbeitsprogramm 2018 des Bürgermeister- und Presseamtes wird unter Berücksichtigung des noch festzustellenden Budgets inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Siehe Arbeitsprogramm

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Anlagen: Arbeitsprogramm Bürgermeister- und Presseamtes

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
PR

Verantwortliche/r:
Personalrat

Vorlagennummer:
PR/001/2017

Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2018 der Personalvertretung - siehe Arbeitsprogramm 2018 in gebundener Form ab Seite 25

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Dem Stellenplan 2018 der Personalvertretung wird zugestimmt.
Dem Gesamtbudget (die Gesamtbudgethöhe) für die Personalvertretung wird zugestimmt. Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.
2. Das Arbeitsprogramm 2018 für die Personalvertretung wird unter Berücksichtigung des noch festzustellenden Budgets inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

Anlagen: Arbeitsprogramm

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:
Franz-Haas, Nikola-Simone

Vorlagennummer:
39/008/2017

Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2018 des Amtes für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Dem Stellenplan 2018 für das Amt für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz wird zugestimmt.
Dem Gesamtbudget des Amtes für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz wird zugestimmt.
Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung erfolgt im Haupt-, Finanz-, und Personalausschuss und im Stadtrat.
2. Das Arbeitsprogramm 2018 des Amtes für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz wird inhaltlich beschlossen

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt

- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: : 39 Arbeitsprogramm 2018
39 Haushalt Budgetdokumentation 2018

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
20/024/2017

Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2018 der Stadtkämmerei mit der Abt. Wirtschaftsförderung und Arbeit sowie der Stabstelle Beteiligungsmanagement

- siehe Arbeitsprogramme 2018 in gebundener Form ab Seite 39 -

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Dem Stellenplan 2018 für die Stadtkämmerei mit der Abt. Wirtschaftsförderung und Arbeit sowie der Stabstelle Beteiligungsmanagement wird zugestimmt.
Dem Gesamtbudget (der Gesamtbudgethöhe) für die Stadtkämmerei mit der Abt. Wirtschaftsförderung und Arbeit sowie der Stabstelle Beteiligungsmanagement wird zugestimmt.
Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.
2. Das Arbeitsprogramm 2018 für die Stadtkämmerei mit der Abt. Wirtschaftsförderung und Arbeit sowie der Stabstelle Beteiligungsmanagement wird unter Berücksichtigung des noch festzustellenden Budgets inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

Anlagen: Arbeitsprogramm

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/113

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
113/043/2017

Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2018 des Personal- und Organisationsamtes, siehe Arbeitsprogramm 2018 in gebundener Form ab Seite 3

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Dem Gesamtbudget (der Gesamtbudgethöhe) für das Personal- und Organisationsamt wird zugestimmt. Eine endgültige Beschlussfassung erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.
2. Das Arbeitsprogramm 2018 des Personal- und Organisationsamtes wird unter Berücksichtigung des noch festzustellenden Budgets inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

Anlagen: Arbeitsprogramm 2018 - Personal- und Organisationsamt

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30

Verantwortliche/r:
Rechtsamt

Vorlagennummer:
30/069/2017

Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2018 des Rechtsamtes (Amt 30), siehe Arbeitsprogramm in gebundener Form ab Seite 79

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Dem Gesamtbudget (der Gesamtbudgethöhe) des Rechtsamtes wird zugestimmt.
Eine endgültige Beschlussfassung erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.
2. Das Arbeitsprogramm für 2018 des Rechtsamtes wird unter Berücksichtigung des noch festzustellenden Budgets inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

Anlagen: Arbeitsprogramm

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/33/HM027 T. 2550

Verantwortliche/r:
Herr Dr. Holzinger

Vorlagennummer:
33/016/2017

Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2018 des Bürgeramtes (33)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Dem Gesamtbudget (der Gesamtbudgethöhe) für das Bürgeramt wird zugestimmt. Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und im Stadtrat.
2. Das Arbeitsprogramm 2018 des Bürgeramtes wird unter Berücksichtigung des noch festzustellenden Budgets inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

Anlagen: Arbeitsprogramm

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/34

Verantwortliche/r:
Standesamt

Vorlagennummer:
34/013/2017

Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2018 des Standesamtes - siehe Arbeitsprogramm 2018 in gebundener Form ab Seite 117

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Dem Stellenplan 2018 für das Standesamt wird zugestimmt. Dem Gesamtbudget (die Gesamtbudgethöhe) für das Standesamt wird zugestimmt. Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung erfolgt im Stadtrat.
2. Das Arbeitsprogramm 2018 für das Standesamt wird unter Berücksichtigung des noch festzustellenden Budgets inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

Anlage: Arbeitsprogramm 2018 des Standesamtes

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/37AL

Verantwortliche/r:
Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Vorlagennummer:
37/036/2017

Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2018 des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz (Amt 37) - siehe Arbeitsprogramm 2018 in gebundener Form ab Seite 123

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

-

I. Antrag

1. Dem Stellenplan 2018 für das Amt für Brand- und Katastrophenschutz wird zugestimmt. Dem Gesamtbudget (der Gesamtbudgethöhe) für das Amt für Brand- und Katastrophenschutz wird zugestimmt. Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und im Stadtrat.
2. Das Arbeitsprogramm 2018 für das Amt für Brand- und Katastrophenschutz wird unter Berücksichtigung des noch festzustellenden Budgets inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

-

Anlagen: Amt 37 – Arbeitsprogramm 2018

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/17

Verantwortliche/r:
eGovernment-Center

Vorlagennummer:
17/018/2017

Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2018 des eGovernment-Centers, siehe Arbeitsprogramme 2018 in gebundener Form

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Dem Stellenplan 2018 für das eGovernment-Center wird zugestimmt.
Dem Gesamtbudget (die Gesamtbudgethöhe) für das eGovernment-Center wird zugestimmt. Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung erfolgt im Haupt-, Finanz-, und Personalausschuss und Stadtrat.
2. Das Arbeitsprogramm 2018 für das eGovernment-Center wird unter Berücksichtigung des noch festzustellenden Budgets inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

Anlagen: Arbeitsprogramm eGov

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
20/022/2017

Anträge zum Ergebnishaushalt außerhalb der Fachamtsbudgets (siehe aufbereitete Antragsunterlagen zum Haushalt 2018)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Einzelanträge ergeben sich aus dem von der Kämmerei erstellten Abstimmungsskript/Fachausschüsse (Seite 23 - 24).

II. Begründung

Anlagen: Abstimmungsskript

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
20/023/2017

Anträge zum Finanzhaushalt/Investitionsprogramm für die der HFPa als Fachausschuss zuständig ist (siehe aufbereitete Antragsunterlagen zum Haushalt 2018)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Einzelanträge ergeben sich aus dem von der Kämmerei erstellten Abstimmungsskript/Fachausschüsse (Seite 52).

II. Begründung

Anlagen: Abstimmungsskript

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	1
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 7.1 Besetzung der im Stellenplan 2017 genehmigten 0,5-Planstelle zur Vers Mitteilung zur Kenntnis 13/209/2017	5
TOP Ö 7.2 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge Mitteilung zur Kenntnis 13/211/2017	6
11_2017 13/211/2017	7
TOP Ö 8 Jubiläen und Empfänge der Stadt Erlangen Beschluss Ältestenrat Stand: 11.10.2017 13/194/2017	8
Jubiläumsrichtlinien 13/194/2017	10
TOP Ö 9 Zuschüsse zu Vereinsjubiläen Beschlussvorlage 13/208/2017	12
TOP Ö 10 Kulturzentrum E-Werk GmbH: Zuschusserhöhung und Fördervertrag Beschlussvorlage 41/068/2017	14
2018-01-01-Fördervertrag-E-Werk 41/068/2017	17
TOP Ö 11 Erhöhung der Platzgelder für Schausteller der Erlanger Bergkirchweih Beschlussvorlage II/223/2017	19
Tabelle Alternative B II/223/2017	22
Tabelle Alternative C II/223/2017	23
TOP Ö 12 Kostenbeteiligung der Stadt Erlangen zur Finanzierung der Erlanger Ber Beschlussvorlage II/224/2017	24
TOP Ö 13 Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen Beschlussvorlage 30/071/2017	27
Anlage 1_ Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung für die Volksho	29
Anlage 2_Synopse - Satzung Vhs 30/071/2017	30
TOP Ö 14 Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedi Beschlussvorlage 30/072/2017	31
Anlage_2017_10_23_Entwurf Änderungsverordnung Taxitarifordnung 30/072	33
TOP Ö 15 Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch die St Beschlussvorlage 30/073/2017	34
Anlage 1a TED Stadt Erlangen 30/073/2017	38
Anlage 1b Ergänzendes Dokument zur Vorabbekanntmachung_final 30/073/	45
Anlage 2a Zweckvereinbarung grenzüberschreitender ÖPNV_Erlangen nach N74	
Anlage 2b Zweckvereinbarung grenzüberschreitender ÖPNV _Nürnberg nach	80
Anlage 2c Berechnungsschema 30/073/2017	86
TOP Ö 16 Übernahme der Kinderfeuerwehr vom Verein der Freiwilligen Feuerwehr EI Beschlussvorlage 37/037/2017	87
TOP Ö 17 Erweiterung der Hauptfeuerwache um eine Fahrzeughalle mit vier Stellpl Beschlussvorlage 242/230/2017	89
01 Lageplan 242/230/2017	93
02 Grundriss EG 242/230/2017	94
03 Grundriss 1.OG 242/230/2017	95
04 Grundriss 2.OG 242/230/2017	96
05 Schnitt A-A 242/230/2017	97
06 Schnitt B-B 242/230/2017	98
07 Masterplan_Lageplan 242/230/2017	99
08 Masterplan_EG 242/230/2017	100

09 Masterplan_2.OG 242/230/2017	101
TOP Ö 18.1 Haushalt 2018; Prioritätenliste für Stellenplan 2018 - Liste A - Ref Beschlussvorlage 113/042/2017	102
Anlage 1 Liste A - Prioritäten/Rangfolge Ref. OBM + Anlage 2 Fraktions	104
TOP Ö 18.2 Haushalt 2018; Prioritätenliste für Stellenplan 2018 - Liste A - Ref Beschlussvorlage 113/041/2017	105
Anlage - Liste A - Prioritäten/Rangfolge Ref. I 113/041/2017	107
TOP Ö 18.3 Haushalt 2018; Prioritätenliste für Stellenplan 2018 - Liste A - Ref Beschlussvorlage 113/040/2017	109
Anlage - Liste A - Prioritäten/Rangfolge Ref. II 113/040/2017	110
TOP Ö 18.4 Haushalt 2018; Prioritätenliste für Stellenplan 2018 - Liste A - Ref Beschlussvorlage 113/039/2017	111
Liste A - Prioritäten/Rangfolge Ref. III 113/039/2017	113
TOP Ö 19.1 Haushalt 2018 - Arbeitsprogramm des Bürgermeister- und Presseamtes; Beschlussvorlage 13/210/2017	116
Antrag der SPD-Fraktion Nr. 104/2017 13/210/2017	118
TOP Ö 20 Anträge zu den Fachamtsbudgets für die der HFPa als Fachausschuss zust Beschlussvorlage 20/025/2017	119
TOP Ö 21.1 Förderung Altstadt-Rikscha und Verein "Initiative Erlangen e. V."; A Beschlussvorlage II/WA/010/2017	120
107 II/WA/010/2017	122
TOP Ö 22.1 Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2018 des Bürgermeister- und Press Beschlussvorlage 13/207/2017	124
TOP Ö 22.2 Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2018 der Personalver Beschlussvorlage PR/001/2017	125
TOP Ö 22.3 Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2018 Beschlussvorlage 39/008/2017	126
TOP Ö 22.4 Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2018 der Stadtkämmer Beschlussvorlage 20/024/2017	128
TOP Ö 22.5 Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2018 des Personal- und Organisati Beschlussvorlage 113/043/2017	129
TOP Ö 22.6 Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2018 des Rechtsamtes (Amt 30), si Beschlussvorlage 30/069/2017	130
TOP Ö 22.7 Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2018 des Bürgeramtes (33) Beschlussvorlage 33/016/2017	131
TOP Ö 22.8 Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2018 des Standesamte Beschlussvorlage 34/013/2017	132
TOP Ö 22.9 Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2018 des Amtes für B Beschlussvorlage 37/036/2017	133
TOP Ö 22.10 Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2018 des eGovernment Beschlussvorlage 17/018/2017	134
TOP Ö 23.1 Anträge zum Ergebnishaushalt außerhalb der Fachamtsbudgets (siehe au Beschlussvorlage 20/022/2017	135
TOP Ö 23.2 Anträge zum Finanzhaushalt/Investitionsprogramm für die der HFPa als Beschlussvorlage 20/023/2017	136

Inhaltsverzeichnis	137
--------------------	-----